Staatl. Bibliothek
Regensburg

834/2, 1

Comparavit F. Tobias Waldemanstaller Minorita

Der

österreichischen Rechte

zweyter oder politischer Theil.

Dieses Abfahrtgeld ist den Ständen und Städten nur damals erlaubt, wenn ein Burger oder ein Unterthan von ihnen das bürgerlich = oder unterthänige Vermögen in fremde Länder wegführt, widrigens ist es landesfürstlich; sie müssen es dem Kammerprokurator, dieser aber der Repräsentation und Kammer (so hieß es vormal, itzt wird es bey dem Fürstenrecht, das ist, bey der Justitzbankodeputation angemeldet) anzeigen: die von Wien befolgen dieß genau, Andere aber sind nicht sogar richtig. Die

Justitzbankodeputation läßt die Sache bey der Anzeige bewenden, wenn das Abfahrtgeld nicht über 2000 fl. beträgt: würde es mehr ausmachen; da zeigt sie es weiter bey Hofe an. Der Beweggrund hiezu ist in dem Patent, und zwar erstlich: damit das Quantum bestimmt werden könne, und zweytens: daß, wenn ein Unterthan in ein Land zieht, wo man von denen, so in Oesterreich, oder dessen Erblanden ziehen, mehr als 10 pro Cent nimmt; das Nämliche, oder das Reciprocum beobachtet werde.

Was die Länder von dem ganzen Römischen Reich betrift, da ist alles richtig, und nichts zu erweisen, ausgenommen in Ansehung Preußens: dort muß der Erb von seiner Stelle ein Attestat bringen, daß man das Nämliche gegen einem Oesterreicher beobachten wolle, wovon im ersten Theile gebandelt ward; würde aber das Vermögen in andere Länder kommen, da ist von der Oberkeit des Ortes eine Urkunde aufzuweisen, und darinn zu zeigen, daß das Vermögen gegen dem gewöhnlichen Abzug auch dort den österreichischen Unterthanen ausgefolgt werde; man sollte gar zeigen: daß dieses schon geschehen

hen sey; allein wenn der Fall einer solchen Handlung sich nicht zugetragen hätte, so müßte doch wenigst erwiesen werden, daß eine solche Abfolglassung eben dort auch gesetzmäßig sey. Sardinien wollte bey dem obengedachten Erbgut des Generals sich zur Stunde anheischig machen, daß hinfür bey ihnen den Oesterreichern die Erbschaften verabfolgt werden sollen, aber man hat erwiedert: es werde solches in Zukunft von Seite Oesterreichs gleicherdings gehalten werden, wenn es Sardinien gefällig wäre durch ein Gesetz das Jus Albinagii aufzuheben, welches auch geschah.

Der Soldatenstand muß gleichfalls bezahlen, wenn das Vermögen von dem Militär weggezogen wird; die Wittwen bezahlen, wenn sie ihren Stand verändern, oder von dem Militär hinweggehen; die Kinder aber, wenn sie großjährig sind, und austretten: man pflegt ihnen gar ein Dekret zuzufertigen, daß sie um die Majorennitätserklärung anlangen sollen. Dieß Abfahrtgeld ist in den Erblanden 5, und außer dieselben 10 pro Cent, welche dem Invalideninstitut abgereicht werden müssen. Es sind verschiedene Resolutionen vorhanden, in welchen

auch Verschiedenes zu finden; allein durch das Patent vom Jahre 1762 ist die Sache festgestellt worden. Der Herr General von Böck gieng mit Tode ab, seine Erben waren ein Feldwäbel, und seine Schwester im Reich; der Feldwäbel gab seine Stelle gleich auf, und tratt mithin aus dem Militär: er, und die Schwester wollten auch richtig bezahlen, nur sagte der Feldwäbel: Ich bin schon so lange im Dienste, und folglich als ein Oesterreicher zu betrachten, deßwegen kann ich nicht so, wie ein Ausländet bezahlen; die Schwester aber sagte: sie verbleibe hier, und wolle mithin eine österreichische Unterthaninn seyn. Nun blieb bey der Sache dennoch ein Zweifel übrig, nämlich ob sie nach der Hand nicht etwa fortgehen könnten? daher ward verordnet; daß sie in Ansehung der übrigen Procent Sicherheit stellen sollen, welches sie auch in Obligationen, wovon sie das Interesse genießen, gethan haben.

Von dem Taz, und Ungeld.

Diese Abgabe wird von all demjenigen Getränke genommen, so maaßweise ausgeschänkt wird; sie verbleibt allzeit eine landesfürstliche Steuer, ohneracht dieselbe auch Anderen überlassen wird; der Landesfürst fand eben für rathsam, diese Abgabe zu verkaufen, und folglich seine Gerechtsame hierinn den Käufern zu überlassen. Das erste, was den Landständen hievon verkauft würde, war der Taz; das Ungeld ward theils den Klöstern rc. gestiftet, theils behielt es der Landesfürst selbst, wie z. B. in Wien, und einem gewissen Distrikt um Wien.

Der Unterschied zwischen dem Taz, und Ungeld besteht darinn, daß bey ersterm 6 Maasse, bey dem Ungeld aber nur 3 Maasse von jedem Eimer abzureichen sind, mithin ist der Taz das

doppelte Zapfenmaaß, und beyde zusamm betragen 9 Maasse. Diese Abgabe ist sehr alt, daher sind auch verschiedene Patente vorhanden; das letzte im Kodex ist vom Jahre 1659 unter dem Worte Tax. Ein jeder, so sein eigenes Getränke nach der Maaß für Geld, oder Geldeswerth ausschänkt, muß den Tax abführen, es wird zwar in dem Patent nur von Zapfenverkauf Meldung gemacht, allein es müssen auch jene den Tax bezahlen, so nur glasweise ausschänken, die Verkäufe im Grossen sind allein ausgenommen: mithin muß diese Abgabe auch vom Rosoli, Brandwein und dergleichen entrichtet werden. Um ein und andern Ausdruck in dem Patent desto besser zu begreiffen, ist hier nothwendig zu erinnern, daß unter dem Worte: Achtering eine Maaß, und unter dem Worte: Dreyling 24 Eimer verstanden werden; Leutgeb aber will nichts anders sagen, als den Leuten um das Gelde geben. Wer von dem Ungeld befreyet ist, hat deßwegen noch keine Befreyung von der Tax, laut Patent vom Jahre 1659; und von jenem, was auf dem sogenannten Rabwisch (dieß ist ein gewisses Holz, worauf das ausgeschänkte Getränke geschnitten wird) kömmt, muß ebenfalls bezahlt werden; unter

unter dem Bauernvolk bey Mühlnern ꝛc. wenn sie Arbeiter haben, ist diese Art öfters gebräuchig: es hat schon Streite abgesetzt; allein es ist dieses auch für Geld zu betrachten, und wird den Arbeitern an Lohn abgerechnet: jedoch sind die Dienstbothen hierunter nicht verstanden.

Eben so verhält es sich, wenn mehrere mit einander ein Faß kaufen, um das Getränke nach und nach zu verzehren, oder Andern in kleinen Gattungen zu verkaufen: z. B. bey Hochzeiten, Fastnacht ꝛc. es ist in dem Patent ausdrücklich verordnet, daß sie den Taz davon abführen sollen: und dieß betrift auch alldiejenigen, so ein Getränk in Flaschenkellern, kleinen Fässern ꝛc. ausschänken. Es heißt in dem Patent überhaupt: in kleinen Fässern, oder Geschirr; was aber unter einem kleinen Geschirr verstanden werde, ist nicht bestimmt. Ein gewisser Wirth zu Nußdorf gab einen Eimer Wein ab, ohne den Taz zu entrichten; die Sache ward von dem Kammerprokurator angezeigt, der vor Gericht behauptete, daß dieß schon eine grosse Gattung sey; der Wirth erwiederte, daß er solches für ein kleines Faß gehalten habe, uud so

 ward

ward auch gesprochen, dieweil man mit der Strafe behutsam darein geht, wenn das Gesetz den Fall nicht bestimmt.

Befreyt von dieser Abgabe sind erstlich jene Getränke, so unter dem Raif verkauft werden: zweytens jenes, was Jemand für sich und seine Dienstbothen zu Hause verbraucht, und selbst Wein im Keller hat; allein in Ansehung der Dienstbothen ist nur jenes frey, was mit ihnen bedungen worden: z. B. daß man jedem des Tages eine halbe Maaß und dergleichen zu seinem Trunk abreichen wolle, wenn sie also mehr trinken, und dafür bezahlen, so muß der Taz entrichtet werden: was ihnen etwa zu gewissen Zeiten mehr als gewöhnlich, und zwar ohnentgeltlich gegeben wird, ist hierunter nicht verstanstanden: drittens wäre auch jenes frey, was zur Verpflegung der einquartirt- oder durchziehenden Kriegsvölkern ausgeschänkt wird; es dürfte aber das Getränke nicht von dem Leutgebwein gereicht werden, und überdieß mußte man sich hierüber ein Attestat von dem Kriegskommissär ertheilen lassen. Dieser Fall hat itzt nicht mehr statt, dieweil dem Soldaten die Kost und der Trunk

nicht mehr gegeben wird; es sind in Ansehung der Trakteur zu Laxenburg, und von der nobeln Garde deßwegen Strittigkeiten entstanden, aber sie wurden allzeit abgewiesen, dieweil sie ihr Getränk wie andere Wirthe verkaufen, und den Kriegsvölkern ohnehin keine Naturalien mehr gereicht werden. Nun ist der Taz von dem Eimer mit 6 Achtering, oder Maassen abzuführen; dieweil aber wegen dem Füllwein, Tropfwein ꝛc. einige Unkosten unterlaufen, so wird zu deren Ersatz etwas nachgelassen, und zwar von 3 bis 5 Eimer wird der Anfang gemacht; dann von ein- oder zwey Eimern ist nichts frey; bey 3 bis 5 Eimer also wird ein halber Eimer frey gelassen, das ist, wenn ich z. B. 4 Eimer Wein ausschänkte, so hätte ich den Taz nur von drey und einem halben zu entrichten, der letzte halbe Eimer wird frey paßirt; von 6 bis 8 Eimer wird ein ganzer Eimer, von 9 bis 11 Eimer ein, und ein halber, von 12 bis 14 zwey, von 15 bis 17 zwey und ein halber, von 18 bis 20 drey, von 21 bis 23 drey und ein halber, von 24 Eimer aber werden allzeit 4 Eimer frey gelassen.

In Ansehung der Ausländerweine, und des Brandweins ist eine Ausnahme; von diesen muß der fünfte Pfenning, oder von 40 Maassen 8 bezahlt werden, und zwar nach jenem Werth, nach welchem diese Getränke ausgeschänkt werden, und dieß ist ausdrücklich verordnet. Unter den Ausländerweinen, wenn wir nach dem Buchstaben des Gesetzes gehen, sind hier alle verstanden, so keine Oesterreicherweine sind, da z. B. bey dem Abfahrtgeld ꝛc. ganz was anders unter dem Ausländer verstanden wird, so läßt sich dieses nicht in Ansehung des Weins gebrauchen; denn dort macht das Gesetz selbst die Erklärung, hier aber nicht. Damit dieses Gefäll richtig eingebracht werde, sind ebenfalls einige Mittel festgesetzt worden, und zwar die Kellerbesichtigung, die Beschreibung des Weins, und die Verpetschirung. Wer mithin das Recht hat, den Taz einzufodern, der ist befugt, den Keller zu besichtigen, den Wein zu visiren, und sodann mittels eines Spagats denselben zu petschiren; weiters aber ist seiner Willkuhr überlassen, was er zur richtigen Einbringung des Tazes selbst für Mittel erwählen will. Diese Umstände werden dennoch so genau nicht beobachtet, dieweil sie viele Ohn-

gele-

gelegenheit verursachen; der Wein könnte an einigen Orten, wo er langsam abgeht, sauer werden, daher findet man sich gemeiniglich ab: dieß ist aber keine Schuldigkeit, sondern nur ein Vergleich.

Wer den Taz entzieht, hat jenes Getränk, so er entziehen wollte, verwirket: z. B. ich führe eine gewisse Quantität Wein in meinen Keller, in welchem ich auch noch einen andern Wein habe, von diesem eingeführten schänke ich unter der Hand aus, in der Meinung, daß es der Tazinnhaber nicht wisse, oder daß ihm wenigst nicht bekannt sey, wie viel ich ausschänke; da ist dieser ganze Wein, von dem ich auf solche Art ausgeschänkt habe, wenn auch nur eine halbe Maaß daraus gezogen worden, konfiscirt, die erste Helfte bekömmt der Tazinnhaber, und die andere Helfte der Anzeiger: dieß geschah einem sicheren Wirth, der zu Gunst eines Gastes fürs Geld eine Halbe von einem Zwanzigeimer herauszog, und sodann von dem nämlichen Gast angezeigt ward; der übrige Wein aber, so noch in dem Keller liegt, und von dem keine betrügerische Ausschänknng geschehen, wird nicht darunter verstanden. Eben diese Strafe ist allgemein, und

auch

auch von dem übrigen Getränke zu verstehen. Noch etwas besonders wird in Ansehung des Nachfüllens beobachtet: wenn Jemand am Zapfenfaß zur Hintergehung des Tazes nachfüllt, so wird das andere Faß, woraus der Füllwein genommen worden, wenn es auch nicht voll ist, für voll konfiscirt; der Abgang muß nachgetragen, und noch überdieß soviel zur Strafe bezahlt werden, als das ganze werth war.

Wenn der Taz nicht bezahlt wird, ohnerachtet die richtige Anzeige gemacht worden, und der Tazinnhaber gleichwohl seine Bezahlung haben will, da ist schon gemeldet worden, daß die Mittel seiner Willkuhr überlassen seyen; man muß jedoch die gelindere Mittel Anfangs erwählen, und erst alsdann zu den schärfern schreiten, wenn erstere nicht hinlänglich sind; daher können die Tazinnhaber den Keller sperren, die Schlüssel wegnehmen rc.; sollte der Schuldner hierüber noch nicht bezahlen, so kann die Oberkeit angegangen, und die Foderung bey derselben wie eine andere Schuld angebracht werden. Ein jeder, der nach der Maaß ausschänkt, ist verbunden, einen Zeiger auszustecken, widrigenfalls

falls ist er strafmäßig, dieweil er dafür gehalten wird, als wenn er den Tazinnhaber hintergehen wollte, und endlich muß er zugleich melden, in was für einem Preise er sein Getränk zu verkaufen willens sey. Bey einer solchen Klage wird zwar der gerichtliche Zwang ertheilt, allein der Schuldner wird mit seinen Einwendungen dennoch angehört. Bey der Kellersperre darf sich Niemand unterstehen, die Sperr abzureißen, sich zu widersetzen, oder zu verwehren, daß der Tazeinnehmer in den Keller gehe, widrigenfalls müßte ein solcher 30 fl. Strafe bezahlen. Nach dem Patent könnte man auch die landständische Exekution begehren, dieses ist aber abgekommen.

Es ist jedoch auch den Tazinnhabern geboten, daß sie sich an diese Verordnung halten, und Niemand dagegen beschweren, widrigenfalls müssen sie den Schaden ersetzen, und sollen nach dem Ermessen des Richters noch besonders gestraft werden.

Das Ungeld ist eine Abgabe von eben demselben Getränke, wovon der Taz abgenommen wird, nur mit dem Unterschied, daß der

Taz

Taz noch einmal so viel beträgt, als das Ungeld, und daher wird der Taz öfters das doppelte Zapfenmaaß genannt; es wäre mithin überflüßig, besonders davon zu handeln, wenn nicht in Ansehung der Stadt Wien, und um Wien besondere Verordnungen zu machen wären. Die Partheyen haben sich öfters auf die ergangene Patente bezogen, aber es ist wohl zu merken, und aus dem Eingang des Patents selbst zu ersehen, daß das Ungeld nur Wien und um Wien angehe, und mithin die Verordnungen auf das übrige Land nicht wohl eingeschränkt werden können. Es sind in dieser Sache fast alle 10 Jahre Patente ergangen, allein sie beziehen sich meistens auf die vorhergehende, und die letztere Willensmeinung des Landesfürstens hebt ohnehin die vorgehende auf, wenn sie was anders verordnet. Die Hauptpatente mithin sind von den Jahren 1745, und von 1752; in dem letztern sind einige neue Sachen enthalten, dieweil dieß Gefäll in Verpachtung überlassen ward, und die Pächter den Landesfürsten beständig angiengen, so, daß immer etwas hinzu kam. Es heißt in dem Patent: in- und um Wien, das ist, alles, was innerhalb den Linien liegt, und was der

Lan-

Landesfürst außerhalb den Linien nicht an die Landstände veräußert hat; die Beschreibung derjenigen, so es um Wien herum dem Landesfürsten abzuführen haben, befindet sich bey dem Tazamt; es giebt Orte, welche das Ungeld nur zum Theil dem Landesfürsten, das Uibrige aber an andere Herrschaften zu entrichten haben. Nach dem letztern Patent also ist einem Jeden erlaubt, in groß- und kleinen Geschirre, Flaschenkeller 2c. Wein abzuziehen, jedoch soll Taz und Ungeld gebührend abgeführt werden; bey dessen Entrichtung erhält man ein Papierzettel ohnentgeltlich, und wenn diese Verordnung nicht beobachtet würde, so soll der Wein abgenommen werden. Dieß wird zwar wegen den vorkommenden Beschwerlichkeiten nicht beobachtet, sondern es muß sich itzt der Verkäufer mit dem Amte (vormals hatten dieß Gefäll die von Wien, itzt hat es der Hof eingelöset) abfinden, und alsdann kann er nach Willkuhr verkaufen.

Nun ist das Ungeld in Ansehung Wiens, und um Wien bestimmt, es muß nämlich von all denjenigen bezahlt werden, welche unter 5 Eimer verkaufen; 5 Eimer sind schon zum grossen

Verkauf gerechnet, und hievon, oder wenn es darüber ist, wird kein Ungeld abgeführt, dennoch ist wohl zu merken, daß dieses Patent die Bestimmung von jenem, was groß oder klein sey, nur in- und um Wien gemacht habe, und daher ist sich nicht zu wundern, wenn oben von dem Taz gemeldet wurde, daß man bey dem Wirth zu Nußdorf wegen einem Eimer den Anstand genommen habe, ob solcher nicht unter den grossen Verkauf zu zählen wäre. Auch diejenigen, so aus einem grossen Faß den Wein nach und nach abholen, müssen dieß Gefäll abreichen, damit kein Betrug gegen das Gesetz gespielt werde; z. B. ich brauche täglich 3 Maaß Wein, kaufe gleich bey Jemand einen Zehneimer, laß ihn aber bey dem Verkäufer in seinem Keller liegen, und ziehe mir nach und nach den benöthigten Wein davon ab, da muß ebenfalls Taz und Ungeld entrichtet werden. Es ist weiters in dem Patent verordnet: daß ein Jeder, der ein bürgerl. Haus besitzt, wenn er auch nicht Burger wäre, Wein auszuschänken befugt sey, und dieß sogar unter dem gewöhnlichen Stangenzeiger, jedoch allzeit gegen Entrichtung des Taz.

Es

Es wird öfters ein Anstand gemacht, ob bey grossen Kellern: z. B. bey Prälatenkellern ꝛc. der Wein auch maaßweise abgeholt werden könne? allein es ist hierüber kein Verbot vorhanden, wenigst erhellet aus dem Patent vom 8. Jänner 1752 das Gegentheil, gestalten in demselben keine Ausnahme gemacht wird. Man kann die Schankgerechtigkeit auch einem Andern in Bestand verlassen, jedoch Niemand als einem wirklichen Burger, und zwar unter 50 Reichsthaler Strafe; endlich kann ein jeder ansäßiger Burger auf dergleichen Art Wein ausschänken.

Nun ist schon gemeldet worden, daß man sich wegen den vielen Beschwerlichkeiten, Unkosten, so für die Aufseher zu verwenden wären, wegen dem Wirth selbst ꝛc. so genau an die Vorschrift nicht halte, daher wird mit dem Innhaber des Tazes fast allzeit ein Vergleich gemacht: jedoch ist dieses keine Schuldigkeit, und wenn man nicht überein kommen könnte, so müßte das Patent beobachtet, und die in demselben gemachte Regel zum Grund gelegt werden. Wer zu einer Mahlzeit bey vielen Personen 3, 4 Eimer Wein braucht, muß auch den Taz bezahlen; wer

aber 5 Eimer, oder darüber nothwendig hat, und seine Gäste ohnentgeltlich bewirthet, der ist hievon befreyt, widrigenfalls wenn die Gäste nicht frey gehalten würden, so müßte auch hier Taz und Ungeld abgeführt werden. Nach dem erstern Patent vom 31. May 1745 sind auch die Koffeesieder zur Abführung dieses Gefälls verbunden; denn es ist verordnet, daß von allem Getränk, und sogar von dem Apfelmost bezahlt werden müsse. In Ansehung des Rosoli wäre die Bestimmung leicht zu machen, weil von dem Brandwein, und Ausländergetränk ohnehin der fünfte Pfenning zu bezahlen ist; allein in Ansehung des Koffee ist es schwerer; es lautet: sie sollen ein gemäßigtes Taz und Ungeld bezahlen, und deßwegen ist sich nach den Umständen zu richten. In dem siebenten Paragraph des Patents vom Jahre 1745 ist besonders vorgesehen worden, daß das Domkapitel Wein auszuschänken befugt sey, und zwar 6 Dreyling; sind diese ausgeschänkt, so müssen sie bezahlen wie ein anderer, welcher ein burgerl. Haus besitzt, wenn sie weiter zu schänken gedenken. Nun ist in Ansehung aller Befreyungen nur eine Hauptregel zu merken, jene nämlich, daß ein jeder, so ein Privilegium vor-

schützt,

schützt, selbes erweisen müsse, es mag solches in Wien, oder sonst in was immer für einem Theile des Landes seyn; es heißt, daß ein solcher, der eine Freyheit von Tax und Ungeld fürgiebt, sein Privilegium bey der Repräsentation, und Kammer aufweisen soll; diese ist aber nicht mehr, folglich hat man sich bey dem Fürstenrecht, oder bey der Justizbankodeputation zu melden: in den übrigen Ländern wird es Consessus in caussis summi Principis genannt. Diese Stelle hat sodann den Freyheitsbrief zu untersuchen, denn es ward schon im ersten Theile gemeldet, daß die Privilegien bey uns mit dem Tode der Landesfürsten erlöschen, und von dem neuen bestättiget werden müssen, widrigenfalls taugen sie nichts mehr.

Es geschieht öfters, daß die Leute Privilegien noch vom Kaiser Leopold ꝛc. zum Vorschein bringen, aber sie gelten nichts mehr, wenn sie nicht von dem regierenden Landesfürsten: z. B. von Ihrer glorreichest regierenden Majestät Maria Theresia bestättiget sind; und dieß ist gar löblich, gestalten die Privilegien in Ansehung anderer sehr beschwerlich sind, und es

ist überhaupt nichts bessers, als wenn gleiche Unterthanen gleiche Abgaben zu entrichten, und gleiche Gerechtsame zu genießen haben.

Oben von dem Taz ist Meldung geschehen, daß in Ansehung des Nachfüllens bey grösseren Fässern etwas nachgesehen werde; hier aber ist in dem eilften Paragragh die Bestimmung genau gemacht worden, es ward nämlich verordnet: daß von zwey und drey Eimern das Ungeld ganz abzureichen, und nichts einzurechnen sey, von 4 oder 5 Eimern aber soll ein halber Eimer frey gelassen werden, mithin wäre bey einem Fünfeimer nur von vier und einem halben zu bezahlen, der übrige halbe bleibt frey. Weiters steigt der Nachlaß von 6 Eimern angefangen allzeit von 3 Eimern zu 3 Eimer um einen halben, jedoch dergestalt, daß die Zahl z. B. 9, 12, ꝛc. vollständig sey.

Die Mittel, wodurch der Innhaber dieses Gefäll eintreiben kann, sind eben dieselben, welche bey dem Taz statt haben; ein jeder muß ihm den Eingang in den Keller gestatten, den Preis melden, in welchem er den Wein, oder

das

das Getränk zu verkaufen willens ist, den Zeiger ausstecken, und dergleichen; es ist gar verordnet, daß Niemand wohlfeiler, oder unter dem angesagten Preis zu verkaufen befugt sey, welches dennoch, wie mir scheint, so leicht nicht zu befürchteu seyn dürfte; allein es ist verordnet. Weiters soll einem jeden ein Paßierzettel gegeben werden, worinn der Preis, und die Erlaubniß zum Ausschänken enthalten seyn soll, welchen Zettel der Tazinnhaber auf die Fässer anzuschlagen befugt ist; allein diese beyde Sachen werden nicht beobachtet, dieweil sie nicht für nothwendig gefunden werden. Endlich ist kein Gastgeb berechtiget, ein Faß ohne Vorwissen des Tazinnhabers in seinen Keller zu legen, Patent vom 8. Jänner 1752, und die Zimmente sollen einem jeden, der ein Getränk ausschänkt, alsogleich vorgelegt werden. Unter den Zimmenten werden Maaß und Gewichte verstanden, welche oberkeitlich bezeichnet sind, und die Gewöhr leisten, daß die Mässerey ächt sey; diese Verordnungen betreffen auch das Maaß bey trocknen Sachen, z. B. den Metzen, die Klafter ꝛc. wovon hernach gehandelt werden soll. Ein jeder Gast ist befugt, sich sein Getränk in einem solchen Zimment vormessen

messen zu lassen, wenn er will, das Getränk muß an dem innern befestigten Zäpflein anstehen, und es darf sich kein Gastgeb wegen dieser Vormessung weigern, wenn sie verlangt wird. Nur dieß ist noch zu merken, daß, wenn ein Paßierzettel ertheilt würde, solches ohnentgeltlich geschehen müßte, und daß die itzt gedachten Verordnungen nicht allgemein, sondern nur für die Stadt Wien seyen.

Von dem

Stärk- und Haarbuderaufschlag.

Alle dergleichen Abgaben werden Aufschläge genannt; in Ansehung des Stärks- und Haarbuderaufschlags sind verschiedene Patente vorhanden; allein das letztere ist das ausführlichste, und nach dem letztern Wille des Gesetzgebers haben wir uns ohnehin zu halten. Dieses ist vom 7. May 1768; es wird im 6. § verordnet, daß Niemand ohne Ausnahme, erlaubt sey, Stärk,

oder Haarbuder zum Verkauf, oder auch zum eigenen Gebrauch zu machen, weder zu fabriciren, welcher nicht bey dem von den Pächtern bestellten Amte die Erlaubniß erhalten, den gebührenden Aufschlag bezahlt, und die ordentliche Stemplung der Waare erhalten habe. Es scheint hieraus allerdings, daß dieser Aufschlag ein ausschließendes Recht sey? besagter Paragraph redet zwar nur von dem Anmelden, Aufschlagentrichten ꝛc. allein nach dem wahren Verstand selbst könnte es geschehen, daß die Erlaubniß auch nicht ertheilt würde.

Wer immer also Stärk oder Haarbuder abgiebt, einführt, oder fabricirt ꝛc. muß diesen Aufschlag (oder Abgabe, es ist alles eins) entrichten, mithin sind weder Soldaten, noch Geistliche nach der ausdrücklichen Verordnung des Patents hievon ausgenommen. Der Aufschlag von der Stärk ist geringer als jener von dem Haarbuder, man bezahlt nämlich für jedes Pfund Stärk 2 Kreuzer; von dem Haarbuder aber, welcher aus einer noch nicht veraufschlagten Stärk gemacht wird, und nur Ordinärhaarbuder ist, sind von jedem Pfund 3 Kreuzer, wenn er aber

von

von besserer Gattung ist, nämlich wo noch andere Ingredienzien hinzukommen, von jedem Pfund 4 Kreuzer zu entrichten, mit einem Wort, es muß das Pfund Stärk 2 Kreuzer, und der Haarbuder, er mag herkommen, wo er immer ist, 3, und 4 Kreuzer bezahlen.

Die Mittel, auf daß den Schwärzungen vorgebogen, und dieß Gefäll nicht verkürzt werde, sind wohl ausgedacht; sie treffen mit denjenigen in andern Verordnungen ziemlich überein, und weil sie folglich öfters vorkommen, so sind sie auch desto genauer zu durchgehen. Erstlich muß alle Stärk und Haarbuder, sie mögen aus der Fremde kommen, oder hier gemacht seyn, getreulich angezeigt, und der Aufschlag davon entrichtet werden, besonders haben jene, welche aus Böheim, Schlesien, und dem Marggrafthume Mähren so wie andere, wenn sie Haarbuderwaare, oder Stärk, auch Mieß hereinführen, ihre Anzeige getreulich bey dem Gränzamte zu machen, und die hierüber erhaltene Bolleten fleißig aufzubehalten.

Unter

Unter der Fremde werden bey gegenwärtiger Verordnung alle Länder verstanden, Oesterreich allein ausgenommen; mithin jenes, was zu Wasser ankömmt, soll in dem Mauthaus nächst dem weißen Lamm, oder bey dem sogenannten Schanzel angemeldet, über den Betrag ein deutlicher Anmeldzettel genommen, und nach der bey dem Aufschlagamt beschehenen Anmeldung die Gebühr entrichtet werden, ausgenommen es wäre Transitogut, über dieses muß eine Paßirungsbollete ohnentgeltlich ertheilt werden. Die Güter per Transito werden jene genannt, so aus andern Ländern wieder in fremde Länder durch die österreichischen Staaten geführt werden, man könnte es Durchfuhren nennen, so wie das Eßitogut, was nämlich von dem Innländischen hinausgeführt wird, eine Ausfuhr, und das Consummogut, oder jenes, was von der Fremde hereingeführt, und im Lande verzehrt wird, Einfuhren genannt werden könnten; allein dieß sind nun die angenommenen Worte, sie stammen noch von den Zeiten her, in welchen unsre Deutschen der Meinung waren, man müsse unsre Muttersprache beständig mit zwey oder drey fremden Sprachen vermengen.

Wenn die Stärk und Haarbuder zu Lande eingeführt wird, muß die Meldung gleich bey der Gränzstation gemacht werden, nämlich bey der dort aufgerichteten Maut, welche auf die Aus- und Einfuhren zu wachen hat. Man muß ansagen, daß man Stärk ꝛc. führe, und wie viel; hierüber wird sodann eine Bollete ertheilt, welche hier bey den Linien fürzuweisen ist; von da aus muß die Waare in dem Waaghause gewogen, und ein Waagzettel genommen werden, welchen man in das Aufschlagamt überbringt, und allda den Aufschlag davon bezahlt. Ohne einem Schein des entrichteten Aufschlags ist dem Waagamte die Waare abfolgen zu lassen verboten. Es ist nothwendig, daß die Waaren überhaupt gewogen werden; denn es ist nicht nur dem Staate darangelegen, damit er wisse, wie viel hereingeführt worden sey, sondern auch dem Eigenthümer: z. B. ich verschreibe von Hamburg 6 Zenten Zucker, der Freund überschickt mir sie; nachdem sie aber gewogen werden, so halten dieselbe nur 5 Zenten am Gewichte; nun würde ich den Umstand ganz gewiß nach Hamburg berichten, allein der Freund ist nicht verbunden, daß er mir glaube, mithin ist kein besseres Mittel,

tel, als wenn man ein öffentlich= ohnpartheyisches Zeugniß beybringen kann, und hiezu ist kein tauglichers Mittel, als dergleichen Waagzettel.

Wer also eine Stärk oder Haarbuder auf eine andere Art hereinbringt, der hat denselben verwirket; die Pächter wolleu zuweilen auch noch auf eine besondere Strafe nebst der Konfiskation antragen; allein sie sind hiezu nicht befugt, dieweil das Gesetz im zweyten Paragraph am Ende keine weitere Strafe angeordnet hat. Uibrigens versteht es sich von selbst, daß, ohnerachtet die Verordnung allgemein redet, man wegen einem oder zwey Pfund nicht nöthig habe, in das Waaghaus zu gehen, wohl aber ist Jedermann verbunden, die bey sich führende Stärk, und Haarbuder, wenn es schon wenig ist, anzusagen, und, nach Erforderniß zu vermauten, widrigens ist es fiskalisch. Bey dem Waagamt ist noch zu merken, daß man ein doppeltes Gewicht zu beobachten habe, nämlich das Sporko= und Nettogewicht: ersteres ist dasjenige, welches sich zeigt, wenn die Waaren so, wie sie eingepackt sind, mit Holz, Stroh ꝛc. gewogen werden; Nettogewicht aber ist jenes, was von der Waare

allein ausfällt, bey dem Sporkogewicht wird etwas nach dem Verhältniß überhaupt nachgelassen, und dieß nennt man die Tara; es kann zwar ein Jeder das Nettogewicht fodern, allein er würde sich selbst schaden, gestalten die ganze Waaren ausgepackt werden müßten, und dieses würde manchmal hart, oder wenigst nicht ohne Schaden ablaufen.

Niemand ist befugt, auch zu seinem eigenen Gebrauch Stärk oder Haarbuder zu machen, und hievon sind sogar die Soldaten nicht ausgenommen, es wäre dann, daß Jemand die Licenz hiezu erhalten hätte. Nun ist itzt die Frage, ob man mir die Erlaubniß abschlagen könne, wenn ich darum ansuche? und hier ist gar kein Zweifel, dieweil ich den Uibrigen schaden würde, die sogar Bürger darauf sind; aber ob auch die Oberkeit, welche doch z. B. auf Schneidern, Schustern ꝛc. das Burgerrecht ertheilen kann, Niemand die Licenz ertheilen könnte? und hier scheint es nach dem Sinn der Verordnung, daß auch der Oberkeit einen zu setzen nicht erlaubt wäre. Damit also aller Schwärzung auf das äußerste vorgebogen werde, so ist verordnet: daß, nachdem

be-

bekanntermassen diese Waare meistentheils aus Weizen gemacht wird, alldiejenigen, so Stärk, und Haarbuder zu machen befugt sind, sich bey dem Amt um einen Licenzzettel zu melden haben, wenn sie zur Verfertigung der Stärk oder des Haarbuders Weizen zu kaufen gesinnet sind, widrigenfalls ist ihnen Weizen zu kaufen verboten. Den Weizen können sie inner oder außerhalb den Linien kaufen; im erstern Falle muß bey der Abmessung das Quantum, oder der Betrag auf den Licenzzettel angemerkt werden, sonst ist der Messer strafbar, und wenn er ohne dem Zettel messen sollte, so wäre er gar seines Dienstes verlustiget. Es muß das Getreid allhier von den Mehlmessern gemessen werden, widrigens wäre es verfallen, und dieß sowohl wegen dem Käufer, damit die Maasse nicht verkürzt werde, als auch wegen dem Gefäll, dieweil etwas von dem Getreid abzuführen ist; in dem zweyten Falle, wenn sie außer den Linien kaufen, muß das Zettel bey der Linie vorgewiesen, und das Quantum daselbst auf dem Zettel angemerkt werden. Wer auf eine andere Art, nämlich ohne sich einen Licenzzettel fürweisen zu lassen, an einem Stärk- Haarbuder- und Perückenmacher, Drucker, und

Fär-

Färber unter was immer für einem Vorwand einen Weizen verkauft, muß dem Amt für jeden Metzen 6 Thaler Strafe erlegen; dennoch, wenn der Verkäufer behaupten wollte, daß er den Käufer nicht gekannt, sondern denselben für Jemand andern angesehen habe, müßte sodann das Amt den Beweis führen.

Wenn die itztgedachten Vorsichten gebraucht worden, da muß ein dergleichen Käufer mit besagtem Licenzzettel sich in das Aufschlagamt begeben, nnd sich dagegen eine Vermahlungsbewilligung ertheilen lassen, ohne welcher es allen Müllnern ohne Ausnahme, worunter auch die Handmühlen verstanden sind, bey 6 Thaler Strafe für jeden Metzen zu malen verboten ist; jedoch müßte auch hier dem Müllner erwiesen werden, daß er die Person gekannt habe, wenn er es läugnen wollte. Nachdem der Weizen gemalen, und die Stärk oder der Haarbuder verfertiget worden, so muß der Aufschlag entrichtet, und die Waare mit dem Amtssigill (dessen Nachmachung höchstens verboten ist) verschlossen, und gestempelt werden, widrigenfalls ist sie nicht nur fiskalisch, sondern es muß überdieß der Käufer, Verkäufer,

fer, und derjenige, so hiezu einen Unterschleif giebt, für jedes Pfund 6 Reichsthaler Strafe bezahlen: würden sich aber die Verkäufer unterstehen, die Waare im höhern Preise zu verkaufen, oder nach geschehener Erbrechung das Gewicht zu mindern, da sollen sie ebenfalls für die mindeste Uibertrettung 6 Reichsthaler Strafe erlegen, und zu mehrerer Versicherung die Tariffa des Preises in ihren Gewölbern und Läden öffentlich anschlagen lassen.

Von der Visitation, und oberkeitlichen Assistenzleistung.

Damit diese Sachen genau beobachtet werden, so sind die Pächter befugt, gewisse in dem Patent benannte Gewölber hier und auf dem Lande ohne Ausnahme, wenn sie einen gegründeten Ver-

Verdacht haben, zu visitiren. Nun werden die Visitationen auch bey anderen Gefällen vorgenommen, und dort z. B. in Maut- Tabackgefällen ꝛc. sind keine Gewölber vorgeschrieben, folglich kann die Visitation aller Orten geschehen; hier aber heißt es in dem Patent nur: daß sie die Gewürz- Kauf- und Handlungs- dann Wasserbrenner- Kartenmaler- Perückenmacher- Drucker- Färber- Barbier- Baader- Bäcken- und Brodsitzergewölber, Läden, und Stuben visitiren können, mithin hat das Gesetz selbst die Ausnahme für diejenigen gemacht, so hier nicht genannt worden. Weiters sind sie befugt, Beamten, Uiberreiter ꝛc. wo es immer nöthig ist, anzustellen, welche die Kraxen, Butten, Päcke und dergleichen mehr, so auf der Strasse getragen werden, durchsuchen können, und zwar allein, oder mit den Mautbeamten; hier ertheilt ihnen das Patent diese Erlaubniß zwar überhaupt mit dem Worte: auf den Strassen; dieß aber muß recht verstanden werden, nämlich sie können die Leute anhalten, und in das nächste Ort zur Untersuchung führen, jedoch so, daß, wenn der Träger auch seinen Weg auf eine amdere Seite zu machen hätte, er gleichwohl bis in das nächste Ort zu gehen verbunden wäre.

Auf

Auf den Strassen selbst aber ist den Beamten, Aufsehern ꝛc. durchaus niemal zu visitiren erlaubt, damit allen Betrügereyen beßt möglich vorgebogen werde, gestalten sich Räuber oder anderes Gesindel dieses Vorwandes bedienen könnten. In dem Patent heißt es nur: wegen einem gegründeten Verdacht; allein die Beamten urtheilen selbst, ob der Verdacht gegründet sey, oder nicht? es wäre zu weitläufig, wenn sie vorher einen Proceß darüber abführen müßten.

Wenn die Visitation in einer Stadt, bey einer Mautstation ꝛc. wo in Gegenwart auch anderer Beamten keine Gefahr wegen dem Unfug zu befürchten ist, vorgenommen wird, da braucht es nicht viele Umstände; sie können fodern, daß man ablade, daß die Waare geöfnet werde, und dergleichen: sind aber die Gewölber, Häuser ꝛc. zu durchsuchen, da müssen die Beamten um die Aßistenz anlangen, das ist, sie müssen sich bey der Ortsoberkeit melden, damit Jemand von dem Gericht mitgeschickt werde. Die gerichtliche Person kann der Diener, oder auch eine mehr angesehene Person des Gerichts seyn, nach den Umständen; dennoch aber hat sie nichts anders zu thun, als Obacht zu tragen,

daß die Visitirenden keine Excesse begehen, und zu bewirken, daß sich der Andere, wo visitirt wird, nicht widersetzte, und dieß hauptsächlich, dieweil er seiner Oberkeit zu gehorsamen hat.

Die Oberkeiten sind verbunden, diese Assistenz, wenn sie von ihnen begehrt wird, alsogleich zu leisten, und weil es sich öfters auf dem Lande zuträgt, daß der Richter wegen seinen Wirthschaftssachen nicht zu Hause ist, so müssen die Geschwornen den Beystand ertheilen; diese haben sich mehrmal auf den Richter ausgeredet, dieser auf den Verwalter, und dergleichen; daher ist eine besondere Verordnung ergangen, daß sich keiner auf den andern beziehen soll, und daß sie im Falle, wo Niemand zu Hause ist, auch selbst mitzugehen verbunden seyen. Damit aber diesen Beamten von dem Gerichte Glauben beygemessen werde, so müssen sie sich legitimiren, und zwar mit dem Patent vom Jahre 1768, welches sie fürzuweisen, und überdieß noch eine Amtsvollmacht beyzubringen haben, woraus erhellet, daß sie bey diesem Amt wirklich angestellt seyen, laut dem 14. Paragraph. Würde eine Oberkeit, Richter rc. die auf solche

Art verlangte Aßistenz nicht ertheilen, oder in der Sache verzögern, so sind sie dem Amt allen Schaden gut zu machen verbunden. Nun kann hierunter nichts anders verstanden werden, als die Waare, und die für jedes Pfund zu bezahlende 6 Reichsthaler Strafe; jedoch wird sich der Fall hart ergeben: daß sie verhältnißmäßig gestraft werden, hat seine Richtigkeit; aber wie viel für die Waare, und für die in den 6 Thalern bestehende Strafe anzurechnen sey, ist eine andere Frage? denn es ist in solchen Umständen niemal gewiß, ob geschwärzt worden sey, und wenn dieß auch gewiß wäre, so ist dennoch nicht bekannt, wie viel die Waare betragen habe, dieweil dieselbe durch die Verzögerung indessen auf die Seite geschafft worden, und dieweil der Schwärzer, wenn man ihn gewiß kennt, angegeben werden müßte; nur könnte es sodann leicht geschehen, daß der Schwärzer nichts am Vermögen hätte, und da müßte der Richter nach Beschaffenheit der Umstände, den Schaden ersetzen.

Wenn die Visitation in den Soldatenquartieren, oder in den Kassern vorgenommen werden sollte, da ist, die Aßistenz bey der

Militäroberkeit anzusuchen, welche ebenfalls wie die übrigen, ihren Beystand alsogleich zu ertheilen hat; und auf eben dergleichen Art wird es bey all anderen Visitationen: z. B. in Maut- Tabacksachen 2c. gehalten, daher ist diese Verfahrung wohl zu merken, dieweil sie beständig fürkömmt. Es ist weiter verordnet, daß in dem Falle, wo kein Stärkaufschlagbeamter zugegen wäre, die Mautbeamten den Schwärzer anzuhalten verbunden seyen, widrigens wären sie mit der vorhergedachten Strafe gleicherdings zu belegen; wäre der Schwärzer angesessen (das ist überhaupt, wenn er so viel schuldenfreye Güter in unseren Ländern hat, daß er die Strafe zu bezahlen vermögend ist) so können sie das Gut anhalten, dem nächsten Officianten in Stärk- und Haarbudergefällen anzeigen, und ihn für seine Person indessen entlassen, wäre er aber nicht angesessen, so müssen sie auch seine Person behalten: würde jedoch der ganze Betrag von der Strafe gleich erlegt, da müßte der Schwärzer ohne weiters entlassen werden.

Die Schwärzer sollen ohnverzüglich verhört werden, damit sie keine Zeit gewinnen, auf

Aus-

Ausflüchten, oder andere Ränke zu dichten; es ist aber hier ein Umstand, welcher verursacht, daß sie von den Beamten des Gefälls nicht verhört werden können, nämlich die Belohnung, so der Anzeiger erhält: diese besteht in einem Drittel, oder auch gar in der Helfte des geschwärzten Guts. Werden sie aber nun von den Beamten angehalten, so sind diese die Anzeiger, welche die daraufgesetzte Belohnung zu gewarten haben, mithin sind sie partheyisch, foglich ist verordnet: daß die Oberkeit des Ortes, jedoch in Gegenwart der Amtsofficianten, Uiberreitter ꝛc. so den Schwärzer eingebracht haben, das Verhör vorzunehmen habe. Die Oberkeiten, oder die Richter müssen behutsam seyn, und das Original allzeit zurück behalten, den Amtsofficianten aber eine Abschrift davon ertheilen, damit sie, wenn die Schrift des Verhöres verfälscht, oder sonst ein Betrug gespielt würde, sich behörig ausweisen können; dergleichen Fälle haben sich schon ergeben, und ohneracht solche Leute, die sich zum Nutzen der öffentlichen Gefälle brauchen lassen, sonst vollkommenen Glauben verdienen, so kann dennoch in diesen Umständen mit Recht an ihrer Aussage gezweifelt werden, dieweil ihr ei-

eigenes Interesse mitunterläuft, und die Pächter, oder die Stellen eben nicht allzeit solche Leute bekommen können, wie sie es wünschen.

Den Schwärzern muß der Unterhalt in dem Arrest verschafft werden; die Arrestanten bekommen sonst des Tages 4 Kreuzer, hier aber ist in dem Patent vorgeschrieben: daß das Amt für jeden Kopf täglich 6 Kreuzer zu reichen habe, übrigens aber von den Oberkeiten für die Gerichtsunkösten, Taxen, Arrestgebühr ꝛc. was es immer für einen Nam habe, nicht das mindeste zu fodern, sondern als eine Sache von Amtswegen zu betrachten sey, § 11. Die Strafe für ein jedes Pfund, so nicht sigillirt, oder gestempelt gefunden wird, ist abermal mit 6 Reichsthalern zu entrichten, welche der Käufer, Verkäufer, und auch jener, so unterschleif giebt, zu bezahlen hat, wie oben gesagt worden, mithin kann es sich ereignen, daß die Strafe bis auf 18 Reichsthaler für das Pfund hinaufsteigt. § 7. Die Anzeiger eines Kontrabands bekommen sonst nach der Regel ein Drittel, hier aber erhalten sie die Helfte; die Schwärzer, wenn sie nicht zahlen können, welches fast allzeit geschieht,

müssen

müssen die Strafe am Leibe abzahlen; sie finden sich öfters durch was Weniges mit dem Amte ab, oder sie werden in das Zuchthaus nach den Umständen auf unterschiedliche Zeit verurtheilt; jene, so nicht angesessen, und des Schwärzens verdächtig sind, sollen abgeschafft werden. Dieß ist jedoch im wahren Verstande zu nehmen, man kann wegen dem Verdacht allein Niemand bestraffen, mithin muß auf die weitere Umstände gesehen werden.

Uibrigens steht diese Waare unter der Satzung, damit das Publikum nicht übernommen werde, und dieß ist nirgends mehr nothwendig, als dort, wo sonst kein anderer mit der Waare zu handeln befugt ist, wie z. B. bey Taback, Salz und dergleichen; widrigenfalls könnten die Pächter zuletzt Sachen vom geringen Werth in dem höchsten Preise verkaufen, und folglich das Publikum drücken, wie es ihnen gefiel. Endlich soll dieses Patent den Unterthanen alle Jahre vorgelesen werden; eben die nämliche Verordnung ist auch bey mehr anderen Patenten anzutreffen, und die Beamten können zuweilen Entschuldigungen wegen der Ohnmöglichkeit bey-

bringen; es ist doch nicht zu vermuthen, daß sie das Patent etwa auch nicht das erstemal verlesen, und behörig kund gemacht hätten; denn in einem solchen Falle würde der Regreß ganz gewiß an den Beamten genommen werden, wenn sich die Unterthanen mit der Unwissenheit entschuldigten.

In anderen Umständen, und hauptsächlich, wenn das Gesetz einmal verkündet worden, hat keine Ausflucht wegen der Unwissenheit statt; es würden alle Strafgesetze ohne Wirkung bleiben, und Niemand würde anzutreffen seyn, der sich nicht dadurch entschuldigen wollte: die Gesetze werden öffentlich kund gemacht, und hernach liegt einem jeden Unterthan ob, sich hierüber zu erkundigen.

Von den

Handgräflichen Gefällen,

und zwar von dem

Fleisch- oder Viehaufschlag.

Aufschlag, Abgabe, Steuer ist in sich alles eins, und es geschieht öfters, daß eben dieselbe Sache mit mehr Namen belegt wird. Das Handgrafenamt ist ein Amt, bey welchem die mehresten Aufschläge entrichtet werden müssen; das Patent aber, welches die hauptsächliche Bestimmung der Handgräflichen Gefälle macht, ist vom 5. Heumonat 1724, dieses hat alle vorhergehende aufgehoben, eben so, wie das letztergangene Mautpatent eine gänzliche Bestimmung der Mautgefälle gemacht hat.

Bey dem Viehaufschlag muß zwischen dem alt- und neuen ein Unterschied gemacht werden, in dem Patent wird von dem alten zuerst gehandelt, er war ursprünglich anders als heut zu

Tage: diesen Aufschlag müssen all diejenigen entrichten, welche ein ausländisches Hornvieh in Oesterreich einführen, und unter dem ausländischen wird hier alles Viehe verstanden, so ausserhalb Oesterreich unter der Ens, z. B. aus Mähren, Oberösterreich ꝛc. eingeführt wird. Es ist zwar Oesterreich ob- und unter der Ens ein Land, und wird sonst unter einem Nam Niederösterreich genannt; allein in Ansehung des alten Viehaufschlags hat das Gesetz selbst eine Ausnahme gemacht. Indessen ist kein Unterschied, ob das Viehe zum Zug, zum Schlachten ꝛc. eingeführt werde, oder nicht; es muß ein Jeder bezahlen, und überdieß ist annoch das Auftriebgeld abzuführen, man mag auf den Markt kommen oder wegbleiben: es wäre zu wünschen, daß es unter einerley Rubrik gebracht würde.

Der alte Aufschlag war vormal eine Art des Veränderungspfundgelds, dieweil das Eigenthum verändert wird, itzt aber wird er nur von dem ausländischen Hornviehe genommen, welches nämlich in Oesterreich unter der Ens eingetrieben wird. Auch die Herren Stände müssen den alten Aufschlag bezahlen, ob sie gleich

in

in anderen Dingen vielfältig frey sind; wie er dann sogar bey dem Wiederverkauf vorher zu entrichten war, welches jedoch heutiges Tages aufgehoben worden: indessen wird er nicht nur von dem alt- und schweren Viehe, sondern auch von dem jungen, worunter Schafe, Geise ꝛc. ebenfalls verstanden werden, abgeführt.

Die erste Ausnahme ist wegen dem innländischen Viehe gemacht worden; dieses bezahlt besagten Aufschlag nicht, es sey alt oder jung, Schwein oder anderes Vieh; man könnte sich wundern über diese Ausnahme, und vermeinen, daß sie überflüßig sey, allein sie war nothwendig, dieweil vorher auch von diesem Viehe bezahlt werden müßte; die zwote Ausnahme ist von jenem ausländischen Viehe, wovon der Aufschlag schon einmal entrichtet worden. Es ist wohl zu merken, daß diese zwey Ausnahme lediglich von dem Viehe auf dem Lande zu verstehen seyen; dann in der Stadt muß der alte Aufschlag auch von dem innländischen Viehe bezahlt werden. Nach dem dritt- und vierten Paragraph des Patents vom Jahre 1714 wäre der Aufschlag nur dazumal abzuführen, wenn

Jemand das Vieh wieder um Geld, und Geldeswerth weggiebt; es wird aber von ohndenklichen Jahren her von dem Kauf selbst beobachtet, dergestalt: daß ein Jeder, so einiges Vieh käuft, unter Strafe der Konfiskation den Aufschlag zu bezahlen hat; in Wien wird der alte Aufschlag gleich an den Linien, sobald das Vieh eingeführt wird, entrichtet, man fragt nicht, zu was für einem Gebrauch dasselbe gewiedmet sey.

Die Bezahlung geschieht nach einer eigenen Tariff, welche sehr weitschichtig ist; es sind dreyerley Rubriken, nämlich der alte Aufschlag, das Auftriebgeld, und die Paßgebühr: wer ausländisches Vieh in das Land bringen will, muß sich vorher bey dem Handgrafenamt um einen Paß melden, wofür gemeiniglich 21 Kreuzer zu bezahlen sind, für einen Ochsen 45 Kreuzer, und so weiters; es ist alles in der Tariff genau bestimmt, und wäre daher überflüßig, und auch zu weitläufig, wenn man die ganze Verordnung hier anführen wollte, um so mehr, da Niemand übernommen werden kann, indem die Gefälle sämmtlich gegenberechnet werden müssen, wie weiter unten genauer zu ersehen seyn wird.

Es

Es sind besondere Strassen vorgeschrieben, auf welchen das Vieh eingetrieben werden muß, und wovon es nicht erlaubt ist abzugehen, und zwar im Viertel Obermannhartsberg, Weickhardschlag, unter Tyrnau, Langau, Pulkau 2c.; in dem Viertel U. M. B. Marchegg, Anger, Dirngrut, Drösing, Hohenau, unter denen auch Trasenhofen, Laa, Rötz 2c. Im Viertel Oberwienerwald, Wienerbrücklein, Markt Tirnitz, und Schwarzbach, Markt Egidi, Ramingsteg, Stadt Waidhofen an der Ybbs: Gösling, Linzertafern, und Markt Gämming: im V. U. W. W. Haimburg, Prellenkirchen, Pruck, Trautmanstorf, Deutschproderstorf, Wamperstorf, Ebenfurt, ingleichen außer Neustadt, Schottwien 2c. Aus Hungarn sind in dem Patent vom 30. May 1768 wegen der Weide und Futter auch in Ansehung des weichen Bodens drey Eingänge durch Niederösterreich für jenes Vieh bestimmt worden, welches nach Bayern, Passau, oder sonst in andere Gegenden des Reichs getrieben wird, nämlich Haimburg, Deutschaltenburg, Regelsbrunn, Schwechat, Wien; St. Pölten, Mölk 2c. oder Gezendorf, Schwechat, Wien 2c. auch über Wampersdorf, Wolkerstorf, Himberg und Wien; endlich

lich Pruck an der Leytha, Schwandorf, Schwechat, und so weiter. Hier ist merkwürdig, daß es in dem Patent vom Jahre 1724 heißt: die Orte, so jenseits der 4 verbotenen Wässern liegen, seyen nicht für ausländisch anzusehen: dieß geschah deßwegen, weil die Gränze zwischen Hungarn und Oesterreich strittig waren (itzt sind sie ziemlich in Richtigkeit gesetzt) derohalben konnte man besagte Ortschaften nicht für ausländisch halten, damit die Herren Hungarn keinen Beweis daraus ziehen möchten. Man hält überhaupt jene Orte für innländisch, welche nach Oesterreich kontribuiren: in dem Patent vom Jahre 1714 sind nur drey Wässer zu finden, die March, die Leytha, und die Schwarze.

Wer ein Vieh in Oesterreich unter der Ens hereintreibt, der muß sich bey dem Aufschläger melden, wie dann an all bestimmten Orten ein Aufschläger vorhanden ist; dieser aber muß nachsehen, wie viel Stücke hereingetrieben werden. Nun kann es seyn, daß man einen Paß auf hundert und mehr Stücke genommen hat, und dennoch z. B. nur zwanzig hereintreibt; daher müssen diese zwanzig Stücke an den Paß

abgeschrieben werden, damit man das zweytemal nicht erst alle hundert Stücke wieder einführe. Die Strafe gegen die Uibertretter, oder auch gegen jene, so zwar nach ihrem Paß eintreiben, aber die vorgeschriebene Strassen nicht beobachten, ist die Konfiskation ihres Viehes. In dem 8. Paragraph des Patents vom Jahre 1724 ist verordnet: daß alle sowohl Inn- als Ausländer ihr Vieh auf den Markt treiben können, jedoch sollen sie bey dem Aufschläger ihren Paß lösen, und ihr Vieh nicht verhausiren, das ist, vom Hause zu Haus antragen, noch einzelner Weise verkaufen. Nun ist es ganz richtig, daß ein Jeder sein erkauftes Vieh nach Hause zu treiben befugt sey, aber es ist die Frage entstanden, ob er selbes auch sodann zu Hause verkaufen dürfe? und es scheint, daß man ihm nichts in Weg legen könne, dieweil das Patent nur allein verordnet: daß ein Jeder befugt sey, unter Beobachtung der gemeldten Umstände das Vieh auf den Markt zu treiben, das Verbot aber ist nur von dem Hausiren, und von dem einschichtigen Verkauf; dergleichen Fälle kommen fast täglich bey dem Handgrafenamt zum Vorschein: ein sicherer Fleischer hat öfters einige hundert Schwei-

ne

ne nach Hause getrieben, er wartete zu, bis die Käufer selbst darum kamen; er war deßwegen mehrmal angegeben, aber niemal gestraft.

Wenn ein innländisches Vieh veräußert wird, so muß dennoch die Verhandlung, Tausch ꝛc. dem nächsten Aufschläger angezeigt, und daselbst ein Paßirzettel erhoben werden, welcher ohnentgeltlich zu ertheilen ist, damit das innländische von dem ausländischen Vieh unterschieden werden könne, und dieß in Ansehung des Auftriebgelds, welches für die Befugniß in das Land einzutreiben abgenommen wird, es muß mit dem Aufschlag unter der nämlichen Strafe bezahlt werden. Die in Wien befindliche bürgerl. Fleischer sind frey davon, jene in den Vorstädten mußten vormal bezahlen, dieweil sie nicht Bürger waren, itzt aber sind sie alle bürgerlich, und mithin vom Auftriebgeld befreyt. Es ist also kein Zweifel, daß der Aufschlag von dem ausländischen Hornvieh, was nämlich nicht aus dem Lande unter der Ens, abgeführt werden müsse, es mag selbes zu was immer für einen Gebrauch bestimmt seyn; das innländische Rindvieh aber samt dem jungen Vieh, und den Schweinen ist auf dem Lande freygelassen worden. Wien

Wien innerhalb den Linien muß auch von dem innländischen bezahlen; wie viel dieser alte Aufschlag bey dem innländischen betrage, kann abermal aus einer weitläufigen Tariffa ersehen werden. Die Innländer müssen sich vorläufig melden, und den Paß mit 21 kr. lösen, sodenn nach gemachten Kauf das Vieh auf den vorgeschriebenen Strassen treiben, widrigenfalls wäre es fiskalisch; die Ausländer müssen sich auf der Gränze anmelden, und daselbst einen Paßierzettel begehren: endlich muß eine jede Verhandlung angezeigt werden, und wenn das Handgrafenamt will, so kann es auch eine Beschreibung des Viehes fürnehmen.

Das Auftriebgeld wird nur von dem 3jährigen Viehe genommen, das jüngere zahlt keines; es beträgt 51 kr. die Wienerischen Fleischer sind ausgenommen, wie gesagt, aber sie müssen selbst um das Viehe reisen, und selbes nur allein zum Schlachten herein bringen, dieß ist ausdrücklich verordnet, widrigens müssen sie es auch bezahlen. Uibrigens heißt es in dem Patent: daß Jedermann mit ausländischen Viehe zu handeln befugt sey, jedoch nach Gutbefinden des Handgrafen-

amts; es wäre also die Frage, ob das Amt den angesuchten Paß abschlagen könne, oder nicht? nach dem Patent selbst ist zu unterscheiden, ob man das Vieh zum eigenen Gebrauch, oder zum Verhandeln hereintreiben wolle; in dem erstern Falle könnte es nicht abgeschlagen werden, wohl aber in dem letztern, dieweil von dem Gutbefinden des Handgrafenamtes nur dort die Meldung gemacht wird, wo die Rede vom Verhandeln ist.

Nun ist die Regel überhaupt, daß das innländische Vieh den alten Aufschlag nicht bezahle; in dem Patent vom Jahre 1724 heißt es nur: daß der alte Aufschlag davon aufgehoben sey mit Ausnahme Wien und den Vorstädten; in jenem aber vom Jahre 1714 wird verordnet, daß er von jenem Viehe entrichtet werden soll, welches Jemand um Geld dafür zu bekommen, weggiebt; dieß wird aber nicht beobachtet, sondern es wird allzeit gefodert, der Titel mag lauten wie er will; dennoch wäre der alte Aufschlag nicht zu entrichten, wenn man das Vieh durch eine Erbschaft, oder als ein Geschenk an sich brächte, dieweil auch das Patent von dem Jahre 1682 nur allein von dem verhandelten

Vieh

Vieh redet; bey einem Tausch, so zum Aushacken geschieht, ist nur die Helfte zu entrichten: Patent vom Jahre 1724.

Dasjenige Vieh, so auf dem Lande gekauft wird, darf bey den Linien ohne Polleten von dem Handgrafenamt nicht eingelassen werden; bey diesem muß man hinterlegen, und wenn bey dem Aufschläger die Gebühr entrichtet worden, da kann man gegen Vorweisung des erhaltenen Scheins sein hinterlegtes Gut bey dem Amt wieder abholen. Bey dem Kauf inner den Linien muß man sich gleich bey dem Aufschläger melden, und nicht etwa zwey oder drey Täge warten, widrigenfalls wird das erkaufte Vieh in Beschlag genommen.

In Ansehung des neuen Aufschlags, oder des Fleischkreuzers ist ebenfalls das Patent vom Jahre 1724, und jenes vom Jahre 1714 vorhanden. Der Fleischkreuzer ist ohngefähr 100 Jahre lang üblich, er wird nur wegen Verschlachtung des Viehes genommen, und hat in dem ganzen Lande, ohne Ausnahme statt; er beträgt einen Kreuzer von dem Pfund, und es

wird kein Unterschied gemacht, was immer für ein Vieh geschlachtet wird. Dieweil jedoch sehr schwer war, diesen Aufschlag einzubringen, gestalten auch das Vieh, welches zu dem eigenen Gebrauch bestimmt ist, gewogen werden mußte; so ist abermal eine besondere Tariffe angeordnet worden, aus welcher zu ersehen, wie schwer ein jedes Stück: z. B. ein Ochs für 4 Centen und so weiters gehalten werden soll; dieser Aufschlag muß vor der Schlachtung des Viehes, oder, wie es heißt, bevor das Messer blutig wird, abgeführt werden, und zwar unter Strafe der Konfiskation.

Der Fleischkreuzer muß sowohl von dem inn- als ausländischen Viehe bezahlt werden, wenn man selbes schlachten will, die drey oberen Stände, nämlich Prälaten, Herren, und Ritter sind frey davon; von dem alten Aufschlag sind sie nicht befreyt, und überdieß erstreckt sich diese Befreyung nur auf jenes, so sie zu ihrer Nothdurft verspeisen: folglich wenn sie ein Wirthshaus hätten, oder auf eine andere Art z. B. für die Tagwerker, Maurer ꝛc. bey Aufführung eines Gebäudes und dergleichen schlachten wollten,

da müßten sie den Fleischkreuzer entrichten. Ferner ist diese Freyheit der drey oberen Stände nur auf dem Lande, hier in Wien, wenn sie etwas hereinbringen, müssen sie wie die übrigen bezahlen. Es entstand vor einigen Jahren die Frage, ob die Stände bey jenem Vieh nicht frey seyen, welches sie inner den Linien erziegelt haben, und hernach zu ihrem Gebrauch schlachten; es ward darüber ein Proceß abgeführt in Ansehung eines sichern Barons, er wollte behaupten, daß sie nur von jenem den neuen Aufschlag bezahlen müssen, was sie hereinführen; allein er hat verlohren, dieweil das Patent verordnet: daß sie von allem Viehe inner den Linien zahlen sollen, und sich ihre Freyheit lediglich auf das Land bezieht.

Eben so wären sie zu bezahlen verbunden, wenn sie den Tagwerkern die Kost geben, und selbe an dem Lohn abrechnen, laut dem 14. Paragraph, und zwar unter Strafe der Konfiscirung; ihre Dienstbothen aber sind nicht darunter verstanden. Weiters ist in eben diesem Paragraph in Ansehung der von den Klöstern ausgesetzten Pfarrern, und herrschaftlichen Beamten

ei-

einige Verordnung gemacht, wodurch dem zu befürchtenden Zweifel vorgebogen ward: z. B. Kloster Neuburg, Mölk ꝛc. schlachten für ihre Wirthschaftsnothdurft, da sind sie vom Fleischkreuzer befreyt, aber der Pfarrer, welcher von dem nämlichen Stift ein Expositus ist, schlachtet auch, und will ebenfalls frey seyn, unter dem Vorwand, daß sein Herr Prälat ein Landmann sey? da ist in eben dem Paragraph vorgesehen, daß er in Rucksicht auf den Prälaten nicht befreyet sey. Um dieß recht zu verstehen, muß man vorher wissen, daß ein jeder Landinnsaß von jenem Viehe, was er selbst erziegelt, und zur eigenen Nothdurft verspeiset, auf dem Lande vom neuen Aufschlag frey sey, mithin wäre auch der Pfarrer in diesem Verstand ausgenommen, aber nicht in Ansehung des Prälatens, gestalten nicht der Pfarrer, sondern sein Herr Prälat ein Landmann ist.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit den Wirthschaftsverwaltern, und mit den herrschaftlichen Beamten; in Wien aber wird der Fleischkreuzer allzeit gefodert. Die Leute auf dem Lande lassen zuweilen das Schlachten umgehen, es braucht eine Famille keinen ganzen Ochsen ꝛc.

da geben sie dem andern auch davon, damit dieselbe, wenn die Reihe zu schlachten an sie kömmt, wieder so viel zurückgeben; in diesen Umständen müssen sie von dem, was sie abgeben, bezahlen, dieweil solches nicht zu dem eigenen Gebrauch ist.

Endlich werden von dem neuen Aufschlag die Unterthanen und Insassen mit jenem Viehe ausgenommen, was sie der Herrschaft statt der Bezahlung für die Gaben übergeben; man sollte meinen, daß diese Ausnahme überflüßig war, dieweil dieß keine Schlachtung ist; allein dieß kömmt noch von den alten Zeiten her, in welchen dieser Aufschlag als ein Veränderungspfundgeld genommen ward, und folglich auch hier, dieweil das Eigenthum verändert wird, hätte bezahlt werden müssen. In Wien könnte noch ein Gebrauch davon gemacht werden, dieweil inner den Linien der alte Aufschlag von dem innländischen Viehe nicht aufgehoben ist, derohalben wenn ein Unterthan herinn seine Herrschaft mit Viehe bezahlte, so hätte er nichts zu entrichten. Dieser Kreuzer wird nur von dem Fleisch, und nicht von der Haut, Füssen, Inschlitt 2c. genom-

nommen, allein er muß von allem Fleisch ohne Unterschied, ob es Kälber, Lämmer ꝛc. seyen, abgereicht werden, nämlich von jedem Pfund Fleisch, ein Kreuzer.

Man hat zur Ersparrung der Ohngemächlichkeiten, welche bey dem beständigen Abwägen mitunterlaufen, eine eigene Tariffa ausgefertigt, in welcher jede Gattung des Viehes auf ein gewisses mäßiges Gewicht angesetzt ist, in dieser ward zwischen dem alten und jungen Viehe ein Unterschied gemacht; unter dem alten werden Kühe, Ochsen, Terzen, oder auch 3jähriges Vieh verstanden, die Ochsen sind für 4 Zenten angenommen worden, und zahlen derowegen 6 fl. 40 kr. sie ist abermal sehr weitschichtig, und muß daher selbst gelesen werden. Indessen ist auch zugleich verordnet, daß die Fleischer von dem Land- und Waldvieh nach dem Gewicht bezahlen können, wie dann überhaupt die Partheyen, wenn sie es verlangen, von allem Viehe nach dem Gewicht zu zahlen befugt sind. Vermög dem Patent von dem Jahre 1714.

Es

Es ist zwar in dem Patent vom Jahre 1724 keine Meldung mehr davon geschehen, aber es bezieht sich in all übrigen, was dort nicht abgeändert worden, auf das vorige vom Jahre 1714, wie solches bey den mehresten Patenten geschieht, allein dieß wird so leicht nicht verlangt werden, dieweil der Unterschied zwischen dem Land- Wald und anderem geringen Vieh (was nämlich nicht 4 Zenten wägt) so viel nicht zu bedeuten hat, gestalten die Fleischer nicht gerne lang warten, damit das Fleisch nicht eintröckne, und geringer werde.

Ein Jeder, so zu schlachten gesinnt ist, muß es vorher dem Aufschläger, und wenn keiner im Orte ist, dem nächstgelegenen melden, und den Aufschlag zum vorhinein entrichten; das Handgrafenamt födert es auch von den Herren Landleuten in Ansehung des eigens erziegelten Viehes, welches sie zu ihrem Gebrauch schlachten, dieweil es den Handgräfl. Beamten zu einer besseren Ordnung dient, und diese, besonders in landesfürstl. Sachen zu befördern, muß jedem Unterthan, und rechtschaffnen Bürger ein Vergnügen seyn. Uibrigens soll auch die Anzei-

ge gemacht werden, wenn das Vieh schon verschlachtet worden; diese Verordnung betrift nur diejenigen, deren Gewerb zu schlachten ist; die Fleischer entrichten diesen Kreuzer schon bey dem Ankauf, und haben vermeint, dieß wäre schon genug; allein da es Anlaß zum Schwärzen gab so ward verordnet, daß sie dennoch die Anzeige zu machen haben.

Ferner ist in dem Patent vorgesehen, daß, wenn Jemand auf einem öffentlichen Viehemarkt einkauft, ohne daß er das Vieh zu schlachten gedenkt, sondern selbes in seiner Wirthschaft behalten will, derselbe nichts zu bezahlen habe; aber wenn er zum Schlachten einkauft, da soll er den Aufschlag gleich dort an dem Orte des Kontrakts abführen; dieß wird jedoch in Ansehung des Ortes so genau nicht genommen; dann es könnte Jemand z. B. ein Kalb kaufen, so er bey dem Kauf in seine Wirthschaft bestimmt hätte; zu Hause ändert er seine Meinung, geht zu dem Aufschläger, entrichtet seine Schuldigkeit, und schlachtet das Kalb; da wäre er gleichwohl nicht strafmäßig.

Wer

Wer gegen diese Verordnung handelt, hat sein Vieh verwirket, laut dem 4. Paragraph des Patents vom Jahre 1714, worauf sich das letztere Patent berufft; diejenigen, so bey einem Bau oder in anderen Fällen, wie oben gemeldet worden, den Handwerkern das Fleisch als einen Theil des Lohns geben, haben die nämliche Strafe zu bezahlen, wenn sie den Aufschlag nicht entrichten; es scheint jedoch, daß in einem solchen Falle nur jenes verwirkt wäre, was an diese Leute verspeiset worden, das übrige, was der Hauspatron mit seinem Haus zur nämlichen Zeit gebraucht hat, ist ihm nicht verboten. In Ansehung der Stadt Wien ist noch weiters verordnet, daß das Vieh auf den Ochsengries, oder Ochsenstand getrieben werden müsse.

Ein weiterer Aufschlag ist der Pfenningaufschlag, daß nämlich hier in Wien über den Fleischkreuzer noch ein Pfenning zu zahlen sey; er folgt der Eigenschaft des Fleischkreuzers, mithin sind eben dieselben Verordnungen; er wird von ohndenklichen Zeiten genommen, und es beruffen sich verschiedene Patente darauf, er wird aber nur von dem Hornviehe abgeführt.

Ferner ist der Zwey = Pfenningaufschlag, welcher von dem jungen Vieh, von Kälbern, Schafen, Schweinen ꝛc. abermal nur hier in Wien abgereicht werden muß, ohne Unterschied, ob es aus = oder innländisches Vieh sey; und endlich der Extrafleischaufschlag, er geht wieder nur Wien an. Diese Abgaben werden zwar miteinander ohne Zergliederung abgenommen, allein gegenwärtige Abtheilung dient dennoch, auf daß man den Grund dieser Aufschläge besser einsehe. Das Vieh muß gebrannt oder gemerkt werden, damit man das ausländische von dem innländischen erkenne, und dafür zahlt ein Ausländer von dem Stück einen Kreuzer, der Innländer einen halben; die Stadtfleischer sind frey davon, dieweil sie das Vieh gleich schlachten, und folglich die Ursache von selbst aufhört; wenn sie aber das Vieh auf die Weide treiben, müssen sie von dem Stück ebenfalls einen halben kr. bezahlen. Für einen Paß auf einen Monat lang sind 21 kr. für das Standgeld vom Stück ein kr. zu entrichten. Bey den Schweinen ist überdieß das Beschaugeld abzuführen: hier ist verordnet, daß kein Schwein, auch nicht zu dem eigenen Gebrauch, unter Strafe auf die Bühne gestellt zu wer=

werden, ohne Beschau geschlachtet werden soll, und dieß ist sehr wohl geschehen, gestalten die Schweine öfters eine Krankheit haben, man nennt sie pfinnig, und daher sehr ungesund wären; man bezahlt 6 kr. für ein grosses schweres, und 3 kr. für ein kleiners Schwein, wird das Fleisch nicht gesund befunden, so wird es weggenommen.

Weiters ist noch die Zuwachsgebühr zu entrichten, diese wird abgefodert für den Zuwachs, z. B. ich kaufe ein Kalb mit 3 Wochen zum Schlachten, nach der Hand behalte ich es eine Zeit in dem Futter, indessen aber nimmt das Kalb an dem Fleisch zu, und für dieses muß ich auch nach Verhältniß bezahlen. Dieß alles ist von der Stadt Wien zu verstehen; auf dem Lande ist über den zweyfachen Pfenningaufschlag noch ein Heller von dem aus- und innländischen Hornvieh bis auf die Terzen (so wird das 3jährige Vieh genannt) zu bezahlen, die Zuwachsgebühr muß ebenfalls abgeführt werden.

Die Außerlandesgebühr, nämlich von jenem Viehe, so hinausgetrieben wird, muß Jedermann entrichten, wer ein Vieh außerhalb des

Lan-

Landes führt: es mag inn= oder ausländisches seyn. Es ist auch hier eine weitschichtige Klasse in Ansehung des unterschiedlichen Alters, und Gattungen des Viehes vorhanden.

Ferner sind auch die Ausbruchsstationen vorgeschrieben, diese sind so, wie oben von den Einbruchsstationen gemeldet worden; man darf sich bey den Mautämtern nur anfragen, da sind sie verbunden, die vorgeschriebene Strassen anzuweisen: allein nach dem Patent von dem 9. März 1768 ist unter Strafe der Konfiskation verboten, einiges Vieh aus dem Lande zu führen, ausgenommen man hätte von der Regierung und von dem Handgrafenamt die Erlaubniß aufzuweisen; denn weil die Regierung auch zugleich die politische Stelle ist, so muß sie wissen, ob ein Mangel, wie groß, oder ob gar keiner an dem Viehe sey; das Handgrafenamt aber kann Nachricht ertheilen, an was für einer Gattung des Viehes, hauptsächlich bey dem Schlachtvieh ein Mangel sich zeige. Dieß ist auch in dem Patent vom Jahre 1724 ausdrücklich verordnet.

Von dem

Roß- oder Pferdaufschlag.

Dieser Aufschlag ist zweyerley, einer ist der eigentliche, und der andre wird die Ausserlandesgebühr genannt. Erstern muß Jedermann bezahlen, wer immer in Oesterreich unter der Enns Pferde verkauft, vertauscht, oder an Geldes statt annimmt, so lautet das Patent; es ist eben vom Jahre 1724; dieß handelt zwar hievon ganz kurz, das erstere aber vom 3. März 1682 ist weitläufiger.

Der Aufschlag wird auch von den Maulthieren genommen, und es wird in Ansehung des Alters sowohl hier als bey den Pferden kein Unterschied gemacht, wenn man sie nur titulo oneroso, das ist, um Geld oder Geldeswerth an sich bringt, da muß der Aufschlag allzeit entrichtet werden, ja sogar, wenn ein dergleichen Vieh ausgespielt würde; die Beobachtung hievon ist seit ohndenklichen Jahren her, obschon das Wort selbst eben in dem Patente nicht anzutreffen ist;

den-

dennoch scheint es nicht, daß der Aufschlag auch dazumal abgeführt werden müßte, wenn Jemand ein Pferd geschenkt würde, dieweil das Patent ausdrücklich nach dem Kauf, Tausch ꝛc. oder an Geldes statt annehmen setzt, aber wenn bey einer Erbschaft die gleichen Erben einander Pferde überlassen, so müssen sie bezahlen, dieweil dieß keine Geschenke sind. Auch die Soldaten, und Officiers sind nicht frey von dem Roßaufschlag, und dieß ist ausdrücklich in dem Patent vom Jahre 1682 verordnet.

Die drey oberen Stände, und zwar nur in Oesterreich unter der Ens sind von diesem Aufschlag befreyt, die in Oesterreich ob der Ens sind nicht ausgenommen; ja das Handgrafenamt will sogar die Stände in Oesterrich unter der Ens nicht frey lassen, wenn dieselbe nicht begütert sind; allein das Patent macht keine Ausnahme, folglich würde das Amt wohl sachfällig werden, wenn hierüber ein Streit entstünde; denn wo das Gesetz ohne Unterschied redet, dort ist den Stellen nicht erlaubt, einen Unterschied zu machen.

Der Pferdaufschlag beträgt einen Kreuzer von dem Gulden; es hat schon viele Streite abgesetzt in Ansehung desjenigen, welcher diesen Kreuzer bezahlen soll; nach dem Patent selbst hätte der Käufer und Verkäufer zu bezahlen, er ist jedoch von ohndenklichen Jahren her nur von einem bezahlt worden, aber beede müssen für das Ganze haften, mithin kann derjenige, so die Zahlung abführt, von dem andern die Helfte zurückfodern, wenn er ganz bezahlt hat, oder wenn sie hierüber in dem Kontrakt keine Bestimmung gemacht haben.

Wer von einem Landmann kauft, könnte der Meinung seyn, daß er nichts zu bezahlen habe, dieweil die Landleute frey sind, allein das Amt kann hierunter nicht leiden, es sind nur die Landleute frey, folglich muß der Käufer für seine Helfte den Aufschlag entrichten, wenn er nicht auch ein Landmann ist. Dieß muß also mit dem Verkäufer ausgemacht werden, aber der Landmann kann den Aufschlag nicht über sich nehmen, das ist, er kann dem Käufer nicht sagen: den Aufschlag nehm ich auf mich, und hernach seine Freyheit vorschützen; denn er ist nicht

im Stande, den andern zu befreyen; dennoch könnte der andere sich in solchen Umständen an dem Landmann erholen, wenn er deßwegen gestraft würde. In Ansehung des Tausches mit einem Landmann ist in dem Patent nichts Ausdrückliches vorgesehen, es wird aber nach der Beobachtung von der Helfte beeder Tauschenden zusammgerechnet, der Aufschlag genommen, und so wird es auch bey dem Tausch mit dem Hornviehe beobachtet; in der Stadt Wien muß bey einem Tausch gegen Hornvieh auch der alte Aufschlag entrichtet werden, dieweil dieses eine Veräußerung des Eigenthums ist. Endlich ist das Stück- und Zettelgeld abzuführen: ersteres ist von jedem Stücke 6 kr. das Zettelgeld aber 3 kr

Die Mittel zur Beyschaffung dieses Aufschlages sind erstlich die Anzeige des Tausches, Kaufes, oder der Veräußerung um Geld und Geldeswerth; diese muß innerhalb 3 Tägen von dem geschlossenen Kauf ꝛc. an geschehen, und die Gebühr entrichtet werden, widrigenfalls sind nicht nur die Pferde verwirkt, sondern auch das Kauf- oder Tauschgeld verfallen. Patent vom Jahre 1682; dieß ist jedoch nur bey den Pferden und

Maul-

Maulthieren, bey dem übrigen Viehe wird allein die Konfiskation fürgenommen. In Ansehung derjenigen, so zuweilen Pferde nur auf die Probe nehmen, hat es viele Strittigkeiten abgesetzt, sie sagten immer, wenn sie geklagt wurden, daß sie die Pferde noch auf der Prob haben; daher ist in dem Patent von dem Jahre 1724 verordnet worden, wer immer ein Pferd auf die Probe nimmt, dieses dem Handgrafenamt innerhalb 3 Tägen anzuzeigen sey, widrigens hätten dergleichen Partheyen eben die Strafe, wie bey dem Verkauf rc. zu bezahlen. In Ansehung derjenigen Behandlungen, so mit den Landleuten geschehen, ist keine weitere Strafe, als die Konfiskation vorgesehen; von dem Kaufschilling oder der Aufgabe ist kein Wort zu ersehen, sondern es heißt allein, daß das Pferd verwirket sey. Desgleichen, wenn Jemand mit einem Landmann handelt, und in den besagten 3 Tägen keine Anzeige macht, da ist der Landmann nicht strafbar, dieweil er nichts zu entrichten, folglich das Gesetz nicht übertretten hat, sondern es wird allein der Andere, wenn er nicht auch frey ist, gestraft.

Das zweyte Mittel ist, daß die Unterhändler schuldig seyen, die Partheyen auf die gebührende Abführung dieses Aufschlages zu mahnen, würden sie dieses unterlassen, so sollen sie ebenfalls gestraft werden; es ist jedoch nur von solchen Unterhändlern zu verstehen, welche hiezu aufgenommen sind, und eine Profeßion daraus machen; die Strafe ist nicht bestimmt, folglich dem Gutachten des Richters überlassen worden. Drittens sollen die Wirthe ebenfalls ihre Gäste über diesen Aufschlag erinnern, falls sie wüßten, daß dieselbe dergleichen Vieh an sich gebracht haben; würden sie dieses unterlassen, so sollen sie auch gestraft werden: und endlich sind sie verbunden, den Beamten bey einer fürzunehmenden Visitation die Ställe alsogleich zu eröfnen, würden sie sich weigern, da sollen sie durch die Regierung, itzt durch die Justitzbankodeputation hiezu angehalten werden. Uibrigens ist annoch besonders verordnet, daß Jedermann schuldig sey, die Arreste oder Verbot auf die Pferde, auf den Kauf, oder auf die Person anzunehmen, dieß will sagen, ein jeder sey schuldig zu haften, daß das Pferd oder die Person, worauf der Verbot gemacht worden, aus seinem Hause nicht gebracht

wer-

werde. Nun ist es in Ansehung der Person für einen Wirth, oder für einen Hausinnhaber sehr schwer diese Verordnung zu beobachten, wie auch in Ansehung des Kaufes, dieweil sie einen Dritten nicht verhindern können, wenn er bezahlt, und er wird ihnen ~~auch selten~~ eine Meldung machen, ob er, und ~~wann~~ er zahlt, daher wird in diesem Falle selten etwas fürkommen; aber in Rucksicht des Pferdes selbst kann sich der Umstand leicht ereignen: man hat manchmal Zeit, sich an die Oberkeit zu wenden, und macht folglich zu allererst einen Verbot bey dem Wirth, Hausinnhaber ꝛc. und sodann müssen diese dafür stehen, nämlich in so weit, daß das Pferd nicht aus dem Hause komme. Wer gegen die Person etwas zu suchen hat, muß bey der Stelle das obachtsame Aug ansuchen, das ist, wenn Jemand nicht eingesperrt wird, der dennoch verdächtig ist, so bekömmt er zwey Policeysoldaten, die aller Orte nachgehen, und auf die Person eine genaue Obsicht tragen. Bey den geringern Leuten ist der Arrest, oder die Einsperrung üblich, bey den vornehmeren der Hausarrest, und wenn sie Geschäfte haben, welche erfodern, daß sie ausgehen, so wird ihnen das obsichtige Aug verwil-

liegt; dieß muß aber bezahlt werden, so wie der Hausarrest, daher verursacht es auch Unkosten, und ist theurer als der gemeine Arrest. Wer das Verbot nicht befolgt, muß nicht nur für den Aufschlag, sondern auch für allen Schaden haften.

Der zweyte ist der Eßito- oder der Ausserlandesaufschlag; dieser wird von einem jeden bezahlt, der ein Pferd außer Oesterreich unter der Ens führt, oder reitet. Es könnte die Frage entstehen, ob auch der, so auf seinem eigenen Pferde hinausreitet, bezahlen müsse? und auch hier, wenn man nach dem Buchstaben des Patents gehen wollte, müßte bezahlt werden; würde er aber mit seinem Pferd wieder zurückkommen, da kann niemal etwas gefodert werden. Die Stände scheinen nicht, daß sie von diesem Aufschlag befreyt seyen, dieweil in dem Patent Niemand ausgenommen wurde, und als in dem Jahre 1682 diese zwey Aufschläge in der nämlichen Verordnung zugleich behandelt wurden, sind die Herren Stände eben daselbst nur von der innländischen Gebühr ausgenommen worden; endlich streitet heut zu Tage schon die Beobachtung gegen sie. Dieser Aufschlag außer Landes beträgt

durch-

durchgehnds ohne Unterschied des Pferdes, oder Maulthiers von dem Stück einen Gulden, und dieweil es überhaupt verboten ist, wie oben gemeldet worden, einiges Vieh hinaus zu führen, so muß ein jeder vorher Erlaubniß haben, und einen Paß, für welchen bey jedem Stück 15 kr. zu bezahlen sind, es ist folglich ganz anders, als bey dem Hornvieh; denn bey diesem kostet der Paß 21 kr. und hiemit ist alles gethan, wenn es auch hundert Stücke wären.

Zu einem Unterhändler der Pferde hier in Wien, welcher Profeßion davon macht (es versteht sich von selbst, daß ein guter Freund, welcher Jemand Pferde verräth, für keinen Roßkupler zu halten sey) wird erfodert, daß er sich bey dem Handgrafenamt anmelde, und geprüffet werde, hernach aber, wenn er tauglich befunden wird, sich, und seine Wohnung einschreiben lasse, und auf jemaliges Verlangen sich dort zu stellen verspreche. Bey der Prüfung hat er zu zeigen, daß er die Haupt- und andere Mängel kenne, bey einer Vorfoderung aber muß er Zeugniß von alldemjenigen geben, was man für nothwendig erachtet.

Nach dem Patent von den Jahren 1682, und 1724 sind alle Streitigkeiten, so sich in Ansehung der Pferde ergeben, unter das Handgrafenamt gehörig, mithin wenn sich ein Pferdstreit in Oesterreich unter der Ens auch 16 und mehr Meile weit von hier ereignet, so muß er bey dem Handgrafenamt ausgemacht werden. Es ist zwar hart, gestalten die Bauern manchmal um 15 oder 20 Gulden Pferde kaufen; wenn sie nun betrogen werden, und ihren Schaden gerichtlich suchen wollen, da müssen sie bis nach Wien, welches ihnen viele Kösten und Zeitverlust verursacht; es hat sich auch noch selten ein Fall ergeben, wobey die Unkosten nicht mehr betragen, als das Pferd selbst werth war. Auch die Strittigkeiten wegen Kühen, Kälbern, Geißen &c. werden bey dem Handgrafenamt angebracht, aber sie gehören nicht nur allein hieher; wegen den Pferden indessen ist es besonders ausgedrückt, und verordnet, wie denn die Gerichtsbarkeit des Handgrafenamts in dem 17. Paragraph des Patents vom Jahre 1724 allererst in das klare Licht gesetzt wurde.

Bey einem Pferdproceß kommen hauptsächlich die Mängel zu betrachten; diese bestehen in den Haupt- und anderen Mängeln: Hauptmängel sind an sich selbst fünfe, nämlich dämpfig, ritzig, wurmig, kolerisch, und gestohlen; alle übrigen sind nur Nebenmängel. Bey diesen Mängeln ist verordnet: daß sie angesagt, und eingeschrieben werden müssen. Dieweil nun die Käufe &c. innerhalb 3 Tägen angesagt, und der Aufschlag entrichtet werden muß, so soll der Käufer, und Verkäufer gegenwärtig seyn, und alle Mängel angesagt werden, widrigenfalls sollen sie nicht mehr gehört werden. So sind die Worte des Gesetzes, allein die Beobachtung geschieht niemal, sondern es ist alle Wochen Rath, und da wird lediglich auf jenes, was die Partheyen bedungen, und verabredet haben, gesehen. Sie schützen bey dem Handgrafenamt die beständige Ausübung für, und es ist schon mehrmal appellirt worden, ward aber nichts ausgerichtet, sondern der Sprnch allzeit bestättiget. Weiters ist nach dem Patent unter diesen Mängeln allerdings kein Unterschied, sondern der Verkäufer muß nur für jene haften, welche der Käufer ausgenommen hat; allein dieß wird abermal

anders beobachtet: der Verkäufer muß für die Hauptmängel haften, wenn dieselben auch nicht ausgenommen werden, für die übrigen aber nur alsdann, wenn sie bedungen werden. Man könnte dennoch zu mehrerer Vorsichtigkeit wegen den Worten des Patents auch die Hauptmängel bedingen.

Die übrigen Mängel sind nicht zu zählen; es giebt Monatblinde, Stützige, Krippenbäusser, und dergleichen mehr; daher ist durchaus in allen Patenten die Verordnung ergangen, daß bey vorfallenden Strittigkeiten die Beschau von den geschwornen Schmieden, so hiezu bestellt sind, fürgenommen werden soll. Man läßt auch andere Beweise nichts gelten; es ließ ein gewisser General Pferde verkaufen, welchen die Ausstellung gemacht wurde, daß sie rotzig seyen: der Herr General befahl sie zu öfnen, und ließ sie von einem Lehrer der Pferdarzneykunst beschauen; allein dieß war kein zureichender Beweis, dieweil das Gesetz die Beschau der geschwornen Schmiede angeordnet hat. Dieß ist etwas schweres auf dem Lande, dieweil dort keine geschworne sind, daher geschieht es, daß man den Beweis

gemei=

gemeiniglich mit der Beschau des Wasenmeisters führt, der es wenigst auf dem Lande am beßten versteht. Die geschwornen Schmiede sind von dem Magistrat in Eid und Pflicht genommen, und stehen auch unter demselben.

In Ansehung der Verfahrung, wenn Jemand um die Beschau ansuchen will, ist zwar in dem Patent keine Vorsicht gemacht worden, jedoch weil diese geschworne unter dem Magistrat stehen, so muß man sich bey dem Herrn Bürgermeister melden. Auf die Verwilligung kann die Beschau vorgenommen werden, wenn der Gegentheil auch abwesend ist, das Erachten der geschwornen kömmt sodann zu dem Handgrafenamt, und damit muß man sich begnügen. In diesem Falle haben sich jedoch schon wunderbare Zufälle ereignet; man hat vor Ankunft der Beschau in Abwesenheit der Gegenparthey das Pferd, worüber der Streit war, hinweggeführt, und ein anderes, so wahrhaft mangelhaft war, hineingestellt, welches denn auch beschaut, und natürlicher Weise mangelhaft befunden worden; der Gegner hat den Betrug entdeckt, und seine Einwendung dagegen gemacht, worüber das Handgra-

grafenamt auch verordnet, daß eine nochmalige Beschau vorgenommen werden müsse. Zu der Beschau werden zwey Schmiedmeister dazugezogen, dieweil sie ein Beweis ist, mithin hätte sich gegen die Beschau Niemand zu beschweren, dieweil dieß eine vollkommene Uiberweisung durch zwey geschworne Zeugen ist: allein es wird dennoch eine Uiberbeschau verwilliget, und diese ist durch den Gebrauch eingeführt worden.

Die Uiberbeschau muß abermal bey dem Herrn Bürgermeister angesucht werden, die weitere Verfahrung ist wie jene bey der Beschau, die Fristen aber werden von dem Handgrafenamt z. B. auf 8 und 14 Täge bestimmt, und bey dieser Beschau hat es hernach sein Verbleiben; sie widersprechen sich zwar manchmal, allein die letzte ist giltig. Die Beschau muß in Zeit von 4 Wochen 3 Tägen, von dem Tage des Kaufes angefangen, gesucht werden, widrigens wird der Käufer nicht mehr gehört, und der Verkäufer ist ihm keine Rede und Antwort mehr zu geben verbunden.

Von dem

Getraid-
oder
Köreneraufschlag.

Dieser Aufschlag gründet sich auf die Patente vom 15. May 1665, vom 31. Jänner 1714, vom 5. Juli 1724, und dann auf jenes von dem Mehlaufschlag, so hernach folgen wird.

Wer immer ausländisches Getraid, das ist, was ausserhalb Oesterreich unter der Enns herkömmt, einführt, oder an sich bringt, folglich so oft das Eigenthum verändert wird, muß diesen Aufschlag bezahlen. In dem Patent vom Jahr 1724 heißt es, daß alle vorhergehenden Patente hiemit wiederholet, und bestättiget seyn sollen. Da ist nun in dem 18. Paragraph verordnet: daß alle diejenigen, so ein Getraid herein führen, wenn es schon zu eigenem Gebrauch bestimmt seye, dennoch den Aufschlag bezahlen müssen

sen. Dergleichen Fälle haben sich hauptsächlich vor etwelchen Jahren bey der damaligen Theurung ergeben, da aus Hungarn viel mehr Getraid hereingeführet wurde, als sonst gewöhnlich ist, wie denn überhaupt aus diesem Lande fast tägliche Getraidfuhren anlangen. Allein die andere Verordnung ist erheblicher, vermög welcher ein jeder, so das Getraid an sich bringt, und so oft dessen Eigenthum wieder verändert wird, ebenfalls diesen Aufschlag zu entrichten hat. In Erbfällen ist es zwar richtig, daß das Handgrafenamt nichts fodert; aber bey Geschenken, z. B. eine Herrschaft schenkt mir 100 Metzen Haber, da wollen sie es fodern: jedoch scheint es nicht, daß sie hiezu befugt seyen, denn im 18. Paragraph des Patents vom Jahr 1724 heißt es klar: wenn Jemand verhandelt; nun pflegt man ja nicht verhandeln zu sagen, wenn man etwas verschenket, mithin zeigen die Worte des Gesetzes deutlich, wie weit sich die Verbindlichkeit erstrecke.

Es sind also zwey Fälle, in welchen dieser Aufschlag abzuführen ist, erstlich wenn ein ausländisches Getraide hereingeführt wird, und zweytens, wenn das Eigenthum unter einen beschwer-

lichen

lichen Titel verändert wird. Die Landstände sind hievon in so weit befreyet, als sie ihr eigenes Baugut in Oesterreich unter der Enns hereinführen; weiters in Ansehung der Dienstkörner, das ist der Grunddienst, wenn er an Getraid gereicht wird; dann mit jenem Getraid, so sie von den Unterthanen an Zahlungsstatt annehmen, und mit dem Zehend sind sie auch frey zu lassen, folglich in Ansehung aller Herrenfoderungen, wenn sie das Getraid an Zahlungsstatt annehmen; aber es muß von der ersten Hand seyn, und die Herrschaft muß es auf ihren Herrschaftkasten verkaufen, sonst wär sie nicht frey; z. B. das Stift Mölk wollte dergleichen Getraid hier in Wien verkaufen, da müßte der Aufschlag entrichtet werden.

Wenn die Herrschaften von ihren eigenen Unterthanen Getraid kaufen, so sind sie nicht frey, dieweil dies keine Herrenfoderungen, Landabgaben, und dergleichen sind; unter dem Herrschaftkasten aber werden diejenigen verstanden, welche die Herrschaften auf ihren Gründen haben, und nach dem Ausdruck des Patents, welche die Gülde einfach bezahlen. An der Gülde stehen wird von jenem gesagt, der als Landmann, oder als

Besitzer eingeschrieben ist, oder auch von demjenigen, welcher dergleichen Verpachtungen hat; die Gülde bezahlen herentgegen will nichts anders sagen, als das Kontributionale bezahlen. Nun zahlen jene, so nicht Landleute sind, doppelt, und andere, die keine Landleute sind, können die Landgüter nach der Regel nicht besitzen, sie sind zwar öfters in dergleichen Besitz, aber sie müssen das Einstandrecht leiden, und doppeltes Kontributionale entrichten. Ferner erhalten sie zuweilen die Besitzfähigkeit, oder das Privilegium Possidendi auf eine Zeit, während welcher kein Einstandrecht gegen sie gemacht werden kann; daher heißt es in dem Patent, daß die Landmänner, und andere *Possessores* nach oben besagten Umständen frey seyen, dennoch müssen diese Besitzer zugleich die Freyheit erhalten haben, kraft welcher sie auch das Kontributionale nur einfach zu bezahlen haben. Die Klostergeistlichen, welche auf Pfarreyen ausgesetzt sind, hat es oft Strittigkeiten abgesetzt, dieweil sie auch Getraidkästen, Dienstkörner, und dergleichen haben, sie wollten auch frey seyn, aber dieses ward ihnen niemal zugestanden, dieweil nicht sie, sondern ihre Herren Prälaten Landleute sind.

Es sind wohl auch anderen noch dergleichen Freyheiten ertheilt worden, allein ein Jeder, der ein Privilegium vorschützt, muß es erweisen, und dieß ist noch nicht genug, sondern er muß zugleich zeigen, daß selbes von dem itzigen Landesfürsten bestättiget worden sey, dieweil die Privilegien mit dem Tode des Landesfürsten erlöschen, wie solches in dem ersten Theile ausführlich gezeigt worden. Ein sicherer Prälat war fast von allem frey, er hat aber bey dem Antritt der Regierung unserer itzigen Landesfürstinn seine Privilegien nicht bestättigen lassen, und daher hat er sie auch alle verlohren.

Was die Beständner anbelangt, ist es alles eins, sie mögen Pferd- Fleisch- Körneraufschlag, oder was immer in Bestand nehmen, so sind sie in eben denselben Umständen zu betrachten, in welchen die Herrschaft selbst ist, sie müssen auch wegen dem Rusticale haften, und wenn sie zur gebührenden Zeit nicht zahlen, die 10 pr. Cent ebenfalls entrichten; daher genießen die Bestandinnhaber ebenfalls diese Freyheit, dieweil es ein dingliches Privilegium ist. § 12, Patent vom Jahre 1714.

In was dieser Aufschlag bestehe, oder wie viel zu zahlen sey, bestimmt allein das Patent vom Jahre 1665, nämlich von dem Metzen schweren Getreides ein Kreuzer, und von dem geringen 2 Pfenninge; Gersten und Haber wird unter dem geringen Getreid verstanden, folglich ist all übriges für schwer zu halten. Bey dem Halbgetreide oder vermengten, wenn z. B. Weiz und Gersten unter einander geschüttet werden, wird der Aufschlag nach dem Verhältniß genommen, mithin von dem Metzen drey Pfenninge. In dem Patent findet man bey einer jeden Gattung des Getreides etwas mehrers zu bezahlen, dieß kömmt daher, weil vorher der Metzen in Oesterreich sehr ohngleich war; im Jahre 1751 aber, den ersten Chrißmonats ward verordnet, daß man keinen andern, als den Stockerauerstängelmetzen, und zwar gestrichen, brauchen soll. Dieser Metzen soll vom harten Holz seyn, mit Eisen beschlagen, und in der Mitte muß er ein Stängel haben; weil nun dieser Metzen etwas grösser ist als der vorige Wienermetzen, so ist auch nicht mehr als ein kr. bey dem schweren, und 2 Pfenninge von dem geringen Getreide zu bezahlen. Bey denjenigen, so fremdes Getreid einführen, wird die fremde

Mäß=

Mässerey nach dem österreichischen Metzen berechnet, und davon der Aufschlag genommen; jedoch geschieht diese Reducirung nach dem vorigen, und nicht nach dem itzigen Metzen.

Ein jeder also, der ein Getreid behandelt hat, muß hievon die Anzeige machen, und den Aufschlag entrichten. Nach der Verordnung des Patents vom Jahre 1714 müßte man gleich nach geschlossenen Kauf vor Hinwegführung des Getreides die Anzeige thun, und zugleich seine Schuldigkeit abführen: in dem 18. Paragraph des Patents vom Jahre 1724 ist vorgesehen, daß der Käufer, wenn er an den gewöhnlichen Marktägen gekauft hat, die Anzeige rc. binnen drey Tägen zu machen habe. Nun ist zwar aller Orten, wo Markt gehalten wird, ein Aufschläger vorhanden, und da muß die Gebühr auch alsogleich entrichtet werden; aber auf dem Lande ist der Aufschläger manchmal etwelche Stunde entfernt: das Handgrafenamt will überhaupt nach dem ersten Patent gehen, allein das kann nicht allzeit seyn, und das zweyte Patent muß wegen den zugestandenen drey Tägen auch seine Wirkung haben, mithin würde in solchen Umständen Niemand der Strafe

unterliegen, welche in Konfiscirung des Getreides besteht. Wenn die Bezahlung geschehen, da wird dem Zahler ein Aufschlagszettel, Bolleten, oder Quittung, es ist alles eins, ertheilt, womit er sich ausweisen kann. Wer diesen Zettel nicht hat, dem wird das Getreid weggenommen, er mag den Aufschlag dezahlt haben oder nicht; dieß ist in dem Patent vom Jahre 1714 ausdrücklich verordnet, gestalten hier nicht nur um den Aufschlag, sondern auch um die Verhaltung der Beamten zu thun ist, wie bey den Liniegeldern; die Beamten müssen auch so viele Zettel verrechnen. Weiters wird befohlen, daß der Aufschlag dem nächsten Aufschläger gereicht werden müsse, mithin ist der im Orte der nächste; es wäre nicht erlaubt, bey einem andern zu zahlen, und nach dem zweyten Paragraph ist verordnet, daß auch bey solchen Umständen auf die Konfiskation zu sprechen sey: dieß ist wegen den vielen Betrügereyen, dieweil der nächste Aufschläger alle Umstände besser wissen kann, als jener, so weiter entlegen ist.

Das zweyte Mittel zur Eintreibung dieses Gefälls besteht in der Ausleihung des Metzen;

an allen Orten, wo Markt gehalten wird, ist jederzeit ein Metzen von Oberkeitswegen befindlich, mit welchem die Ausmessungen geschehen müssen, und daher ist verordnet: daß der Gemeinmetzen vor Entrichtung des Aufschlages nicht hergegeben werden soll. Mithin muß vor der Abgabe des Metzen das Aufschlagzettel dort gewiesen werden; würde man aber diese Verordnung nicht beobachten, da soll das Getreid konfiscirt, der Metzenausleiher aber für jeden Metzen um 30 Kreuzer gestraft werden.

Endlich ist auch hier die Visitation, so wie bey allen übrigen Aufschlägen üblich. Diese kann allzeit vorgenommen werden, wenn es die Oberbeamten für gut befinden: und dieß ist nicht nur von den Handgräflichen, sondern von all anderen Beamten zu verstehen; sie müssen sich bey der Oberkeit, oder bey den Vorgesetzten: z. B. beym Verwalter, Richter rc. melden, und behörig ausweisen, das ist, sie sind verbunden, ihr Anstellungsdekret, oder Creditif, und das Patent mitzubringen, und sodann muß ihnen die Aßistenz geleistet werden. Wenn sie dieses nicht beobachten, so sind die Unterthanen nicht zu ver-

den-

denken, falls sie ihnen die Visitation nicht gestatten; denn es könnten sich auch Diebe, oder anderes Gesindel dergleichen Vorwandes bedienen, und hierunter die gröbsten Ausschweifungen begehen. Uibrigens muß auch eine oberkeitliche Person dabey seyn, damit die Beamten keine widerrechtliche Eingriffe machen, und damit die Unterthanen desto eher Gehorsam leisten; würde sich die Oberkeit weigern, da können sie allein visitiren.

In Ansehung der Stadt Wien ist abermal bey der Getreideinfuhr etwas besonders, so die übrigen Orte nicht betrift, es ist verordnet: daß all diejenigen, so Getreid einführen, ohne Ausnahme, ob es Stände seyen, ob es zum eigenen Gebrauch gehöre, oder nicht 2c. eine Attestation bey den Linien beyzubringen haben, damit man wisse, wer es eingebracht, und wo es verkauft worden sey. So sind die Worte, mithin ist es eben dasselbe, von wem immer das Zeugniß ertheilt wird; allein fast ein jeder, so ein Getreid einführen will, meldet sich bey dem Handgrafenamt, und sagt zugleich, wie viel er einführen wolle, worauf er einen Zettel erhält, und hie-

mit entgeht er allen weiteren Ungelegenheiten; dasjenige Getreid jedoch, so geraden Weges auf den Getreidmarkt geführt wird, ist von dieser Attestation ausgenommen: Patent vom Jahre 1724, § 2. Ferner sind alljene Körner verfallen, welche durch jemand andern, als durch die geschworne Mehlmesser gemessen werden, wenn auch der Käufer und Verkäufer die Messung selbst vornehmen wollten; dieß ist wegen dem ächten Maaß eingeführt worden. In dem 19. Paragraph des Patents vom Jahre 1724 ist eine Frage, die Gelegenheit zu Strittigkeiten gab, entschieden worden: Ein Kornhändler kaufte 2000 Metzen Korn, und entrichtet den Aufschlag; nach einiger Zeit ladet er sein Getreid zu Wasser, oder auch zu Lande auf, und will es wegführen; da wird er angegangen, daß er den Aufschlag abermal entrichten soll: er weigert sich, und sagt, daß er itzt kein Eigenthum mehr verändere, gestalten er dieß Getreid nicht für sich, sondern für Jemand in Linz, Passau &c. gekauft habe; in solchen Umständen ist durch besagten § verordnet, daß diejenigen Ausländer, die vieles Getreid anschütten, oder abladen wollen, sich bey dem Handgrafenamt, oder Aufschläger zu melden haben, damit die Sache

untersucht, und erkannt werden könne, ob es nur ein Sachwalter, oder ein Kornhändler sey; würden sie dieses unterlassen, da soll der Wiederverkaufsaufschlag gefodert, und sie noch besonders gestraft werden. Die Strafe ist zwar nicht ausgedrückt, in was sie bestehe; allein es könnte wohl gar auf die Konfiscirung ankommen. Es ist ferner zu merken, daß, wenn Jemand nur aus Vollmacht eines andern einkauft, er auch auf die Gefahr desselben, ohne allem Kontrakt, kaufen müsse, widrigens müßte der Wiederverkaufsaufschlag ebenfalls abgeführt werden. So hat bey letzterer Theuerung Jemand für einen gewissen Fürsten eine Menge Getreides um einen festgesetzten Preis geliefert, er aber hat das Getreid in einem geringern Werth eingekauft, als er selbes dem Herrn Fürsten überlieferte; nun wollte er auch sagen, daß er nicht für sich, sondern für den Herrn Fürsten eingekauft habe, allein dieß war nicht giltig, er hatte einen Kontrakt, und war folglich als ein wahrer Kornhändler zu betrachten; der Preis war einmal bestimmt, und um diesen mußte er die Lieferung machen, er möchte theuer oder wohlfeil einkaufen.

Die Strafe kann von dem Käufer, oder von dem Verkäufer eingefodert werden, beyde müssen für das Ganze haften; und so verhält es sich mit dem Aufschlag auch, der Kammerprokurator kann diesen oder jenen nach Belieben angehen; dennoch kann jener, so das Ganze bezahlt hat, den andern belangen, damit er seinen Theil auch bezahle, dieweil sie beede als Mitschuldige zu betrachten sind. Wenn sie unter einander bedingen wollten, wer aus ihnen, z. B. der Käufer den Aufschlag entrichten soll, so wären es nicht giltig, und es müßte der andere dennoch haften, daher ist dieß in dem Patent von dem Jahre 1711 ausdrücklich verbotten worden: Der Fall hat sich erst vor einigen Jahren ergeben, und der andere ward richtig zur Zahlung kondemnirt. Jedoch ist dieser Vertrag in Ansehung der Partheyen unter sich nicht ohngiltig, es ist nur ein Mittel, auf daß der Aufschlag nicht verkürzet werde; der Nachlässige muß seinem Versprechen nachkommen, und dem Unschuldigen allen Schaden ersetzen. In dem Patent vom Jahre 1724 ist auch zugleich in Ansehung des Fürkaufs eine Vorsicht gebraucht worden: Unter diesem werden jene Sachen verstanden, welche auf dem Markt ge-

gekauft, und sodenn wieder auf dem Markt verkauffet werden; dergleichen Leute passen schon zum vorhinein auf, kaufen die Sachen zusammen, und bestimmen sodann den Werth nach ihrer Willkuhr, welches eine Theuerung verursacht; daher werden die Fürkäuffe als wucherisch angesehen, und das Getreide ist nicht nur allein verfallen, sondern es ist verordnet, daß die Fürkäufer allzeit noch besonders gestrafet werden sollen.

Von dem

Mehlaufschlag.

In Ansehung dieses Aufschlages ist zwar in dem Patent vom Jahre 1724 nichts verordnet worden, jedoch weil hier von dem Getreidaufschlag gehandelt wird, so mag dieser sich wohl hieher schicken. Der Mehlaufschlag betrift nur Wien inner den Linien, mithin ist er nicht allgemein wie der Kornaufschlag; es ist der alte und der neue, sodenn der Pohlaufschlag, Aufschlagszulag, Extraaufschlag, Brod und Griesaufschlag. Wegen dem alten Aufschlag ist das Patent von dem 18ten April 1703, dann vom 1ten Sept 1714, in welch letzterem die eigentliche Bestimmung gemacht wurde: es heißt, daß diesen Aufschlag alle zu entrichten

haben, welche Mehl, Brod, Gries ꝛc. in die Stadt, und in die nächst angränzende Orte einführen. Unter den nächst angränzenden Orten wird jedoch nichts anders verstanden, als was innerhalb den Linien gelegen ist, nämlich die Güter und Gründe, so andern Herrschaften unterthänig sind; und so ward es allzeit verstanden, auch eben so wird es täglich beobachtet.

Die Landleute Spitäler, und die Klöster sind von diesem Aufschlag frey, aber nur von demjenigen, was sie zu ihrer Hausnothdurft gebrauchen, und dies muß besonders aufgezeichnet werden, damit dem Betrug vorgebogen werde. Der alte Aufschlag beträgt von jedem Muth (das sind 30 Striche, oder fast 30 Metzen) zwey Gulden; es steht zwar in dem Kodex, daß ein Muth 31 Striche halte, man muß aber einen Unterschied machen, denn es giebt noch einen andern, welcher der Schrootmuth genannt wird: die Becker lassen Mehl mahlen, oder kaufen selbes von den Müllnern, dies nennen sie Schrootgut, und bey diesem muß der Muth 31 Striche halten; sonst aber überhaupt, auch damals, wenn die Bäcker das Getreid selbst kaufen, hält der Muth nicht mehrer als 30 Striche.

Bey dem Brod wird der Aufschlag nach Verhältniß des Mehls genommen; in Ansehung der Tagwerker aber ist den 17ten Juny 1769 eine besondere Verordnung ergangen, nämlich daß ein Laibbrod, welchen ein Tagwerker hereinbringt, frey zu lassen sey. In der Accistarife, welche über den 11. § des Generalpatents vom Jahre 1775 in Ansehung Wiens, und der besonderen Gebühren festgesetzt ward, ist verordnet, daß überhaupt von einem einzelnen Brod nichts zu bezahlen sey.

Die Mittel, welche gebraucht werden, damit dieser Aufschlag richtig eingehe, bestehen in der Anzeige; zu Lande muß man sich bey den Linien, zu Wasser aber bey dem Holzaufschlag in der Rossau melden, da erhält man einen Anmeldzettel (doch wegen zwey, oder drey Leib Brod wird kein Zettel gegeben, sondern die Beamten nehmen den Aufschlag gleich dort, ob sie schon schuldig wären, einen Zettel herzugeben) diesen Zettel muß die Parthey in das Einnehmeramt bringen, und bezahlen, wofür sie ein blechenes Zeichen bekömmt, und dadurch wird ihr die Erlaubniß zum Verkaufen ertheilt. Eben so verhält

hält es sich mit den Müllnern, welche hier auf dem Markte das Mehl ausachteln, sie müssen den Aufschlag sogleich entrichten, die Bäcker aber müssen zwar den Zettel in das Einnehmeramt bringen, jedoch sind sie den Aufschlag erst nach 3 Tägen zu entrichten verbunden; sie erhalten auch ein blechenes Zeichen, dieß liefern sie an einen geschwornen Mehlmesser, und sodann kann das Mehl gemessen werden. So ist die Verordnung, welche itzt selten beobachtet wird, dieweil die Bäcker bezeichnete Säcke haben müssen, welche gezählt, oder gewogen werden. Wer diese Verordnung übertritt, hat nicht nur das Mehl, sondern auch Roß und Wagen verwirket. In dem Patent heißt es nur: daß die Müllner und Bäcker gleiche Säcke haben sollen, in Ansehung anderer wird in dem Patent keine Meldung gemacht; diese Säcke sollen 4 Striche halten, welche zur Sicherheit itzt bey dem Zimmentamt gemessen, und gezeichnet werden müssen: jedoch ist dieß nur von jenen Säcken zu verstehen, mit welchen sie hereinfahren; jene auf dem Lande, oder welche schon herinn sind, z. B. wenn sie von einer Vorstadt in die andere fahren, sind nicht darunter verstanden. Sofern sie diese Verordnung nicht

beobachten, und in ohngemärkten Säcken Mehl hereinführen, da ist das Mehl fiskalisch.

Wegen dem Gries ist in dem 4. § verordnet, daß die Säcke mit Gries, welche vier Striche halten, nur zu 3 Striche gerechnet werden sollen, und daß die Stockerauer, wie auch andere, so zu Wasser kommen, ihre Säcke mit 5 Strichen füllen können, wo sodann, wenn sie Gries führen, nur von 4 Strichen der Aufschlag zu nehmen sey. Unter dem Striche also werden die Metzen verstanden, und 4 Striche, oder 4 Metzen ist alles eins; die Mehlmässer messen auch Getreid, aber sie müssen das Blech sehen, widrigenfalls ist ihnen nicht erlaubt, zu messen, und den Betrag desjenigen, was sie gemessen, haben sie bey Verlust ihres Dienstes getreulich anzuzeigen: jene Säcke aber, so nicht gemärkt oder zimmentirt sind, müssen sie anhalten. Endlich sollten sie nach Verordnung des Patents die Anzeige machen, ob das Mehl gerügelt worden, oder nicht, dieweil das aufgerügelte Mehl einen grössern Raum einnimmt, daher sollen sie nicht mit den Händen, sondern mit einer eisenen Schaufel vormessen; allein dieß wird nicht beobachtet,

indem

indem das Mehl schon zuvor gerigelt werden könnte, und mithin, wenn man betrügerisch umgehen will, dem Betrug hart vorzubeugen wäre.

In Ansehung des Brods haben die Uiberreitter nachzusehen, und zu untersuchen, ob die Ansage richtig gemacht worden; jenes, was verschwiegen wird, ist alsogleich wegzunehmen. Welters ist verordnet, daß, wenn Jemand bey einem Bäcken selbst Brod backen läßt, derselbe die Bolleten von dem entrichteten Aufschlag fürzuweisen habe. Das Amt muß zu Sommerszeit um halb 7 Uhr, und im Winter um 8 Uhr bis 11 Uhr; Nachmittag bis 4 Uhr, im Sommer bis 5 Uhr offen stehen.

Der neue Aufschlag richtet sich nach dem alten, wer diesen entrichtet, muß auch den neuen bezahlen, und wer von dem alten befreyet ist, der darf ebenfalls den neuen Aufschlag nicht abführen; die Mittel aber zu dessen Eintreibung sind eben dieselbe, wie bey dem alten Aufschlag. Das Patent ist von dem 27. Hornung 1753; es wurden zu den 4 Kreuzern, welche nach dem alten Aufschlag von einem Metzen bezahlt werden müß-

ten,

ten, noch weiters 3 Kreuzer geschlagen, so, daß itzt an alt- und neuen Aufschlag von dem Muth 3 Gulden und 30 Kreuzer zu entrichten kommen.

Der Pohlaufschlag betrift nur allein das Pohl- oder Nachmehl: oder jenes, so als die dritte Gattung aus dem Weizen erzeugt wird; denn die erste Gattung ist das Mundmehl, die zwote aber wird Semmelmehl genannt. Dieser Aufschlag ward durch eine Resolution vom 1. August 1761 eingeführt, und beträgt vom Striche einen Kreuzer; auch den Pohlaufschlag muß ein jeder entrichten, wer den alten Aufschlag bezahlt, und die Zwangsmittel sind abermal die nämlichen. Ferner der Extra- von der Stadtaufschlag; dieser gründet sich auf eine Resolution vom Jahre 1759, und betrift lediglich jenes Mehl, so die Bäcker zum Backen hereinführen, er beträgt 4 Kreuzer von dem Strich wie der alte Aufschlag. Endlich ist die Extrazulage, welche in einem Kreuzer besteht, damit auf solche Art die ganze Auflage von dem Metzen 12 Kreuzer ausmache; man wird so leicht von diesem Kreuzer keine Verordnung aufweisen können, jedoch wird er von dem Handgrafenamt allzeit gefodert, und selbes hat im Jahre 1761 zwey Verordnungen deßwegen ergehen lassen.

Die-

Diesen Aufschlägen ist annoch der Fourageaufschlag beyzugesellen; er wird bey dem Handgrafenamt unter dem Kornaufschlag verrechnet, und in so weit zu dieser Rubrik gezogen, als das Getreid, oder Heu, Stroh ꝛc. dem Viehe verfütert wird. Den Fourageaufschlag hat Jedermann, und selbst diejenigen, so innerhalb den Linien Aecker haben, zu entrichten; allein er betrift auch nur jene, welche in Wien inner den Linien Futter brauchen, und beträgt von jedem Metzen drey Kreuzer: Patent vom 27. März, und von dem 27. August 1731, welches durch eine Resolution von dem Jahre 1736 bestärket ward. Man fodert itzt etwas mehr, dieweil diese 3 Kreuzer nach dem vormaligen Wienermetzen abgenommen worden, welcher nicht so groß war, als wie der Stockerauerstangelmetzen, so heut zu Tage gebraucht wird.

Von diesem Aufschlag also ist Niemand befreyt; daher müssen alldiejenigen, welche einen Haber oder Gerste hereinführen, solches bey den Linien getreulich anzeigen, bey den Uibrigen aber, so innerhalb den Linien selbst Aecker haben, worauf sie dergleichen Getreid bauen, wird jährlich

von den Beamten eine Beschreibung fürgenommen: würde sich der Eigenthümer durch derselben Uiberschlag beschwert zu seyn vermeinen, da kann er seine Einwendungen bey dem Amt, jedoch bevor er das Getreid einführt, anbringen. In Ansehung des Heues wird dieser Aufschlag nach der Zahl des angespannten Viehes abgenommen; er betrift wiederum alles Heu, und es müssen von einem jeden Stück eingespannten Viehes 15 Kreuzer bezahlt werden. Das gab manchmal einem oder dem andern Bauern Gelegenheit, vor der Linie ein oder das andere Stücke auszuspannen, und hierüber ist zwar in dem Patent wegen der Strafe nichts vorgesehen, allein das Handgrafenamt fodert nach Verhältniß die Konfiskation, nämlich der Bauer hat z. B. von 4 Stücken Viehe eines ausgespannt, da soll auch der vierte Theil des Heues fiskalisch seyn. Bey dem Strohe müssen 15 Kreuzer von dem Schober (dieß sind 60 Schäube oder Bände) abgeführt werden. Die Strafen für die Uibertretter sind eben dieselbe, wie bey den bisher behandelten Aufschlägen.

Von

Von dem

Weinaufschlag.

Dieser Aufschlag besteht abermal in dem alt- und neuen; der alte gründet sich in den Patenten von den Jahren 1705, dann den 28. Christmonats 1731; der neue Weinaufschlag hat seine Bestimmung in dem Patent von dem Jahre 1762. Dieser Aufschlag geht wieder nur Wien innerhalb den Linien an, und muß von Jedermann ohne Unterschied, wer immer Wein, oder Most hereinführt, entrichtet werden, mithin sind auch die Herren Stände nicht frey, dieweil sogar der allerhöchste Hof selbst diesen Aufschlag abführt; es giebt aber noch einen andern Weinaufschlag, der allgemein ist, von welchem hernach gehandelt werden soll.

Anfangs wurden von jedem Eimer 15 Kreuzer bezahlt; in dem Jahre 1731 ward er verdoppelt, und auf 30 Kreuzer gesetzt, endlich in dem Jahre 1762 kamen noch 20 Kreuzer dazu, so, daß der Weinaufschlag nun in dem

Ganzen 50 Kreuzer von dem Eimer ausmacht. Es waren vor diesem viele Weingärten innerhalb den Linien anzutreffen, daher ist im Jahre 1731 verordnet worden, daß auch von diesen Weingärten der Aufschlag zu entrichten sey; es wurden damals, dieweil der Aufschlag noch 30 Kreuzer betrug, von einem Viertelweingarten 4 Gulden abgefodert, itzt aber, wenn Jemand einen Weingarten inner den Linien hat, muß er verhältnißmäßig mehr bezahlen, dieweil auch der Aufschlag 50 Kreuzer beträgt. Anfangs ward dieser Aufschlag denen von Wien überlassen, itzt ist er dem Handgrafenamt einverleibt.

Damit dieses Gefäll nicht verkürzt werde, ist verordnet: daß der Wein oder Most nicht bey allen Linien, sondern nur bey der St. Marxerlinie, Favoritenlinie, Wienerberg, Schönbrunn, Nußdorf, und bey dem Tabor eingeführt werden könne; würde jedoch Jemand bey einer andern Linie hereinkommen, und etwa nicht mehr als etliche Flaschenkeller mit sich führen, da soll er gleich dort nach Verhältniß, nämlich von der Maaß einen Kreuzer, und einen Pfenning bezahlen; kurz jede Fuhren, so nur zur Einführung des Weins

be-

bestimmt sind, müssen bey einer vorgeschriebenen Linie herein, die Uibrigen aber, welche ganz eine andere Bestimmung haben, und auf besagte Art einen Wein mitbringen, werden unter angeführter Bedingniß auch bey einer andern Linie paßirt.

Wer einen Wein bringt, hat sich nach der damaligen Verordnung bey dem Burgermeister, itzt aber, weil die Pachtung nachgelassen, bey dem Handgrafenamt zu melden, und daselbst einen Paßierzettel zu lösen, würde er dieses nicht beobachten, so wird ihm der Wein nicht hereingelassen, sondern an der Linie aufgehalten. Wenn die Fässer etwas mehr, oder auch weniger halten, als bey dem Handgrafenamt angesagt worden; da ist erlaubt, daß die bey der Linie angestellte Beamten den Betrag für die Uibermaaß selbst nehmen können; wäre aber weniger in den Fässern, so kann es in Abzug gebracht werden: die Fässer werden bey der Linie visirt, und wenn sich also 3 oder 4 Eimer, auch etwas mehr befindet, als angesagt worden ist, da kann bey der Linie gleich dafür bezahlt werden, dieweil man nicht allzeit so genau wissen kann, was die Fässer bey der Visirung halten werden. Nach be-

schehener Visirung erhält man eine Bolleten, wofür 6 Kreuzer Schreibgeld zu bezahlen sind, es mag viel oder wenig Wein seyn, diese Bolleten aber müssen dem Einnehmer übergeben werden, dieweil dieses die Manipulation erfodert. Man konnte vor diesem frey hereinfahren, nachdem die Bolleten gelöset worden; weil es aber wegen den Schwärzungen gefährlich werden dürfte, wenn der Wein zu Wasser ankömmt, so ward verordnet, daß diese Bolleten nur 4 Wochen lang giltig sey. Nun könnte es sich leicht zutragen, daß der Lieferant nicht Wort hielte: z. B. er verspricht mir 100 Eimer Wein zu liefern, hierüber habe ich die Bolleten gelöset, das ist, ich habe hundertmal 50 Kreuzer bezahlt, die 4 Wochen verstreichen, und ich erhalte keinen Wein, da kann ich mein Geld wieder zurück fodern, dieweil ich nur verbunden bin, den Wein binnen 4 Wochen hereinzuführen: da mir aber der andere nicht beyhält, so ist die Schuld nicht an mir; die Einfuhr des Weins ward mir hiedurch ohnmöglich gemacht.

Ferner soll der Wein, damit man allen Schwärzungen nach Möglichkeit zuvorkomme, auf

einmal hereingeführt werden, dieß wird jedoch nicht beobachtet; denn die grösseren Wirthe haben ihre Keller meistens vor den Linien, sie kaufen Most, und lassen ihn liegen. Nun ist bekannt, daß die österreichischen Weine lang liegen müssen, mithin würde ihnen zu viel Geld daraufstehen, und die Keller sind inner den Linien auch theurer als außerhalb denselben; daher führen sie 20, 30, auch 100 Eimer herein, dieß wird ihnen auf die Bolleten geschrieben, oder man ertheilt ihnen eine andere. Dieweil es ohnbillig wäre, daß man von dem Most eben so viel bezahlen sollte, wie von dem klaren Wein, so ist im Jahre 1705 verordnet worden, daß bey 18 Eimer Most 3 frey seyn sollen, und folglich statt 18 nur für 15 Eimer zu zahlen wäre.

In Ansehung desjenigen Weins, so durchgeführt wird, ist nach der Regel nichts zu bezahlen, dieweil dieser Aufschlag nur denjenigen Wein angeht, welcher zu Wien innerhalb den Linien verzehrt wird; allein damit dieß keine Gelegenheit zur Betrügerey verursache, muß auch derjenige, so einen Wein oder Most durchführt, den Betrag des Aufschlags gegen einen Schein er-

erlegen, bey der Linie aber, wo er hinaus fährt, wird ihm ein anderer Schein oder Attestat ertheilt, daß er nämlich den Wein hinausgeführt habe, und gegen diesem wird ihm sein Geld, wo er es erlegt hat, wieder zurückgegeben.

Wenn Jemand Wein hereinführt, welcher hier nicht verzehrt, sondern nach einer Zeit, oder etwelchen Jahren hinaus verkauft, oder geführt wird, da ist im Patent von dem Jahre 1705 verordnet, daß einem solchen der Aufschlag zu vergüten sey, und dieweil alldasjenige, was vor diesem von den 15 oder 30 Kreuzern verordnet worden, auch von den 50 Kreuzern zu verstehen ist, gestalten dieß nur eine Erhöhung war, das Patent aber übrigens in seinem Ganzen verbleibt; so scheint ganz deutlich, daß diese Vergütung auch itzt von den 50 Kreuzern zu verstehen sey. Man macht bey dem Handgrafenamt hierinnfalls einen Anstand, mithin wenn eine Parthey mit demselben deßwegen in einen Streit verfiel, so könnte die Sache bey dem Handgrafenamt nicht ausgemacht werden, dieweil selbes sodann auch als eine Parthey anzusehen wäre, folglich müßte die Klage bey einem höheren Richter angebracht, und entschie-

schieden werden. In dem Patent heißt es nur: daß zu den 30 Kreuzern noch zwanzig kommen, folglich ist dieß keine Abänderung des vorigen Patents, oder was Neues, sondern allein eine Erhöhung; nun ist in dem Patent von dem Jahre 1705 ausdrücklich verordnet, daß, wenn Jemand den eingeführten Wein hinaus verkaufe, demselben der Aufschlag zurückgegeben werden soll: mithin scheint es ganz klar, daß solches auch bey den 50 Kreuzern zu beobachten wäre. Endlich wird in den Rechnungen des Handgrafenamtes selbst bey den Rubriken von dem vorigen, und dem neuen kein Unterschied gemacht, daher dürfte wohl jenes, was bey dem vorigen Recht war, auch von dem itzigen giltig seyn.

Man begnügt sich bey der Ausbruchslinie mit dem Scheine nicht sogleich, sondern es muß nachgesehen werden, ob in den Fässern alles richtig sey; ein gewisser Burger aus einer benachbarten Stadt führte 6 Fässer hinaus, in welchen seinem Angeben nach Wein seyn sollte; bey der St. Marxerlinie ward nachgesehen, und gefunden, daß er statt des Weins nur Wasser in die Fässer gefüllt habe. Wer bey diesem Auf-

schlag das Gesetz übertritt, dem wird sein Wein oder Most konfiscirt; würde aber nichts mehr vorhanden seyn, so muß er den Werth desselben ersetzen: jedoch muß für diesen Aufschlag nur der Käufer haften, dieweil der Verkäufer nicht wissen kann, was der Käufer mit dem Getränke machen will.

Ein anderer Aufschlag ist der Bieraufschlag; hier ist abermal die Rede nur von Wien, er beträgt 40 Kreuzer von dem Eimer, und muß von einem jeden bezahlt werden, der ein Bier innerhalb den Linien hereinführt. Diese 40 Kreuzer haben mehrerley Quellen, von welchen sie herrühren, daher sind sie eingetheilt worden; wer das Patent recht verstehen will, muß dieselbe wissen, und eben dieß ist nicht so leicht, sondern ziemlich mühesam. Vormal war nur allein das Burgerspital befreyt, Bier zu brauen, und zu schänken, welches noch bis itzt in dem österreichischen Kodex befindlich ist, und eben daher kömmt es, daß sich diejenigen, so Bier schänken wollen, bey dem Burgerspital anfragen müssen. Dieser Aufschlag ist mithin fünferley: der geheimde, und der Burgerspitalkreuzer; der alte Aufschlag,

wel-

welcher 30 Kreuzer beträgt; er war Anfangs nur 15 Kreuzer, aber im Jahre 1691 kamen noch 15 Kreuzer dazu, welches auch im Jahre 1697 ausdrücklich bestättiget ward, in den Rechnungen des Handgrafenamts kömmt er zusamm unter der Rubrik des alten Aufschlags ein; ferner kamen durch eine Resolution vom 15. Brachmonat 1723, und eine andere des darauffolgenden Jahres 1724 annoch 5 Kreuzer dazu, welche durch eine besondere Verordnung vom Jahre 1761 bestättiget worden, und dieß ist der neue Aufschlag; endlich der Jägereykreuzer: vormals hat sich die Jägerey angemaßt, ebenfalls Bier zu schänken, dieß wollte das Burgerspital nicht leiden, und hat sich öfters dawider gesetzt; daher ward zur Ausgleichung und Entschädigung in dem Jahre 1697 dieser Kreuzer eingeführt. Der geheimde Kanzleyaufschlag besteht in 3 Kreuzern von dem Eimer, er ward durch das Patent von dem 21. April 1721 angeordnet, und ist zur Erhaltung der bey besagter Kanzley angestellten Personen gewiedmet worden. Der Burgerspitalkreuzer hat seinen Ursprung von den Pestzeiten her; das Spital machte damals Vorschüsse an Geld, mithin hat man zu dessen Entschädigung auf jeden ein=

zu=

zuführenden Eimer Bier noch einen Kreuzer geschlagen: Resolution vom Jahre 1739; dieser Kreuzer ward allzeit dem Spital verrechnet, allein dieweil die übrigen 39 Kreuzer ohnehin vom Banko eingenommen werden, so hat derselbe mit dem Burgerspital in dem Jahre 1771 einen Pauschvertrag gemacht, vermög welchem dem Spital jährlich 2000 Gulden von dem Banko bezahlt werden, und folglich das Spital keine weitere Foderung zu machen hat.

Es ist zu merken, daß die Handgräflichen Gefälle sämmtlich unter der Ministerialbankodeputation stehen; dieses ist eine Hofstelle, und erläßt Verordnungen an ihre untergeordnete Stellen: jedoch wird hierauf bey Gericht nicht so genau als wie auf ein Gesetz gesehen, gestalten die Ministerialbankodeputation keine Gesetze machen kann, dieweil diese bey uns durch die Böhmische Hofkanzley, oder durch die oberste Justitz insinuirt werden müssen. Es hat sich vor etwelchen Jahren der Fall in Ansehung Stockerau ereignet; der Kammerprokurator brachte dergleichen Verordnungen zum Vorschein, der gegentheilige Sachwalter aber hielt sich an das Patent, die

Sache

Sache kam bis zu der obersten Justitz, und der Kammerprokurator ist auch sogar bey dieser Stelle sachfällig geworden: mithin muß die Resolution von dem Jahre 1761 durch das Patent von dem Jahre 1724 verstärket werden. Die Mittel zur Eintreibung dieses Gefälls sind eben so, wie bey dem Wein; das Bier muß bey den Linien angesagt werden, und jenes, so geschwärzt wird, ist fiskalisch.

Von dem

Zimentgefäll.

Zimentiren heißt hier nichts anders, als die Probe machen, daß das Maaß richtig sey; ein Patent hierüber ist vom Jahre 1724, das andere von dem 11. Heumonat 1756, und endlich eine Tariff vom Jahre 1770. Es war vor diesem kein Gefäll, sondern nur eine Policeyanstalt; als aber nach der Hand auch etwas Gewisses, oder eine Tax davon bezahlt werden mußte, so ward es zu einem Gefäll gemacht. Man muß unter der Zimentirungstax, und un-

ter der Reparirungs-auch Adjustirungsform einen Unterschied machen: z. B. ich will mein Gewicht zimentiren lassen; dieses wird nicht ächt befunden, folglich muß es reparirt werden; wenn dieses in dem Amt fürgenommen wird (Niemand ist verbunden, die Reparirung in dem Amte zu machen, sondern man kann es repariren lassen, wo man will) so muß für die Ausbesserung bezahlt werden, welches mithin kein Gefäll ist, ohnerachtet auch daselbst Leute hiezu fürzufinden sind; sodann muß es erst adjustirt, und endlich gemärkt, oder das Zeichen darauf geschlagen werden.

Nach der Verordnung vom Jahre 1724 war dieses Gefäll ebenfalls zu dem Handgrafenamt gehörig, itzt aber ist es abgesöndert, und hat sein eigenes Personale. Alldiejenigen sind schuldig, ihre Maaß, Gewicht &c zimentiren zu lassen, welche sich dergleichen Gefässe zur Verkaufung ihrer Waaren bedienen; es ist diese Verordnung deßwegen ergangen, damit Niemand in solchen Käufen, wo nach der Elle, Gewicht, Metzen, und anderen Mässereyen verkauft wird, betrogen werde; daher folgert sich, daß ein Anderer, welcher eine Elle, Gewicht &c. für sich

anschaffen wollte, ohne bey einem Verkauf einen Gebrauch davon zu macheu, nicht strafbar sey, wenn er besagte Gefässe nicht zimentiren läßt, dieweil er Niemand betrügen kann, welches jedoch der Beweggrund des Gesetzes war. Auch die Bäcker sind nicht strafmäßig, wenn sie keine zimentirte Gewichter haben; sie müssen zwar das Gewicht halten, aber sie verkaufen nicht nach dem Gewicht, und man hat andere Mittel, dem Betrug abzuhelfen, wenn sie das erfoderliche Gewicht bey ihrer Bäckerey nicht gebrauchen sollten.

Die Gewichte, Waage rc. werden durch den vielfältigen Gebrauch abgenutzt, deßwegen muß die Zimentirung von Zeit zu Zeit wiederholt werden; man bringt diese Gefässe in das Amt, und dort wird nebst dem gewöhnlichen Zeichen, auch das Jahr, in welchem die Zimentirung geschehen ist, darauf geschlagen. In der Stadt Wien ist ein Jeder, so ein Gewicht, Maaß, Ellen rc. zu dem Verkauf seiner Waaren gebraucht, verbunden, seine Gefässe alle zwey Jahre, vor der Stadt aber alle d.ey Jahre zimentiren zu lassen, dieweil auf dem Lande nicht so viel zu

thun

thun ist, wie hier in Wien, und mithin die Gewichte ꝛc. nicht so sehr abgenutzt werden. Dieß ist schon im Jahre 1725, dann 1756, und endlich den 7. Hornung 1765 bey Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe verordnet worden. In der Stadt Wien ist das Zimentamt, auf dem Lande aber, dieweil es gar zu schwer wäre, allzeit bis hieher zu kommen, sind in jedem Viertel eigene Städt- und Märkte benannt, in welchen die Wiederholung der Zimentirung fürgenommen werden kann. Es steht einem jeden frey, sein Gefäß zimentiren zu lassen, wo er immer will, dieweil er sich desselben, wenn es zimentirt ist, hernach in dem ganzen Lande bedienen kann.

Damit aber diese Verordnung richtig befolgt werde, so hat auch dieses Amt seine Leute, welche zu visitiren befugt sind, wie dann in Wien die Visitation gemeiniglich zweymal des Jahres vorgenommen wird, ohnerachtet überdieß eine jede Oberkeit zur Herstellung einer guten Policey zu wachen hat. Dasjenige Gewicht, Maaß ꝛc. so ohnächt befunden wird, ist verfallen, und für jedes Stück sind annoch 3 Reichsthaler Strafe zu erlegen.

Wür-

Würde sichs fügen, daß die Wage, Gewicht ꝛc. gänzlich ächt wären, so müßte dennoch eben diese Strafe bezahlt werden, wenn der Kaufmann, Wirth und dergleichen zur gebührenden Zeit die Zimentirung nicht wiederholt hätten: wer etwa gar das Gewicht ꝛc. verfälscht, der unterliegt über dieß noch einer besonderen Strafe, nachdem nämlich der Betrug beschaffen, und das Publikum betrogen worden ist.

Weiters ist verordnet, daß die Kauf- oder Handwerksleute keine Gewichter, Ellen ꝛc. verkaufen sollen, ausgenommen dieselben seyen zuvor gestempelt; nun ist es zwar nicht nothwendig, daß z. B. ein Nürnberger, oder ein anderer Kaufmann, welcher einen grossen Vorrath von dergleichen Gefässen hat, alles auf einmal zimentiren lasse, dieweil ihm zu viel Geld auf solche Art ohne Interesse auf diesen Waaren liegen würde, und überdieß dergleichen Gefässe auch in andere Länder zu verschicken sind, sondern er kann einige, wie er beyläufig glaubt, daß er verkaufen werde, zimentiren lassen: bey jenen, so allgrosso, oder im Grossen handeln, hört es von selbst auf. Ferner sollen keine Ge-

wichter von Stein gebraucht werden, dieweil man sie nicht stempeln kann; und die Wagschale, in welche das Gewicht gelegt wird, nicht höher gerichtet werden, als die andere: z. B. daß etwa ein Stock ꝛc. darunter stände, dieweil man auf solche Art nicht abnehmen kann, wie die Wage auffält. Endlich sind alle Wirthe, Kellner, oder andere Schänke verbunden, das Getränk nach dem Ziment vorzumessen, wenn solches der Gast verlangte; indessen muß bey einer Visitation dem Wirth dennoch all ohnächtes Geschirr weggenommen, und die Strafe abgefodert werden.

Von dem

Landständischen Aufschlag.

Dieser Aufschlag betrift meistentheils Hungarn; er ist eine Abgabe von dem Viehe, Getreid, und dem Wein, so in Oesterreich zur Verzehrung hereingebracht wird, und ward aus keiner andern Ursache eingeführt, als daß die österreichischen Unterthanen ihre erzeugte Sachen

desto eher verkaufen können, indem mittels dieses Aufschlages die Auswärtigen desto theurer zu stehen kommen. Anfangs ward er den Ständen überlassen, zu deren Vortheil er wirklich eingeführt wurde, dieweil sonst der Verschleiß der innländischen Sachen hauptsächlich durch die Einfuhr aus Hungarn um ein Merkliches gehemet werden durfte. Da nun von dem Handgrafenamt so viele andere Aufschläge ohne dieß eingenommen werden, so haben die Herren Stände auch diesen Aufschlag gegen einer andern Ausgleichung demselben überlassen.

Ein Jeder, wer immer aus Hungarn Wein, Getreid, oder Viehe einführt, muß diesen Aufschlag bezahlen; hier aber wird unter dem Viehe nichts anders als die Schafe und Schweine verstanden, auch sind die Gränze zwischen Oesterreich und Hungarn wohl zu bemerken, indem dieselbe noch nicht gänzlich bestimmt sind. In dem Patent von dem Jahre 1748 heißt es, daß dieser Aufschlag von dem Wein, Viehe, und Getreid, so zum Consummo hereingebracht wird, zu entrichten sey, mithin wäre von demjenigen, welches durchgeführt wird, nichts zu bezahlen; allein

lein an dem Ende ist die Verordnung allgemein, es heißt: daß dieser Aufschlag von allem, was von diesen drey Gattungen hereingebracht wird, abgereicht werden müsse; dennoch scheint es, daß dieser Schluß von allem mit dem vorgehenden, nämlich was zum Consummo eingeführt wird, übereinstimmend sey, gestalten der Schluß jedesmal aus den Vordersätzen folgt, und mit denselben gleichförmig ist. Bey letzterer Theuerung hat dieses Ding Proceß verursacht; es nahmen damal viele Länder wegen dem Getreid zu Hungarn ihre Zuflucht, und deßwegen war auch die Durchfuhr stärker als gewöhnlich, mithin entstand die Frage, ob von den Durchfuhren, oder dem sogenannten Transito dieser Aufschlag zu entrichten sey? es wurden aber die Durchfuhren allzeit frey gelassen, nur müssen die aufgestellten Beamten sicher seyn, daß die Waaren durchgeführt werden, widrigenfalls könnte ein Jeder sagen, daß er durchfahre, und auf solche Weis die Absicht des Gesetzes vereiteln. Dieß gab bey letzterer Theuerung einer Kompagnie Stockerauer, welche Getreid nach Krumau in Böheim lieferten, Anlaß, daß sie den bezahlten Aufschlag wieder zurück foderten, allein sie wurden dennoch sach-

fällig, und dieß aus keiner andern Ursache, als dieweil sie nichts gemeldet, und die Beamten wegen der Durchfuhr nicht sicher gestellt haben. Wer also dergleichen Sachen durchführt, der muß indessen den Betrag des Aufschlags hinterlegen, oder, wenn es thunlich ist, dieselbe sigilliren lassen, und sodann von der Ausbruchsstation die Responsalien beybringen, das ist, er muß von dort aus beweisen, daß die Waaren ausgeführt worden seyen.

Dieser Aufschlag beträgt von einem Stück Schafe 6 Kreuzer, von dem Stück Schwein 9 Kreuzer; bey dem Getreid von dem Metzen Weitzen 6 Kreuzer, von dem Metzen Rocken 3 Kreuzer, von der Gerste 4 Kreuzer, von dem gemengten, oder Halbtreid nach Verhältniß; die Vermengung ist zuweilen nicht gleich, man hat schon Fälle gehabt, daß drey Viertel Weitzen, und nur ein Viertel Rocken miteinander vermengt waren, daher müssen die Beamten Sorge tragen, daß kein Betrug unterlaufe. In Ansehung des Habers ist etwas ganz besonders; es sind von dem Metzen 3 Kreuzer abzureichen, aber sie werden nach dem getupften Metzen genommeu;

um

um dieß recht zu verstehen, ist hier zu merken, daß wir den Stockerauerstangelmetzen haben, wie oben gemeldet worden; dieser war getupft, und gestrichen, itzt aber ist durchaus der gestrichene üblich, weil bey dem getupften viel mehr Betrug unterlaufen kann, und überdieß ist durch ein Patent vom Jahre 1759 verordnet, daß dieser Metzen nur in Handel und Wandel Statt haben soll, dieweil es zu schwer war, den Stockerauermetzen durchaus einzuführen, gestalten die Bauern, und andere Leute mit ihren Herrschaften öfters schon ihre Verträge auf den alten Metzen hatten, nnd die Ausgleichung durch das ganze Land viele Verwirrung verursacht hätte. Dieweil nun von dem Haber der Aufschlag nach dem getupften Metzen genommen wird, so sagt der Bauer z. B. ich habe 100 Metzen, versteht aber gestrichene, dieweil itzt so gehandelt wird; damit aber das Verhältniß mit dem getupften Metzen beobachtet werde, so hat er für 30 getupfte, 36 gestrichene Metzen zu berechnen. Man hat bey den Herren Ständen eine Berechnung gemacht, vermög welcher von einem Metzen drey Kreuzer, von zwey Metzen 7 Kreuzer, von drey 10 Kreuzer abgefodert werden, und so weiters;

dieß

dieß ist zwar nicht in dem Patent enthalten, aber so wird es nun beobachtet.

In Ansehang des Mehls ist in dem Patent keine Meldung geschehen, mithin wäre nach dem Wort des Gesetzes das Mehl nicht mitverstanden, wohl aber nach dem Sinn und Verstande des Patents; man hält bey uns sehr viel auf den Sinn des Gesetzes, ohneracht dergleichen Auslegungen öfters sehr schwer sind; dann wenn es einmal auf das Interpretiren losgeht, so trift man gemeiniglich so viele Meinungen an, als Köpfe sind: jedoch ist hier der Verstand des Patents gar zu deutlich, und daher wird dieser Aufschiag auch von dem Mehl und Brod genommen. Dieweil nun der Metzen Waitz gemeiniglich ein- und einen halben Strich Mehl abgiebt, so wird auch der Aufschlag darnach berechnet: man zahlt nämlich von anderthalben Striche Mehl 6 Kreuzer; bey dem Rocken hat man eine noch weit mehr zuverläßige Rechnung; diese ist von dem Proviant bekannt, und geht nach dem Gewicht, da wird der Metzen Rockenmehl zu 72 bis 74 und 75 Pfund geschätzt: dieweil aber die Kleien wegfällt, und wegen der Schwendung,

und

und dem Müllnerlohn auch etwas abzurechnen kömmt, so wird der Metzen Mehl auf 66 Pfund angeschlagen, und sofort der verhältnißmäßige Aufschlag abgenommen.

Der Illuminationsaufschlag wird in Ansehung der Beleuchtung eingefodert, und muß von zerschiedenen Sachen entrichtet werden; unter andern aber, dieweil oben schon gemeldet worden, daß der Landständische Aufschlag auch von dem Wein genommen werde, so muß dieser Aufschlag ebenfalls von dem Wein abgeführt werden, jedoch nur von dem Ausländischen, worunter auch der Hungarische begriffen ist. Dieser Aufschlag ist von einem Jeden zu entrichten, der innerhalb die Linien fremden Wein einführt, und niederlegt, mithin wird er von den Durchfuhren nicht abgenommen. Das Hauptpatent ist vom 26. Herbstmonat 1689; um dasselbe gänzlich zu verstehen, ist zu merken, daß die Illumination vormal von denen von Wien besorgt worden, bis sie nach der Hand zur Regierung kam.

Man

Man muß die Beleuchtung selbst von dem Gefäll unterscheiden; jene ist zur Sicherheit der Stadt, und gehört folglich zur hochlöbl. Regierung, dieweil diese über die Policey zu wachen hat; das Gefäll aber ist dem Banko einverleibt worden, wohin es sich auch am beßten schickt, indem dort viele andere Gelder eingehen, und zu berechnen kommen, mithin geht es ordentlicher, und in einer Mühe zu. Wenn also in dem Patent die Meldung von dem Burgermeister gemacht wird, so ist itzt statt demselben der Bankopräsident zu verstehen.

In dem Patent wird ausdrücklich gemeldet, daß unter dem fremden Wein auch jener Wein verstanden werde, welcher jenseits der Leitha aus Hungarn herkömmt; allein da sind noch zerschiedene Ortschaften, welche strittig sind, ob sie zu Hungarn, oder zu Oesterreich gehören; man richtet sich nach dem Kontributionale: wenn sie dieses bezahlen, so sind sie als Oesterreicher zu betrachten, und zahlen den Aufschlag nicht, widrigenfalls aber werden sie als Hungarn angesehen, und müssen den Aufschlag entrichten. In diesem Patent ward lediglich der Wein für

den Hof freygelassen; aber den 9. Weinmonats 1707 ward auch verordnet: daß diejenigen, welche an besagtem 9. Tage des Weinmonats 1707 wirklich schon in Hungarn einige Weingärten besessen haben, mit ihrem Baugut frey gelassen werden sollen; desgleichen auch diejenigen, aber nur mit ihrem Baugut, so durch Erb oder Heirathen in Zukunft Weingarten erlangen werden, und dieß wäre folglich von den österreichischen Innsassen zu verstehen; wenn aber ein Oesterreicher damal Weingärten besessen, und dieselbe nach der Hand verkauft hätte, da wäre der Käufer nicht frey, wenn er diese Weingärten erst nach besagtem Jahre an sich gebracht hätte, und so versteht es sich auch von einem andern Titel, z. B. durch Tausch, Geschenke ꝛc. dieweil diese Befreyung ein persönliches Privilegium ist: jedoch die Erbfolge ohne Testament, Successio ab intestato, wird durch das Patent selbst frey gelassen, wenn die Weingärten von dem Vater an die Kinder kommen; würden sie aber denselben als ein Legat vermacht, oder kämen sie gar an die Seitenlinie, da wären sie nicht befreyt. Diejenigen, so dieses Privilegium haben, müssen sich alle Jahre durch die Beybringung des Gewähr-

währscheins legitimiren, und sodann werden ihnen überhaupt einem jeden 15 Eimer frey herein zu führen erlaubt; diese Zahl ist festgesetzt worden, damit man mit der beständigen Untersuchung nicht viel zu thun habe.

Von jedem Eimer Wein sind 30 Kreuzer zu zahlen, mithin wenn die übrigen 50 Kreuzer, so von dem österreichischen entrichtet werden, hinzukommen, so beträgt es im Ganzen einen Gulden, und zwanzig Kreuzer. Damit dieses Gefäll richtig befolgt werde, muß ein Jeder, welcher ausländische Weine herein zu führen willens ist, bey dem Ministerialbanko, oder auch bey dem Handgrafenamt einen Paß erheben, widrigenfalls ist der Wein anzuhalten, und zu konfisciren: Patent von dem 9. Christmonats 1693, und dieß ist nichts neues, gestalten schon von uralten Zeiten her verboten war, fremde Weine hereinzuführen, und deßwegen mußte man allzeit um die Erlaubniß, oder um einen Paß einkommen: dennoch wird von den Reisenden, wenn sie etwas weniges mit sich führen, z. B. einen Flaschenkeller zu einem Viertel- Halbeimer ꝛc. kein Paß gefodert, sondern sie müssen den Aufschlag

 nach

nach dem Verhältniß entrichten; allein sie müssen melden, daß sie einen Ausländerwein bey sich haben, widrigens würde er ihnen weggenommen. Nach der Ausübung wird überhaupt alldasjenige für eine Kleinigkeit angesehen, was 3 Eimer nicht übersteigt, ohngeacht nach der Strenge des Patents auch 2 Eimer, wenn sie ohne Paß gebracht werden, schon wegzunehmen wären, mithin kann sich Niemand beschweren.

Weiters, damit der Aufschlag behörigermassen berechnet werden kann, müssen die Fässer zu erst visirt werden; wenn ich nun den ganzen Betrag abführe, da wird der Paß abgestreift, das ist, es wird auf das Faß angemerkt, und der Paß abgenommen; würde ich aber nur einen Theil von dem auf den Paß angemerkten Wein hereinführen, z. B. von 100 Eimer indessen 20, und von diesen 20 Eimer den Aufschlag entrichten, so werden diese an den hundert abgeschrieben, und nachdem vorher die Anmerkung dessen in dem Paß geschehen, wird mir derselbe wieder zurückgestellt. Es hat bey dieser Abschreibung schon zuweilen Betrug abgesetzt; die Leute haben sich unterfangen, die Abschrift zu korrigiren,

durch

durch Scheidwasser auszulöschen, und dergleichen, worauf sie gemeiniglich bey Lichtzeiten anzukommen getrachtet haben; daher müssen diese Pässe von dem Beamten genau untersucht werden.

In Ansehung des Transits, das ist, wenn dergleichen Weine nur durchgeführt werden, ist es zwar ohnstrittig, daß nichts abzunehmen sey, noch abgenommen werde; aber wenn ein solcher Wein hier einmal niedergelegt wird, sodann aber nach einer Zeit hinausgeführt würde, so erhält man diesen Aufschlag nicht wieder zurück; indem schon oben gemeldet wurde, daß das Handgrafenamt sogar bey dem Oesterreicher nur die 15 Kreuzer, und nicht die sämmtliche 50 Kreuzer zurückstellen will: mithin weil bey dem Ausländerwein in Ansehung der Zurückgabe des Aufschlags nichts verordnet, welches jedoch bey dem Oesterreicherwein ausdrücklich geschehen ist, so kann auch Niemand ein Recht aufweisen, woraus er die Zurückstellung erweisen könnte. Damit nun bey den Durchfuhren vom Wein das Gefäll nicht verkürzt werde, so muß auch jener, der fremden Wein durchzuführen gesinnet ist, denselben nicht nur allein per Transito ansagen,

sagen, sondern auch, dieweil die Einfuhr fremder Weine überhaupt verboten ist, eine Bolleten nehmen, die er jedoch ohnentgeltlich erhält, und durch Hinterlegung das Gefäll sicher stellen. An den Linien muß er sich bey der Einfuhr ausweisen, folglich seinen Paß aufzeigen; dieser wird ihm gelassen, aber die Freybolleten wird ausgewechselt, und eine andere ertheilt, welche bey der Ausbruchsstation vidimirt werden muß, das ist, die Beamten schreiben darauf, daß sie es gesehen haben: Vidimus. Weiters merken sie den Nam und die Linie an, worauf das hinterlegte Geld gegen Vorweisung dieser Bolleten von dem Amte wieder zurück gestellt wird. Dieses ist allererst in dem Jahre 1767 eingeführt worden, damit auf solche Art eine Linie die andre kontrollire, und anzeige, was herein gekommen, und was auch wieder hinaus geführt worden sey.

Der Wein muß bey der Ausbruchsstation nicht nur wieder visirt, sondern auch gekostet werden, dieß ist nothwendig wegen dem Betrug; man hat schon zuweilen hungarische Weine herein- und österreicher- oder gar Wasser hinausgeführt, dergleichen Betrügereyen sind wiederholtermalen gesche-

schehen, mithin müssen die Beamten bey der Ausbruchsstation sorgfältig seyn.

Der letzte Aufschlag wegen der Illumination ist der sogenannte Inslittaufschlag; ein Jeder, so etwas schlachtet, muß ihn bezahlen, er beträgt einen halben Kreuzer von dem Pfund, und folglich von dem Zenten 50 Kreuzer; nach der Hand wurden 52- und ein halber Kreuzer genommen, der Grund hievon ist nicht wohl zu finden, aber es weisen dieses schon die ältesten Rechnungen aus; überdieß kam noch der neue Aufschlag dazu, welcher 1. Gulden 40 Kreuzer beträgt, so, daß itzt von dem Zenten Inslitt, Kerzen, und Seiffen 2 Gulden, 32 1/2 Kreuzer zu bezahlen kommen. Eben aus dieser Ursache ist verboten, Inslitt, Kerzen, und Seiffen unter Strafe der Konfiskation herein zu bringen, dieweil auch dieser Aufschlag, so wie der sämmtliche Illuminationsaufschlag nur Wien inner den Linien angeht, und mithin die Leute von dem Land diese Waaren um einen leichtern Preis als die hiesigen abgeben könnten, wodurch diese zu Grunde gehen würden. In dem Jahre 1773 ward über die Strafe der Konfiskation noch auf jedes Pfund,

wel-

welches hereingeschwärzt wird, 1 Gulden, 30 Kreuzer Strafe gelegt, dieweil die alleinige Konfiskation nicht hinlänglich war, die Leute von Schwärzen abzuhalten; wer diese Strafe zu bezahlen nicht vermögend ist, der soll es am Leibe büssen; wie weit nun ein dergleichen Schwärzer an dem Leibe zu bestraffen sey, ist dem Ermessen des Richters überlassen worden, zuweilen werden sie etwelche Tage in Verhaft genommen, oder auch, wenn sie öfters kommen, in das Zuchthaus eingesperrt.

Das Amt hat bey dergleichen Strafen die erste Notion, oder Einsicht, mithin wenn die Uibergeher, oder jemand anderer eine Anzeige macht, so muß der Gegentheil auch verhört werden; würde er die ihm zugemuthete Schwärzung läugnen, da kann man den Anzeigern so platter Dingen nicht glauben, dieweil sie wegen ihrem an der Strafe zu fodern habenden Antheil partheyisch sind, mithin müssen sie den Beweis verschaffen; wäre es aber, daß die Untersuchung behörigermassen ihr Ende erreicht hätte, so spricht das Amt, und dieß wird bey den übrigen Stellen auch beobachtet.

Von einem solchen Spruch hat keine Appellation statt, sondern die Parthey, welche sich beschwert zu seyn vermeint, muß den Rekurs nehmen, das ist, sie muß bey der vorgesetzten Instanz, welche die Justitz-Bankodeputation ist, dieweil diese Sache den Fiskus angehen, um eine bessere Untersuchung, oder um die Verringerung der Strafe bitten; jedoch hat dieß seine fürgeschriebene Zeit, nach wessen Verlauf auch der Rekurs nicht mehr statt findet; es sind zuweilen vier, sechs, und acht Wochen; ich werde seiner Zeit schon ordentlich davon handeln.

Es ist in Ansehung dieser amtlichen Notion die Frage entstanden, ob auch die mehr erhabene Personen: z. B. Kavaliere, Hofräthe rc. bey einem solchen Amte erscheinen müssen? und eben daselbst ist fast in allen Patenten die Vorsehung getroffen worden, daß die Honoratiores ausgenommen, und von dem Kammerprokurator gleich bey der Justitz Bankodeputation zu belangen seyen: nun wer unter dem Worte Honoratiores, verstanden werde, ist nicht bestimmt, mithin ward solches dem Ermessen der

Aemter, und des Kammerprokurators überlassen. Ferner ist noch zu merken, daß hier in Wien alles Inschlitt in die Schmölze geliefert werden müsse; innerhalb den Linien darf sich Niemand unterstehen, selbst zu schmelzen: Patent vom 9. Jänner 1726, sondern es muß das sämmtliche Inschlitt in die bürgerliche Schmelz gebracht werden, dieweil vorher gar zu viel Betrügereyen durch die Vermengung mit Schafinschlitt, oder gar mit Unrath ꝛc. geschah.

Wenn die Lieferung einmal vorbey ist, da gehört das Inschlitt dem Uiberbringer nicht mehr, man muß es nicht nur dort schmelzen, sondern auch um den schon festgesetzten Preis daselbst ablösen lassen, und dieß unter Strafe der Konfiskation. Damit jedoch die von Wien mit so vielen Vorrath auch einen sicheren Ausweg haben, so sind alle Oelerer, oder Kerzengießer und Seifensieder verbunden, das Inschlitt daselbst einzukaufen, welche darwider handeln, werden nicht nur mit der Konfiskation ihrer Waare gestraft, sondern es würde ihnen gar ihr Gewerb gesperrt werden.

Von den

Mautämtlichen Gefällen.

In Ansehung dieser Gefälle durch alle österreichische Erblande, mit Ausnahme der Niederlanden, als wofür laut § 3 eine besondere Vorsehung getroffen werden soll, haben wir das Patent von dem Jahre 1775, welches mit dem ersten Wintermonat besagten Jahres seinen Anfang nahm, und hauptsächlich hierinn als eine der beßten Richtschnure dient, dieweil es alle vorhergehende Verordnungen, in so weit sie in diesem nicht ausdrücklich bestättiget werden, aufhebt; da andere Patente sich manchmal in einer langen Reihe auf die vorigen beruffen.

Die Mauth überhaupt, und in ihrer wahren Eigenschaft genommen, ist nichts anders, als eine Abgabe, welche von den Kaufmannswaaren zu entrichten kömmt; ich weiß zwar wohl, daß die Rechtsgelehrten sagen: alle Erklärung in den Rechten sey gefährlich, indessen wird sie doch von den Meisten in diesem Verstande ge-

nommen. Sie ist dreyerley: die Konsummo, oder von den Waaren, so zu dem Gebrauch im Lande hereinkommen, zweytens die Essito-oder Ausfuhrenmaut, und drittens die Transito-oder Durchfuhrenmaut, nämlich von jenen Waaren, die aus fremden Ländern durch die unsrigen wieder in fremde Länder geführt werden.

Die Abgaben sind nicht allzeit die nämlichen, sondern sie sind nach Verschiedenheit der Waaren auch zerschieden; sie werden zuweilen nach dem Gewicht und Maaß, zuweilen aber nach dem Guldenwerth, oder nach der Zahl genommen, und deßwegen ist eine Tariffa, oder ein Verzeichniß der ausgesetzten Maut dem Patente beygefügt worden, welche alle vorgehende ebenfalls aufhebt, ausgenommen es wären einige derselben ausdrücklich bestättiget worden, § 2, und hiedurch sind uns wenigst 30 Patente, welche manchmal Streit verursachten, durchzugehen erspart worden.

Dieweil nun die Maut eine Abgabe von Kaufmannswaaren, oder vielmehr ein Leitfaden der Handlung ist, so muß auch ein Unterschied

in

in dem Erzeugnisse der eigenen, und in jenem der ausländischen Waaren gemacht werden; was in den Erblanden erzeugt wird, ist lauter innländische Waare, und weil der Staat seine eigene Unterthanen mehr begünstigen muß, als die fremden, so ist auch in diesem Patent der Bedacht so viel es möglich war, hierüber genommen worden. Hungarn, Mantua, Mayland, Toskana, und die Grafschaft Tyroll bezahlen deßwegen von ihren Produkten und Waaren nur die Helfte, z. B. ich ließ eben dieselbe Waaren aus Frankreich kommen, und hätte 100 Gulden Maut dafür zu entrichten, da wären für diese Waaren, wenn sie aus einem der besagten Ländern z. B. aus Florenz kämen, nur 50 Gulden zu bezahlen. Allein, damit man dem Betrug nach Möglichkeit vorbaue, so sind diese Waaren behörig auszuweisen, auf daß nicht etwa Schweizer- oder andere Waaren unter einem solchen Vorwand hereingeschwärzt werden, wovon weiter unten ausführlich gehandelt werden soll.

In Ansehung Triest, und Fiume hat es etwas besonders; dieß sind Freyhäfen, und ist gar keine Maut zu entrichten, jedoch nur von

Waaren, die über Meer hinein- und wieder über Meer hinausgeführt werden; was aber aus den Freyhäfen in die Erbländer, oder durch diese in fremde Länder geführt wird, hat den in der Tariffe ausgemessenen Zoll zu bezahlen: für dasjenige, was in Fiume und Triest erzeugt wird, ist unter dem Buchstaben C eine eigene Tariffe entworfen worden. Ich muß hier erinnern, daß ich diese Tariffen nicht hereinsetzen werde, dieweil sie ohnehin fast in allen Händen derjenigen sind, welchen besonders daran gelegen ist, und in diesen Blättern einen gar zu grossen Raum einnehmen würden; und dieweil über dieß Niemand zu besorgen hat, daß er von den Zollämtern übernommen werde, indem dieselbe sich gegen einander berechnen, und jenes, was zu viel wäre, von einem andern Beamten allzeit gefunden, und erinnert werden würde.

In Ansehung Pilsen und Eger ist auch eine Ausnahme gemacht worden, dieweil sie an den Gränzen liegen; sie sind nämlich bey der durch das Patent vom Jahre 1751 ihnen bestättigten Freyheit gelassen worden.

Wegen den aus der Republik Pohlen kommend- oder dahingehenden Feilschaften ist unter dem ersten Weinmonat 1776 eine eigene Zollordnung mit der beygefügten Tariffe ergangen, sie besteht hauptsächlich hierinn: Erstlich betrift sie nur die eigenen Erzeugnisse beyder Staaten, von welchen, falls selbe als solche behörig ausgewiesen werden, kein höherer Einfuhrszoll, als der in der Tariffe ausgemessene, und zwar nur einmal in den gesammten Erblanden gefodert werden soll. Zweytens die Einhebung des Zolls, und die Zollhandlung hat zwar bey dem an der Gränze nächst gelegenen Hauptzollamte zu geschehen, dennoch kann der Eigenthümer, und sonderlich die Bekannten, die Waaren auch an eine weitere Legstadt in den Erblanden anweisen lassen. Drittens müssen die Zollämter an der Gränze nach behöriger Untersuchung von Amtswegen attestiren, daß es erbländische Erzeugnisse seyen, wenn dergleichen Ausfuhren daselbst anlangen. Was gänzlich auszuführen verboten ist, muß aus dem Verbotspatent von 14. Weinmonat 1774 (hievon wird weiter unten gehandelt) ersehen werden; die für Konsummo einmal verzollte Feilschaften können ohne aller Eßito- und Transitogebühr wieder zu-

rückgeführt werden. Mit den übrigen Waaren hat man sich nach der allgemeinen Zollordnung zu achten, jedoch soll der Transitozoll durch die Erblande nur einmal abgeuommen werden.

Endlich bleibt das erbländische Salz bey Aus- oder Durchfuhren, dann alle Waaren, so auf den gemeinschaftlichen Flüssen geführt werden, gänzlich frey. Weg- Brückmäuthe ꝛc. sind wie von den Erbländischen Gütern abzuführen.

Der siebente Paragraph ist einer der merkwürdigsten, in diesem ist verordnet, daß die Maut hinfür in allen benannten Erblanden nach einem gleichförmigen Fuß abzunehmen sey, und daß alle weitere Abgaben, Imposten, Aufschläge und andere Abnahmen, so in dieser Zollordnung nicht ausdrücklich beygerückt worden, aufhören sollen; mithin kann nichts gefodert werden, als was alleinig diese Mauthordnung ausweiset: jedoch versteht es sich von selbst, daß dieß von jenen Abgaben gemeinet sey, welche bey den Mauthen für das Aerarium eingehoben werden; die übrigen Abgaben, so nicht nur für das Aerarium, sondern auch für die Stände ꝛc. z. B. der Illuminations-

auf-

aufschlag, und andere bisher schon behandelte, und noch zu behandelnde Aufschläge sind nicht aufgehoben worden, und müssen folglich wie zuvor entrichtet werden.

Ferner sind die inn- und erbländische Stückmäuthe, Zölle und Aufschläge, sie mögen landesfürstlich- ständisch- städtisch- oder Privatmäute seyn, wenn sie nicht vom neuen, das ist vom Jahre 1775 bestättiget worden, abgeschafft. Es waren nämlich vorher Landmäute, oder andere, so von einer Strecke bis zu der andern bezahlt werden mußten, sie wurden Stückmäuthe, oder auch erbländische Mäuthe genannt, z. B. ich bin nach St. Pölten gereiset, und habe einige Flaschen Wein bey mir gehabt, da mußte ich Maut davon bezahlen; dergleichen waren nur in dem Viertel Unterwienerwald gegen zwölfe, oder es ist Jemand aus Oesterreich nach Mähren, Böhmen rc. gereiset, und hatte Waaren bey sich, (unter diesen wird alles verstanden, was noch nicht verarbeitet ist, z. B. Leinwad, Haber, Gersten rc.) da mußte die Mauth davon entrichtet werden, welches nun gänzlich aufgehoben ist. Das Patent hat sich dieser Ausdrücke bedient, dieweil

diese Abgaben theils Zoll, theils Aufschläge, Stückmäuthe, theils was anderes genannt wurden, damit es nicht übel ausgelegt, oder verdreht werden möchte.

Die Passage- Weg- Brücken- und Wassermäute sind beybehalten worden; die Passagemauth ist landesfürstlich, sie war eigentlich eine Wegmauth, itzt aber wird nur der sogenannte Kaiserweg, oder die öffentliche Landstrasse darunter verstanden; diese kostet vieles Geld, mithin müssen diejenigen, so sie gebrauchen, auch etwas dafür bezahlen. Die Wegmauth ist jene, so bey den Seitenwegen genommen wird, diese müssen die Herrschaften unterhalten, und in brauchbaren Stand setzen; daher wird ihnen auch erlaubt, eine Maut davon einzuheben.

Eben so verhält es sich mit den Brücken- und Wassermäuthen, die Flüsse müssen schifbar erhalten werden; es kommen Stöcke auszureißen, der Hufschlag, oder der Weg, damit die Schiffe von den Pferden hinaufgezogen werden können, kostet vieles Geld ꝛc. dennoch sind alldiejenigen, so sich zur Einhebung dergleichen Mäuthe berech-

tiget zu seyn vorgeben, verbunden, ihre Berechtigung durch eine Bestättigung nach dem Patent vom 2. April 1755 darzuthun; denn man sah damal ein, daß ein Jeder nach seinem Belieben foderte, was er wollte, man ward fast aller Orten angehalten, und das Kommercium mußte nothwendig dadurch geschwächt werden: daher ward verordnet, daß all dergleichen Mäuthe aufgehoben seyen, nur jene allein ausgenommen, die auf das neue von Ihrer Majestät bestättiget worden; wie denn auch zugleich ausgewiesen wurde, was einem jeden zu nehmen erlaubt sey. Weiter unten soll ausführlich von einer jeden dieser Mäuthe gehandelt werden. Wer ohne solcher Bestättigung und Erlaubniß eigenmächtig etwas fodert, der muß für jeden Fall 50 Speciesdukaten Strafe bezahlen. Dieß sind nun ordentliche Dukaten, die nicht zu drey Gulden, wie bey den übrigen Fällen, gerechnet werden; denn wenn das Wort: Species, dabey steht, so werden Dukaten in der Natur, so wie sie heut zu Tage in dem Umlauf sind, verstanden.

Nebst der Maut wird noch eine Niederlagsgebühr entrichtet, welche jedoch von den Transito=

sitogütern oder Durchfuhren nicht mehr abgenommen werden darf, wenn Jemand auch aus anderen Patenten seine Befugniß aufweisen könnte, § 10, jenes aber, was zur Verzehrung gebracht wird, hat diese Gebühr noch abzureichen; sie wird gemeiniglich von solchen in das Ort gebrachten Waaren abgenommen, deren Gattung in dem Orte selbst wächst, oder erzeugt wird, z. B. Wein, Bier rc. sie sagen, daß sie widrigenfalls ihre eigene Erzeugnisse nicht an den Mann bringen können: Wien allein ist davon ausgenommen. Es könnte die Frage entstehen, wie man wissen kann, wem, von was, und wie viel Niederlagsgebühr zu entrichten sey? und da ist keine bessere Regel, als jene: wer ein besonders Recht fodert, der muß selbes sammt der ganzen Folge erweisen.

Die Handgräflichen Gebühren in Oesterreich unter der Ens, ferner die Viehe- Getränk- und Salzaufschläge in den sämmtlichen Erblanden, sie mögen landesfürstliche oder ständische Gefälle seyn, und endlich der besondere Pontafler- und Kremsbrucker- Gränzzoll sammt den vom neuen rektificirten Accis, Weg- Brücken- und

Wassermauttariffen sind nicht aufgehoben, sondern im 11. § ausdrücklich bestättiget worden. Von den Handgräflichen Accisen ist schon gemeldet worden; von dem Salzaufschlag wird seiner Zeit die nöthige Anzeige geschehen; denn dieß ist ein Privativum des Landesfürsten: die Getränkaufschläge sind meistens in den übrigen Erblanden üblich, wie z. B. die Tranksteuer in Böhmen und Mähren; von den Weg- Wassermauten ꝛc. soll weiter unten gehandelt werden.

In Ansehung der Waaren, so in das Land hereingebracht werden, ist verordnet: daß man zwar herein kann, wie man will, jedoch allzeit mit Betrettung eines Zollamtes: nämlich bey einem solchen Gränzorte, wo Mautbeamte angestellt sind; und über dieß sind in dem 12. § die Waaren genannt, mit welchen man bey einem jeden Zollamt, nach Belieben, herein kommen kann, nämlich mit Feldfrüchten, mit frischen Fleisch und Fischen, mit Flügelwerk, Wildprät, Bier und anderen geringen Viktualien, mit Viehe in wenigen Stücken; hier kömmt es auf das Ermessen des Zollamtes an, dieweil die Zahl nicht bestimmt ist. Ferner mit Kohlen, Holz,

und

und Baumaterialien, mit rohen und gesponnenen Flachs, Hanf, und Seide, mit Holz- und Hafnerwaaren, wie auch mit Wolle (unter dieser ist die Schafwolle nicht begriffen, wenn sie hinausgeführt wird, sondern sie muß bey den fürgeschriebenen Kommerzialzollämtern ausbrechen) Wollengespunst, Leder, Häute, fremder Wein, und Brandwein, wenn diese letzten Gattungen nur in kleiner Quantität gebracht werden; alle übrigen Waaren aber, welche hier nicht genannt sind, därfen über kein anders Gränzamt, als über die vorgeschriebene Kommerzialeintrittsstationen einbrechen, und diese sind folgende: im Königreich Böheim, Außergefild, Neumarkt, Klentsch, Roßhaupt, Wiese, Millbach, Roßbach, Raizenhann, oder Sebastianberg, Peterswald, Lobendau, Rumburg, Petersdorf, Königshann, Nahod, Niederlipka; für den Transito aus Glatz in Schlesien, oder aus diesem nach Glatz ist Neusorg, und Ottendorf. Im Markgrafthum Mähren: Spieglitz, Brumow, Hrosinkau, Strany, Welka, Göding, und Landshut. Im Herzogthum Schlesien: Troppau, Hotzenplotz, Zuckmantel Maidlberg, über Liebenthal, Rebersdorf, und Olberstorf, Bielitz, und Jablunka. In Oester-

sterreich unter der Enns: Neustadt, Wamper-storf, Bruck an der Leytha, Prellenkirchen, Wolfs-thal, Theben, für den Donaustrohm, Schloßhof, und Hochenau. In Oesterreich ob der Enns: Engelhartszell für die Donau; Bayerbach, Haag, und Frankenmarkt. Im Herzogthum Steyer-markt: Mandling; Fürstenfeld, Burgau, Pettau für den Traustrom. In Kärnten: Pantaffel, Obertrauburg, Kremsbruck. Im Herzogthume Krain: Mötling, und in der Grafschaft Görz Visco, und Cormons.

Die Kommercialstrassen müssen auch be-obachtet werden, wenn Jemand aus den deutschen Erbländern in die hungarischen, oder aus diesen in jene dergleichen Feilschaften überbringt; die-weil aber eine Menge Waaren von den Fremden geführt werden, welche unsere Gesetze nicht wis-sen, ohneracht ein jeder, so in ein fremdes Land handelt, wenigst um das Kenntniß der in seine Handelschaft einschlagenden Gesetze sich befragen sollte, so ist verordnet, daß man dergleichen Leu-te oder Waaren, wenn sie bey anderen Zolläm-tern anlangen, zurück- und auf die Kommercial-Einbruchsstation weisen soll. Die Ausfuhr von

den

den erbländischen Erzeugungen kann aller Orte, wo ein Zollamt aufgestellt ist, geschehen, jedoch sind einige Waaren ausgenommen, welche ebenfalls die obenangeführte Kommerzialstationen halten müssen, und zwar Stahl und Mock, Felle, rohe Häute, Flachs, Hanf, ungearbeitete Haasenbälge, Glasscherben, Horn, Ochsen- und Kühehorn, und derley Spitzen, Inschlitt, und Inschlittkerzen, rohe böhmische Granaten, Knoppern, Lohe, Lederlohe, und Potasche. Die transitirenden Güter, oder die Durchfuhren sind in allen Fällen bey dem Ein- und Austritt an die zuvor berührte Kommerzialstationen gehalten, und es ist ihnen eben so, wie den Konsumogütern, verboten, auf der ganzen Strecke der österreichischen Länder die Kommerzialstrasse zu verlassen; man sollte glauben, daß man wohl zufriede seyn müsse, wenn viele Durchfuhren kommen, dieweil sie etwas eintragen; allein man muß bey derley Fuhren alle mögliche Vorsicht gebrauchen, dieweil selbe eine weit geringere Mauth bezahlen, als die Konsumogüter, mithin, falls kein Nachtheil zu befürchten ist, mag denselben freylich alle Bequemlichkeit gestattet werden.

Ende des VI. Bandes der österreichischen Rechte.

Der österreichischen Rechte
zweyter oder politischer Theil.

Alle über die Gränze einbrechende Güter sollen gerade vor das nächste Zollamt gebracht, und daselbst angesagt werden, damit sie der Zollamtsverhandlung unterworfen werden können, das ist, damit man untersuchen möge, ob die Anzeige richtig geschehen sey, oder widrigenfalls die behörige Strafe fürnehme, und auf daß weiters die Maut abgenommen, oder die Waaren an eine Legstadt angewiesen werden.

Es ist Niemand erlaubt, nachdem er einmal über die Gränze getretten, einiges Gut irgendwo abzuladen, oder niederzulegen, bevor selbes vor das Zollamt gestellt worden ist, und keine Anmeldung kann für giltig angesehen werden, ausgenommen die Güter werden auch zu gleicher Zeit für das Amt gestellt. Vormal sagten die Kaufleute nur: es werden in etwelchen Tagen, oder sie sagten überhaupt: es werden für mich z. B. 30 Zenten Koffee ankommen; indessen haben sie getrachtet, in der Nacht, in der frühe rc. anzulangen, und haben 60 Zenten oder mehr hereingeschwärzt; das Uibrige ließen sie seitwärts gehen, dieweil damal die Kommerzialstrassen nicht so genau beobachtet wurden, mithin ist zu Verhütung derley Betrügereyen itzt besagte Verordnung erlassen worden.

Es ist schon geschehen, daß ein Beamter eine solche Anmeldung auch vorhinein annahm, ohne zu fodern, daß die Güter für das Amt gestellt würden, ein anderer Beamter aber hat selbe angehalten; der Kaufmann wollte sich an dem ersten Beamten erholen; allein sie hatten beyde gefehlt, der Kaufmann mußte das Gesetz

selbst wissen, und der Beamte ist nicht befugt, darinn zu dispensiren. Mithin waren alle beede strafmäßig.

Die Postillion, Fuhrleute, Träger ꝛc. welchen die Güter nicht selbst gehören, sind ebenmässig an diese Verordnung gebunden, dieweil eben dieselbe Ursache vorhanden ist; die an der Gränze bestellten Postämter aber sollen keinen Reisenden befördern, der nicht mit Vorzeigung der zollämtlichen Bollete erweisen kann, daß er die Amtsrichtigkeit gepflogen habe; würden sie dawider handeln, da wären sie nicht nur schuldig, allen Schaden zu ersetzen, sondern müßten noch besonders gestraft werden. Die Ordinaireposten und die Estafeten sind ebenmäßig sich bey dem Zollamt an der Gränze anzumelden, und der ämtlichen Handlung zu unterziehen verbunden, sie mögen jemand bey sich haben, oder nicht; jedoch ist den Zollämtern nicht erlaubt, jene Briefe zu eröfnen, welche mit dem Postamtssigill verschlossen sind, und eben dieß versteht sich um so mehr von der Brieftasche selbst: man vermuthet nämlich von dem Postamt, daß es die Briefe behörig untersucht habe, das ist, dieweil schon

öfters geschah, daß in den Briefen verbotene Bücher, Juwelen, und dergleichen hereingeschwärzt wurden, so vermuthet man, das Postamt sey vor der Verpetschirung von derley Briefpäcken behutsam zu Werke gegangen: die übrigen Briefe, wenn ein Verdacht vorhanden wäre, können eröfnet werden.

Wenn Päcke mit Waaren durch die Estafeten an die Gränze kommen, und an eine Legstadt (dieß ist ein Ort, wo die Waaren niedergelegt, und in grosser Menge angewiesen werden) addreßirt sind, oder durch eine Legstadt zu gehen haben, so sind dieselbe von dem Zollamt an die betreffende Legstadt versiegelter anzuweisen; würden sie aber an keine Legstadt kommen, da sind sie bey dem Gränzamte zu beschauen, die Gebühr auszurechnen, sodann versiegelter an das Postamt, welche selbe dem Eigenthümer auszufolgen hat, anzuweisen: das Postamt muß alsdenn die Gebühr von den Partheyen abnehmen, und dem betreffenden Zollamt übermachen: z. B. es läßt sich jemand durch eine Estaffete zollbare Waaren nach St. Pölten kommen; daselbst ist keine Legstadt, sondern die näch-

ste ist in Krems; nun wäre es schwer, wenn dieselbe allererst in Krems beschaut werden müßten, sie könnten ausgewechselt werden, verderben 2c. z. B. es wäre ein Lachs; mithin kann die Gebühr gleich bey dem Gränzamte auf besagte Weise berechnet werden. Kouriers, Estafeten, Ordinairepost, und alle mit Postpferden reisende Partheyen müssen an die Gränze zu allen Stunden Tag und Nachts von dem Zollamt abgefertiget werden; die übrigen aber, worunter auch der Postwagen mitverstanden ist, sollen von Fruh bis Abends, so lang das Tagslicht dauert, mit alleiniger Aussetzung der Mittagsstunde, expedirt werden.

Die ankommenden Schiffe müssen bey dem ersten Gränzzollorte an den hiezu bestimmten Platz des Ufers anländen; sodenn hat der Schifmann die aufhabende Ladung bey dem Zollamt zu melden, die Frachtbriefe- und Waarenerklärungen einzulegen, und unter schwerer Verantwortung Niemand, auch nur das geringste aus dem Schiffe tragen zu lassen, bevor das Schif durch die Zollbeamten beschaut worden, viel weniger soll er sich unterfangen, nach Uiberschiffung der Grän-

ze, ehe derselbe an das Zollort gelangt, anzulän-
den, um etwas an das Ufer abzulegen. Der Schifmann hat die ganze Ladung getreulich anzumelden; diese Leute machen gemeiniglich ein Verzeichniß der mithabenden Gütern, welches sie ihrer Oberkeit zur Bekräftigung vorlegen, und selbes alsdann bey dem Zollamte übergeben; allein dieß ist noch nicht genug, sie übernehmen auch Waaren unterwegs, und diese müssen sie ebenfalls anzeigen. Wollen sie ihre Kolli, oder Küsten nicht eröfnen lassen, so werden dieselbe dort mit dem Amtssigill verpetschirt; die Schifleute aber müssen nicht nur für die Waaren, sondern auch für die Maut und Strafe haften, bis die Beschau vorgenommen worden ist.

Jedermann, ohne Unterschied des Standes, der bey einem Gränzzollamte ankömmt, muß allda alle mit sich führende zollbare Waaren genau ansagen, und dies ehender, als zu der Visitation geschritten wird; die Ansage kann bey einigen mündlich geschehen, bey andern aber muß sie schriftlich gemacht werden; ersteres kann bey Reisenden geschehen, die nur einige zollbare Kleinigkeiten mit sich führen, würden sich diese

ent-

entschuldigen, daß sie die k. k. Verordnungen nicht wissen, so haben die Beamte denselben alsobald das für die Reisenden eigends entworfene Blatt vorzulegen, wie denn ein jeder gleich von allem Anfang zu befragen ist, ob ihm die neue Zollpatente bekannt sind. Wenn sie auf alles geantwortet haben, da sind sie abermal zu befragen, ob sie sonst nichts haben, und erst nach dieser zweyten Beantwortung ist zur Visitation zu schreiten.

Ferner können jene, so Feldfrüchte, Viktualien, und Viehe einführen, ihre Ansage mit Benennung der Gattungen mündlich machen; bey den Kaufleuten aber, wie auch andern Parteyen, welche ganze Ballen, und Kisten mit sich führen, darf keine mündliche Ansage angenommeu werden, sondern es muß an der Gränze die Zahl der Behältnisse, und deren Innhalt schriftlich eingelegt werden, und dies ward zur Verhütung der vielen Streitigkeiten im 29ten § ausdrücklich verordnet: die Parteyen hatten zuweilen Koffee geführt, und statt dessen Reis angesagt, da ist nun ein grosser Unterschied in Ansehung der Maut; hernach bey der Legstadt, wenn es nicht

nach ihrem Wunsch gienge, behaupteten sie, daß sie Koffee angesagt haben, und die Beamten sagten das Gegentheil: mithin ward auf diese Art allen Ausflüchten vorgebogen.

Die Kaufleute, so ihre Waaren nicht selbst begleiten, müssen die Specifikation dem Fuhrmann mitgeben, und damit es nicht gefährlich werde, wenn der Fuhrmann die mit sich führende Waaren weiß, so ist ihnen, oder ihren Spediteurs (dieses sind Leute, welche die Waaren für die Kaufleute übernehmen, und wider weiters befördern, wofür sie von ihnen auch bezahlt werden) erlaubt, die Waarenerklärungen der Fuhrleute geschlossener unter der Zuschrift an die Zollämter mit zu geben. Es kann zuweilen geschehen, daß Niemand als allein der Spediteur die Waarenerklärung zu machen vermögend ist, z. B. ein Kaufmann in Wien, läßt Waaren von verschiedenen Gattungen aus der Schweitz, Frankreich, Holland ꝛc. kommen, sein Spediteur in Regenspurg muß sie Bequemlichkeit halber in eine Kiste zusammenpacken, da kann von den Kaufleuten, welche die Waaren überschicken, keiner eine hinlängliche Specifikation mitgeben, folglich

muß

muß dieselbe von dem Spediteur allein eingeschickt werden.

Zollbar ist alles, was immer einen wesentlichen Werth hat, es mag in der Zolltarif unter einer besondern, oder unter einer allgemeinen Benennung erscheinen; dies ist also die Regel, mithin ist nur zu sehen, was ausdrücklich davon befreyet worden, und unter diesen befindet sich nichts, als jene schon gebrauchte Kleidungen, Effekten, und Geräthschaften, so jemand zu seinem eigenen Gebrauch mitführt, oder auch kommen läßt; daher wäre ein Stückel Leinwand nicht zollfrey, dieweil es noch zu einem andern Gebrauch verwendet werden könnte: von den Büchern wird allzeit der Zoll abgenommen, sie sagen, daß die Bücher nicht alt werden; dies ist jedoch nur die Beobachtung, in dem Patent ist keine Meldung hievon. Ferner ist alles Viehe zollfrey, welches über die Gränze nur zur Weide, und von dannen wider zurück getrieben wird; desgleichen das während der Weyde gefallene junge Vieh. Sollte aber von der Weyde aus etwas verkaufet, und nach der Zeit der Weyde zurückgelassen werden, so müßte dafür die tarifmäßige Zollgebühr nachgetragen werden. Die

Die Reisenden, welch e zuweilen einen Pack ꝛc. für jemand andern mit sich nehmen, müßen diesen den Zollbeamten auch vorweisen, welche ihn nach Beschaffenheit der Umstände, wenn sie nämlich einen Verdacht hätten, eröfnen und beschauen, dafür die Zollgebühr abnehmen, oder auch an eine Legstadt versiegelter anweisen können. Ein Collo, Pack, Kiste ꝛc. der auf einem Frachtwagen ohne Verzeichniß ankömmt, ist bey dem Zollamte uneröfneter anzuhalten, hierüber wird dem Fuhrmann eine schriftliche Anzeige ertheilt, damit er den Eigenthümer kund machen könne, wo er den Collo habe hinterlegen müssen, und daselbst verbleibt derselbe auch so lang, bis jemand gegen Einlegung der schriftlichen Ansage ihn zu erheben ankömmt. Wenn eine derley Kisten ohne Erklärung mit dem Postwagen anlanget, sie mag mit- oder ohne Addresse an den Eigenthümer seyn, so wird sie gleich an der Gränze in Gegenwart des Konducteurs beschauet, und an eine Legstadt zur Verzollung angewiesen.

Von
Ansage der Waaren,
und
von der Beschau.

In Ansehung der Ansage von den mitgebrachten Gütern, ist § 36 verordnet, daß sie nicht nur schriftlich, sondern auch deutlich, und klar, mit Unterscheidung der Waarengattungen, nach Gewicht und Maaß, oder nach dem Werthe bey dem Gränzzollamte geschehen müsse, so wie jede Rubrike in der Zolltarife angesetzt ist, oder wenigstens doch so, wie selbe gemeiniglich im Handel gehen. Die Kaufleute brachten vorher unter einer, oder der andern Rubricke verschiedene Waaren, von welchen einige viel, die andere wenig Maut zu entrichten hatten, dies ward daher ein Misbrauch, und durch diese neue Verordnung aufgehoben. Alle auch schriftliche Anzeigen, wenn sie von dieser Regel abweichen, müssen verworfen werden; die Colli sind sodenn zurück zu weisen, oder bey dem Gränzzollamte

bis zur Nachbringung einer richtigen Ansage aufzubehalten, wie solches dem Führer am tauglichsten scheinet.

Oben ward gemeldet, daß die Maut von den Gütern entweders nach dem Gewicht, nach der Maaß, oder nach dem Werth und der Zahl abgenommen werde, mithin ist auch die Ansage darnach einzurichten; so z. B. zahlen fast alle Transitogüter nach dem Gewicht, folglich wäre es schon genug, wenn in der Ansage z. B. 6 Zenten seidene Manufakturwaaren, 40 Pfund Seidenzeug, reiche und halbreiche ꝛc. enthalten wären: allein dies würde bey andern Waaren, die bey dem Consummo- oder Essitozoll nach dem Guldenwerth, z. B. Jubellen von Diamanten, guten Perlen ꝛc. oder nach der Maaß bezahlen, keine zulängliche Anzeige seyn. Jedoch betrift dies hauptsächlich nur die Handelsleute, welche das Patent und die Tarife wissen müssen, andere reisende Partheyen, die nicht ganze Ballen, und Kisten mit Waaren bey sich haben, können ihre Sachen mündlich, dennoch aber deutlich oder so, daß der Beamte abnehmen kann, was hereingeführt wird, ansagen, und sodenn hat das Amt

seine Schuldigkeit zu beobachten. Die allgemeinen Ansagen z. B. Specerey- Krämereywaaren, und dergleichen nur überhaupt sind nicht mehr giltig, sondern es müssen auch die Sorten ausgedrückt werden, jene Fälle allein sind § 39 ausgenommen, wenn dergleichen Waaren von verschiedenen Gattungen nicht Duzzetweis, sondern in einzeln Stücken, oder in kleiner Menge beysammen sind; so z. B. kann ich sagen, daß ich Krämmereywaaren führe, wenn ich Schnallen, Knöpfel, Messer ꝛc. einzelnweis bey mir habe. Endlich, wenn die Ansage der Ordnung nach gemacht worden ist, wird die Beschau vorgenommen; die Reisenden haben auszusteigen, und ihre Päcke, Truhen ꝛc. den Zollbeamten zu überlassen, damit sie selbe eröffnen, und beschauen, oder versiegeln, und an eine Legstadt anweisen können.

Wenn die Ansage durch die Beschau richtig befunden wird, da muß für iene zollbare Güter, welche an keine Legstadt angewiesen werden, sie mögen dem Reisenden, oder jemand andern zugehören, gleich an dem Gränzzollamte der Tarifmässige Zoll entrichtet werden, dafür

ha-

haben die Zollbeamten eine Zahlungsbollete zu ertheilen, in welcher die angesagte zollbare Waare, sammt der erlegten Maut ausgesetzet ist, womit sich sodenn der Reisende aller Orte zu legitimiren in Stande versetzet wird: wären aber die Waaren mit der Ansage nicht richtig gefunden worden, so müßte jenes, was unrichtig ist, angehalten werden. Auch die Reisenden, welche gar nichts mautbares mit sich führen, müssen dennoch eine Frey-Paßirbolleten nehmen, denn ohne diese können sie von den Uiberreitern, oder den andern Beamten aller Orte angehalten, und wider beschauet werden, welches Ohnbequemlichkeit und Zeitverlust mit sich führet. Diese Bolleten müssen wohl aufbewahret werden, gestalten gegen derselben Vorweisung die Reisende durch alle deutschen Erblande ihre Reise ohne Anstoß oder Hemmung sicher fortsetzen können.

Ganz anderst wird die Sache in Ansehung der Kaufleute, Fuhr- und Schifleute, welche einen grössern Betrag mitbringen, gehalten; denn hier haben die Zollbeamten, sobald die schriftliche Erklärung, sammt den Maut- und Frachtbriefen eingereichet worden, nach den Um-

ständen entweder die ganze Ladung zu eröffnen, zu beschauen, und die Zollgebühr davon abzunehmen, oder sie können auch nur ein und andern Colli, oben, aus der Mitte ꝛc. wie es ihnen beliebet, eröfnen, und beschauen, sodenn wenn sie richtig befunden worden, diese sammt den Uibrigen obsigniren, und an eine Legstadt zur weitern Abhandlung und Verzollung anweisen: der Parten aber müssen sie die eingereichte Ansage versiegelter, und die Fuhr- und Frachtbriefe, sammt den Anweisungspolleten offener mitgeben. In dem Gesetze ist nicht bestimmt, wenn dieses, oder jenes von den Beamten zu unternehmen seye, sondern es heißt nur, daß sie sich nach der Vorschrift ihrer Vorgesetzten zu halten haben, damit Niemand sicher seye, ob alles, oder nur etwas beschauet werde. Und dieß ist ausdrücklich § 44. verordnet, mithin kann sich Niemand dargegen beschweren, wenn ihm an der Gränzstation die ganze Waare abgeladen, und beschauet wird. Würde sichs aber bey der Visitation zutragen, daß etwas falsches vorhanden wäre, da müßten wegen dem Verdacht alle übrigen Waaren eröffnet, und beschauet werden. Die Fuhrleute müssen die Abladungen selbst verrichten

ten, oder hierzu die Leute bezahlen; dennoch sind ihnen von dem Amte die Schußböckleitern, und Hebstücke unentgeltlich zu verschaffen, auch soll man ihnen, so viel es thunlich ist, Hilfe leisten. Laut dem achten Paragraph in der Instruktion für die Zollbeamten.

Die Legstädte waren bishero nicht bestimmt, und die Kaufleute haben allzeit gesucht mehrere derselben anzulegen; allein die Mautämter sind nicht aller Orte mit gleichviel Beamten besetzt: hier sind viele, dort sind wenige, ein- oder zwey Beamten aber sind leichter zu bestechen, als viele; daher sind die Legstädte durch letzters Patent benannt worden: nämlich in Böheim, Prag, Eger, Pilsen, Königgrätz, Böhmischleippa, Gabel, und Neuhauß, in Mähren, Brünn, Ollmütz, und Nickolspurg: in Schlesien, Troppau, und Teschen: in Oesterreich unter- und ob der Enns, Wien, Linz, Steyer, Neustadt, und Krems: In inner Oesterreich, Gratz, Leoben, Laybach, Klagenfurth, Villach, und Görz.

Alles, was in beträchtlicher Menge aus fremden Landen hereinkömmt, muß an eine dieser Legstädte, nach Wahl jedoch des Eigenthümers oder des Führers, zur vollständigen Amtsverhandlung angewiesen werden in jenen Fällen, wo das Ganze nicht beym Gränzzollamt selbst entrichtet wird; dennoch hat Jedermann, so durch Fuhr- oder Postwägen einige Waaren bestellt, die nöthigen Anstalten zu machen, daß die Visitation und Verzollung gleich bey dem ersten Gränzamte geschehen könne, oder er muß die Waare an eine besagter Legstädte anweisen, aber die schriftliche Ansage muß in jedem Falle dem Führer offener oder geschlossener mitgegeben, und an der Gränze eingereicht werden: sollte ein Kollo ankommen, welcher an einen Ort adreßirt wäre, wo keine Legstadt ist, da ist derselbe gleich an der Gränze in Verzollung zu nehmen, oder an die dem Bestimmungsorte nächstgelegene Legstadt zu weisen: z. B. ein Fuhrmann hat einen Kollo, der für Jemand in St. Pölten bestimmt ist; der Fuhrmann hat nicht so viel Geld bey sich, daß er die Maut an der Gränze abführen könnte; da wäre besagter Kollo nach

nach Krems, als der nächsten Legstadt zur mautämtlichen Verhandlung anzuweisen.

Alle Fuhrleute, die von der Gränze an eine Legstadt angewiesen werden, müssen die in der Anweisungsbolleten vorgeschriebene Kommercialstrasse genau halten, und nicht das mindeste von der Ladung ablegen, widrigens, wenn sie auf einem anderen Wege betretten würden, wäre ihre Ladung sammt Pferden und Wagen konfiscirt; wenn sie aber den Zoll gleich an der Gränze abführen, da können sie fahren, wo sie wollen. Die Anweisung wird von der Gränze nur an die nächste Legstadt gemacht; hätten nun die Waaren durch mehrere Legstädte zu gehen, bis daß sie an den Bestimmungsort gelangen, so sind sie allzeit an die nächstgelegene, und sofort bis an die letzte anzuweisen, damit man von Zeit zu Zeit nachsehen könne: z. B. ob alle in der Verzeichniß sich befindlichen Kisten noch vorhanden, ob alle verpetschirt, und die Schnüre ohnverletzt seyen ꝛc. Daher müssen die Fuhrleute fürsichtig seyn, daß nichts verletzt wird; sollte jedoch ohne Verschulden des Fuhrmanns etwas brechen, oder abgewetzt

weckt werden, so muß der Fuhrmann die Umstände alsogleich bey der nächsten Legstadt melden.

Unterwegs muß Jedermann, wenn ein Gränzaufseher die mautämtliche Abfertigung zu sehen verlangt, dieselbe ohne einige Weigerung aufweisen; dann hat auch ein Jeder weiters zu gedulden, wenn derselbe die Obsignirung der Kolli genau besichtiget, selbe zählt ꝛc.

Würde sich etwas fürfinden, welches in der Expedition enthalten ist: z. B. der Fuhrmann hat unterwegs etwas Innländisches aufgeladen, und mit sich genommen; da ist man schuldig, dasselbe visitiren zu lassen. § 51. Und eben dieß ist die Ursach, warum ein jeder Fuhrmann den Gränzaufsehern die Visitirung gestatten muß; die Leute haben das Patent nicht recht ausgelegt, und vermeinten, sie wären unterwegs keiner Visitation mehr unterworfen; allein dieß ist nur von den hereingebrachten, obsignirt- und in der mautämtlichen Ausfertigung sich befindlichen Gütern zu verstehen; in Ansehung der offenen aber, und der innländischen ist

wegen den Handgräfl. Ständischen Gefällen ꝛc. die Visitation nothwendig verblieben, und deßwegen auch durch eine besondere Verordnung vom verflossenen Jahre 1776 aufs neue bestättiget worden.

Wenn eine Parthey an die angewiesene Legstadt gelangt, muß selbe sich gerade vor das Zollamt stellen, und ohnverzüglich die an der Gränze erhaltene Expedition, sammt der versiegelten Ansage, Fracht- und Fuhrbriefen einreichen; nachdem die Beamten hievon die benöthigte Einsicht genommen, haben dieselbe jene Kolli, die für eine andere Legstadt gewiedmet sind, durch eine neue Anweisungsbolleten weiters zu befördern; jene aber, welche in dem Orte verbleiben, sind abzuladen, und beym Amte niederzulegen, bis sich der Eigenthümer, oder sein Sachwalter darum anmeldet, wo sodann alle Kisten ꝛc. eröfnet, genau beschauet, und der Ansage, welche an den Gränzen gemacht worden, ohne mindester Rucksicht auf eine später nachgebrachte Deklaration entgegen gehalten werden.

Alle Beschau muß bey dem Zollamte geschehen, die Hausbeschau ist § 54 ausdrücklich verboten worden; vormal ward sie auch bey Privaten öfters in ihrer Wohnung fürgenommen; allein weil die Bestechungen und der Betrug viel leichter vorgehen können, so ist selbe nicht mehr anders, als auf Erlaubniß der Ministerialbankodeputation gestattet; dieß könnte bey grossen Ministern ꝛc. geschehen, welche kostbare Sachen mit sich führen; bey Kaufleuten aber, oder in Ansehung anderer geringeren Sachen würde die Hausbeschau schwerlich verwilliget werden. Die tarifmäßige Gebühr muß gleich erlegt werden, es ist allen Zollbeamten verboten, ohne besonderer Erlaubniß der Ministerialbankodeputation Jemanden, wer er immer sey, die Zollgebühr zu borgen. Vormal ward sie den Kaufleuten gemeiniglich auf 6 Wochen, oder ein Vierteljahr geborgt; allein nach der neuen Verordnung wollte man dieses Gefäll bey den Fallimentern keiner Gefahr aussetzen, theils aber die gute Freundschaft der Kaufleute mit den Mautbeamten auf alle mögliche Art aus dem Wege räumen. Wer also verlangte, daß ihm die Maut geborgt würde,

de, der muß solches bey der Ministerialbankodeputation ansuchen, und er wird es auch erhalten, wenn er anders ein sicherer Mann ist; denn es giebt Kaufleute, welche bis 80000 fl. jährliche Maut zu bezahlen haben, mithin muß das Gefäll keiner Gefahr ausgesetzt werden: hauptsächlich aber sollen die Kaufleute das Borgen der Mautgebühr den Beamten nicht zu verdanken haben.

Diejenigen, so die Maut nicht entrichten können, und welchen sie von der Ministerialbankodeputation nicht geborgt wird, müssen ihre Waaren bey der Maut liegen lassen; würden sich Waaren dabey befinden, die verderben, oder Schaden leiden könnten: z. B. Fische, Lemonie ꝛc. oder deren Unterhalt viel kostet, da müssen selbe mit Zuziehung einiger des Handelstandes verkauft, von dem gelösten Gelde die Maut genommen, und der Rest dem Eigenthümer zurückgestellt werden: von jenen Waaren aber, welche gänzlich, oder zum Theil schon verdorben ankommen, wenn der Eigenthümer dieselben wieder zurückschicken, oder beym Zollamte selbst vertilgen will, wird

kei-

keine Zollgebühr genommen; im ersteren Falle muß jedoch die Zurücksendung durch eine Gränzbolleten erwiesen werden, im letzteren aber ist die Vertilgung in Gegenwart eines Mautbeamten zu unternehmen.

Endlich nach erfolgter Bezahlung der Mautgebühr müssen die Zollbeamten dem Eigenthümer eine, oder nach Erforderniß der Umstände, auch mehrere Zahlungsbolleten ausfertigen, in welchen das Maaß, die Zahl, der Werth oder Gewicht der verzollten Waare, wie auch die dafür erlegte Gebühr deutlich enthalten ist. Uibrigens können die zum Konsummo angewiesenen Güter auf der Legstadt noch als Transito erklärt werden: z. B. ich lasse Seidenwaaren kommen, und sage selbe bey der Gränze für Konsummo an, während deme erhalte ich eine Nachricht aus Pohlen um eben derley Waaren; nun habe ich keine andere, und will mithin die nämlichen dahin schicken, da ist mir solches, wenn die Waaren von dem Zollamte noch nicht weggekommen sind, gegen Erhebung der Transito-Expedition, und Erlegung der Transitogebühr erlaubt.

Für

Für diejenigen Waaren, welche nach der von ihrer Ankunft ertheilten Nachricht länger, als 5 Tage freywillig beym Amte gelassen werden, worunter auch der Ab- und Aufladungstag begriffen ist, muß nebst der betreffenden Zollgebühr täglich ein halber Kreuzer von jedem Zenten, deßgleichen von jedem Pack, wenn er auch weniger wäget, als eine Niederlagsgebühr, bezahlt werden; und gegen Bezahlung dieser Niederlagsgebühr wird allen wohlbekannten und sicheren Handelsleuten gestattet, an eine Legstadt fremde Waaren auf Speculation anweisen zu lassen, und daselbst zu hinterlegen, ohne sich eigentlich zu erklären, ob sie dieselben allda verkaufen, oder später an einem andern Orte verführen werden. Die Spekulationswaaren sind Güter, welche noch keine Bestimmung haben, man läßt sie nur kommen, um zu versuchen, ob sie verkauft werden könnten, folglich können sie weder für Konsummo, noch für Transito angesagt werden, dennoch aber muß die Ansage an der Gränze eben so genau, als bey anderen Konsummowaaren eingereicht werden.

Auch

Auch für jene Waaren, welche durch das Patent vom 14. Weinmonat 1774 einzuführen verboten worden, ist gleichwohl in der Tarife vom Jahre 1775 eine Zollgebühr ausgemessen, und dieß aus der Ursache, damit, wenn zuweilen oder in Zukunft eine Erlaubniß für die Einfuhr dergleichen Waaren ertheilt wird, selbe ihren gebührenden Zoll schon bestimmt haben. Es waren nämlich vormals, und noch bey Zeiten Kaiser Karls des Sechsten, glorwürdigsten Angedenkens, in unseren Ländern kaum einige Fabriken anzutreffen; da nun die mehresten der gegenwärtigen Fabriken allererst unter der merkwürdigen Regierung weyland Kaiser Franzens, und unserer allergnädigst regierenden Frau Maria Theresia ihren Anfang nahmen, und folglich noch in der Blüthe ihres Wachsthumes sind, so war nöthig, um die unsrigen empor zu bringen, viele auswärtige Waaren gänzlich zu verbieten; gestalten die Auswärtigen, dieweil ihre Fabriken schon hundert, und mehr Jahre bestehen, mit Leuten, Werkzeug, Verschleiß rc. schon besser versehen sind, und eben daher ihre Erzeugnisse wohlfeiler geben können, oder wenigst ganz gewiß auch mit ihrem Verlust wohlfeiler geben

würden, damit sie auf solche Weise unsere Erzeugnisse unterdrücken, und die namhaften Summen der österreichischen Staaten sich wieder zuziehen könnten.

Es wird dennoch zuweilen die Erlaubniß, solche Waaren einzuführen, ertheilt: z. B. die Penzingerfabrik darf so viele Waaren hereinführen, als sie selbst erzeugt; dieß geschieht meistens dazumal, wenn unsere Fabriken nicht genug Waaren verfertigen können. In Ansehung dieser durch das Patent vom Jahre 1774 verbotenen Waaren haben Ihre Majestät unter dem 30. Christmonats 1775 eine besondere Resolution an die Ministerialbankodeputation erlassen, und verordnet: daß zu Vermeidung aller Streitigkeiten, die sich bey der Verzollung der brochirt- und faßionirten Sameten, dann der Migniatursameten, der ganzen, und halbreichen Zeuge, wie auch der Bordurekleidungen öfters ergeben, alle ganz Seidenzeuge, und Samet, solche mögen brochirt und faßionirt, oder geblumt seyn, mit alleiniger Ausnahme der glat aufgeschnittenen, und unaufgeschnittenen Samet, dann der ganz glaten Seidenzeuge gegen Bezahlung der

tarifmäßigen Gebühr hereingelassen, gleichergestalt auch alle reiche Samete, und alle Bordurekleidungen, sowohl von Seiden alleinig, als ferner jene, in welchen Gold und Silber einzutragen ist, hereinpaßirt werden sollen, von welch letztern der in der neuen Zolltarife für ganz- und halbreiche Zeuge ausgemessene Zoll abzunehmen sey.

Die fremden Kaufleute kann man ohnmöglich leichter halten, als die unsrigen; daher ist ihnen zwar ferner zugestanden, mit den erlaubten fremden, und den erbländischen Waaren die Jahrmärkte in den eigends ausgemessenen Städten: nämlich Prag, Pilsen, Eger, Brünn, Ollmütz, Troppau, Wien, Linz, und Grätz zu besuchen; jedoch wird diese Begünstigung dahin beschränkt, daß selbe nicht mehr auf Losung bauen können, und von allen einzuführenden Waaren den ganzen Zoll gleich bezahlen sollen. Vormals bezahlten sie nur für jenes, was sie verkauften: ihre Waaren wurden beschrieben, ohne eine Maut davon zu nehmen, sondern bey ihrer Zurückkunft wieder angeschauet, und erst alsdenn ward für dasjenige, was abgieng, die Maut genommen, welches nun § 65 aufgehoben

worden, und dieß war auch die größte Billigkeit, dieweil selbst den unsrigen Kaufleuten keine solche Gefälligkeit widerfährt, und überdieß nicht die mindeste Ursach zu ein dergleichen Begünstigung vorhanden ist.

Wenn ihnen etwas übrig bleibt, können sie selbes an einen andern Ort zur Messe führen, oder bis künftige Marktzeit bey dem Zollamte liegen lassen, oder endlich in einem eigenen Gewölbe, jedoch unter der Gegensperr des Handelstandes, das ist, der Handelstand muß auch einen Schlüssel mit einem besondern Schloß zu solchen Waaren haben, aufbehalten. Der Handelstand hat ein Privilegium, vermöge welchem alle die fremden unsere Jahrmärkte besuchende Kaufleute außer der Marktzeit nichts verkaufen dürfen. Vor etwelchen Jahren hat der Handelstand ein derley Gewölb eigenmächtig erbrochen; der Eigenthümer dessen, nachdem er bewiesen, daß er nichts verkauft habe, und nicht einmal hier gewesen sey, hat 1000 Dukaten zur Satisfaktion von dem Handelstande verlangt, und folglich entstand ein Proceß daraus.

Appre-

Appreturswaaren werden die genannt, welche noch nicht ganz fertig sind, und erst vollständig zugerichtet werden müssen; in Ansehung dieser ist verordnet: daß, wenn dergleichen von den Fremden hereingeschickt werden, selbe in dem Falle, daß sie an keine Legstadt giengen, gleich an der Gränze, widrigens aber in der Legstadt selbst zu beschauen, und zu stempeln seyen. Der Ort, wo die Appretur zu geschehen hat, und die Zeit der Zurücksendung muß gleich bestimmt, nach der Hand aber die Waare zu dem nämlichen Zollamt, wo sie zur Appretur ausgefertiget worden, wieder gebracht, und genau Stück für Stück beschauet werden; wird sodann nebst dem aufgedruckten Stempel alles richtig befunden, so ist die Waare ohnentgeltlich außer Lande zu expediren; sollte aber die Zeit, so zur Rücksendung bestimmt ward, verflossen seyn, da muß ohne weiters der Einfuhrszoll durch die Beamten von der Parthey eingebracht werden. Man wollte zwar dergleichen Waaren alle Begünstigung willfahren lassen, dieweil sie wieder hinausgehen, und unsere Unterthanen überdieß noch einen Verdienst dadurch erlangen; allein man mußte vor allem auf die Schwärzerey bedacht seyn, damit

solche Waaren nicht etwa gar im Lande verbleiben, und statt derselben geringere hinausgeführt werden. Hieraus folgt von selbst, daß, wenn eine Person dergleichen Waaren hereinführte, welche nicht gänzlich wegen Erholung des Mautgefälls sicher scheinte, dieselbe gleich bey der Einfuhr zur Verschaffung der Sicherheit anzuhalten wäre.

Bey den Ausfuhren müssen die zollbare Waaren eben so, wie bey den Einfuhren vor das Gränzzollamt gebracht, alldort getreulich angesagt, beschauet, und verzollt werden: hier aber ist die Maut sehr gering, und man kann sich gleich in der Legstadt, oder an der Gränze expediren lassen, wie man will: läßt man sich gleich bey der Legstadt abfertigen, so erlegt man daselbst die Gebühr, die Kolli werden obsignirt, und hierüber wird eine Bolleten ertheilt. Hierauf ist zwar bey der Gränze keine Beschau mehr fürzunehmen, aber die Waaren müssen dennoch vor das Gränzmautamt gestellt, und die Eßitobolleten vorgewiesen werden, damit die Beamten untersuchen können, ob die Obsignirung ohnverletzt sey, in welchem Falle sie die Waaren ohne

ne Anstand hinauslassen müssen. Sollten sie aber die Obsignirung verletzt finden, oder wegen Verwechslung, Eröfnung der Kolli ꝛc. einen gegründeten Verdacht haben, da müßten dieselben eröfnet, und beschauet werden; wird der Innhalt mit der Bolleten übereinstimmend befunden, so sind sie über die Gränze zu lassen, wenn aber eine Verfälschung, oder mehrere Waaren gefunden würden, da müßten dieselben angehalten werden.

Falls erbländische Erzeugnisse auf Spekulation (dieß ist ein Versuch, ob man die Waaren außerhalb Landes an den Mann bringen könnte) hinausgeführt werden, so muß dieß bey dem Amte, wo die Eßitoexpedition erhoben wird, vorgemerkt, und eine billige Zeit bestimmt werden, binnen welcher diese Waaren zurück kommen dürften, falls dieselben nicht angebracht würden; hierüber müssen jene, so dem Amte nicht bekannt sind, gleich die Ausfuhrgebühr hinterlegen, die Waaren aber Stück für Stück gestempelt werden, damit man solche bey der Rückkunft kennen möge. Wenn sie ganz oder zum Theil wieder hereingeführt werden, da sind selbe vor das nämliche

Amt zu stellen, wo sie durch Eßito abgefertiget worden; und alsdann ist für jene, die außer Land geblieben sind, die Ausfuhrengebühr abzunehmen, die zurückkommenden aber sind frey zu paßiren, und die etwa hinterlegte Eßitogebühr muß zurückgestellt werden: nach Verlauf der für die Zurückkunft bestimmten Zeit ist von der gesammten Ladung die Eßitogebühr zu bezahlen. Uibrigens können keine andere Waaren besagtermassen auf Spekulation hinausgeführt werden, als welche znm Stempeln fähig sind, oder sonst leicht erkannt werden mögen; alle übrigen müssen die Ausfuhrsgebühr entrichten, und bey derselben Rückfuhr hat keine Konsummozollfreyheit statt.

Die Transitogebühr hat nur dazumal Platz, wenn Waaren aus fremden Ländern durch die österreichischen wieder in die fremde Länder geführt werden; in Ansehung der Anfangs benannten deutschen Erbländern hört die Zollabgabe, und folglich auch die Transitogebühr gänzlich auf; aber die wirklich transitirenden Güter müssen eben so, wie die Konsummogüter vor das Gränzzollamt gestellt werden, daselbst sind sie nach den Rubriken der Transitotarif anzusagen, nebst ausdrücklicher Benennung des Ortes, wohin sie bestimmt sind.

Je-

Jedoch sind die Rubriken bey den Konsummogütern weit genauer specificirt, dieweil bey den Durchfuhren nur daran gelegen ist, daß sie richtig hinauskommen, die Einfuhren aber bleiben im Lande: deßwegen müssen über die Durchfuhren auch die Responsalien, das ist ein Attestat von dem Amte bey der Ausbruchsstation, daß sie wirklich hinausgeführt worden seyen, eingeschickt werden. Wer die Transitogüter nach den Rubriken der Konsummotarif ansagt, kann, wenn er seine Gesinnung ändern, oder die Waare selbst behalten wollte, dieselben in einer Legstadt für Konsummo angeben, welches dennoch bey jenen Gütern nicht erlaubt ist, die an der Gränze nach der Transitotarif angegeben werden, wie § 77 enthalten ist.

Die Durchfuhren sind wie die Einfuhren der Beschau und Obsignirung an der Gränze unterworfen, obsignirt aber müssen sie noch genauer werden, als die Konsummowaaren, damit nichts herauskommen, und was anders dafür unterschoben werden kann. In dem Patent ist nichts bestimmt, wenn dergleichen Güter ganz, oder nur zum Theil beschauet werden sollen, und dieß ward

mit gutem Vorsatz geschehen, damit die Partheyen niemal wissen, ob nur einige Kolli, oder ob das Ganze beschauet werde. Nach beschehener Amtshandlung haben die Partheyen die Transitomaut zu erlegen, und eine Transitobolleten zu erheben; in dieser werden nicht nur die angesagten Waaren gemeldet, oder wenn visitirt würde, auch jenes, was man fand, beschrieben, sondern auch die Kommerzialstrasse, dann nach Umständen entweder die Ausbruchszollstadt, oder die erste Legstadt, durch welche die Waaren zu gehen haben, müssen darinn bestimmt werden, damit kein Fuhrmann mehr, wie zuvor, seine Zuflucht zu der Unwissenheit nehmen könne.

Bey der Ausbruchsstation müssen die Güter wieder vor das Zollamt gestellt werden; die Beamten haben die Kolli zu durchsuchen, ob mit dem Sigill rc. alles richtig, und sonst kein Verdacht vorhanden sey; sie können auch die Beschau fürnehmen, und überhaupt ist all jenes zu beobachten, was bey den Eßitogütern vorgeschrieben ist. Dergleichen Behutsamkeiten sind nothwendig, dieweil die Betrügereyen gar zu weit getrieben werden: vor etwelchen Jahren war bey einer

Durch-

Durchfuhr nicht das mindeste an dem Sigill, Spagat ꝛc. verrückt, nur eine Tafel ward bemerkt, daß sie etwas neuers sey, als die übrigen; man nahm hierüber die Beschau für, und fand wirklich den ganzen Betrug, wie man selben vermuthet hatte.

Wenn alles richtig gefunden worden, da wird die Transitobolleten abgenommen, und der Parthey eine Freypaßirbollete ertheilt; ferners wird auch zugleich die deponirte Konsummogebühr nach Abzug der Transitomaut, wenn die Parthey zum Deponiren angehalten worden, zurückgestellt. Diejenigen, so nicht wohl bekannt sind, oder keinen Kaventen haben, müssen bey der Einbruchsstation statt der Transitomaut die Konsummogebühr erlegen, damit ihnen die Gelegenheit zum Schwärzen benommen werde; dergleichen ohnbekannte und verdächtige Leute könnten die Waaren im Lande lassen, und sodann wüßte man nicht, wo sich an ihnen zu erholen wäre; daher müssen sie indessen die nämliche Maut erlegen, als wenn sie die Waaren zum Konsummo ins Land hereinführten, welche sie hernach bey der Ausbruchsstation nach Abzug des

Transitozolls zurück erhalten. Ist aber die Parthey eine sichere Person, welche man allzeit finden kann, oder hat selbe einen Bürgen, da darf sie nicht zur Deponirung der Konsummogebühr angehalten werden; auch sollen die Beamten in solchen Fällen nicht die ganze Ladung, sondern nur ein und andern Kollo durchsehen, oder beschauen; jedoch eine genaue Obsignirung fürnehmen, auf daß unterwegs kein Kollo abgeladen, noch eröfnet werden könne.

Die Durchfuhren müssen von Legstadt zu Legstadt dergestalt gebracht werden, daß die Anweisung allzeit von einer bis zu der andern nächstgelegenen gemacht wird; die Gränzbollete muß bey einer jeden vorgewiesen, die Kolli abgezählt, die Obsignirung untersucht, und sodann die instruktionsmäßige Visa, oder Vidi auf die Bollete angemerkt werden. Die Visa wird öfters durch gewisse Punkten, Züge ꝛc. abgeändert, damit keine Parthey dieselbe zu wissen, oder nachzumachen vermögend sey. Sollte Jemand durch einen Zufall etwas abzuladen, oder die Kommerzialstrasse zu verlassen genöthiget werden, so muß derselbe sich ohnverweilt bey einem Gefällsamt,

oder

oder wenn keines in der Gegend wäre, bey der nächsten Ortsoberkeit hierüber melden, damit ihm ein dergleichen Vorfall attestirt werden könne, und dieß ist hauptsächlich bey Kaufmannsgütern zu verstehen; die Reisenden, welche unter ihren Effekten ein Transitogut mitführen, müssen selbes vor die Maut stellen, die Konsummogebühr deponiren, und das Gut gerade an jene Legstadt anweisen lassen, in welcher sie sich einige Zeit aufzuhalten gedenken; in der Legstadt selbst können sie das Gut bey dem Zollamte gegen Zurückstellung der erlegten Konsummogebühr, deponiren, und, wenn sie nachgehnds außer Landes gehen, wird ihnen gegen abermalige Depositirung der Konsummomaut, eine neue Anweisungsbollete an die Ausbruchsstation ertheilt, allwo man ihnen die erlegte Konsummogebühr nach Abzug der Transitomaut gegen Abnehmung der Bollete, zurückzustellen hat. Es versteht sich von selbst, daß man die Konsummogebühr, und das Gut selbst nicht zugleich hinterlege, sondern man deponirt die Gebühr nur dazumal, wenn das Gut bey dem Reisenden verbleiben soll.

Oben ward schon gemeldet, daß es zweyerley Gewichte gebe: Sporko, oder das Gewicht des ganzen Kollo, wie er sammt der zur Einpackung nöthigen Sachen dasteht, und Nettogewicht, oder das Gewicht der Waaren selbst, wie sie verkauft werden. Nun ist die Maut von den Einfuhren überhaupt nach dem Nettogewicht abzufodern, es wäre dann, daß die Zollgebühr bey einigen Umständen in der Tarif ausdrücklich nach dem Sporkogewicht ausgemessen wäre, wie sie dann in vielen Fällen, welche in der Tarif zu ersehen sind, auch wirklich ausgemessen ist. Die Tara soll zwar abgezogen werden, jedoch aber nach einer Richtschnur, welche den Beamten allein vorgeschrieben ist: sie wird nicht mehr kund gemacht wegen dem Mißbrauch der Kaufleute, und ist folglich nicht allzeit die nämliche, sondern es wird auf die Waaren selbst gesehen, ob viel, oder wenig Abschlag des Gewichtes dabey zu machen sey. Bey den Aus- und Durchfuhren muß die Maut durchaus nach dem Sporkogewicht entrichtet werden.

Uibrigens ist noch das Waaggeld abzuführen; es werden von dem Zenten zwey Kreuzer, und

und für jeden Kollo, der weniger als einen Zenten wäget, 1 kr. bezahlt. Diese Gebühr muß nur einmal entrichtet werden, obgleich die Waaren öfters abgewogen werden sollten, ausgenommen es würde solches auf Begehren der Parthey wiederholt, und dieß könnte ganz gewiß leicht geschehen, dieweil der Kaufmann hiedurch, wie schon gemeldet worden, ein ohnverwerfliches Zeugniß erhält. Bey der Abwägung der Güter ist öfters auf die Witterung, und andere Umstände wohl Obacht zu geben; denn es giebt Waaren, welche die Feuchtigkeit an sich ziehen, und dadurch ihr Gewicht um ein Merkliches vermehren. Ein gewisser Griech kam vor etwelchen Jahren bey einer anhaltenden nassen Witterung mit Wolle an, und bey der Waage fand es sich, daß er 4 Zenten mehr hatte, als er angesagt; man wollte ihm seine Waare schon konfisciren, allein nachdem die Sache nach den bemeldten Umständen untersucht worden, so zeigte es sich, daß die Feuchtigkeit Theil daran hatte, und der Griech ward freygesprochen.

Endlich ist auch das Zettelgeld zu bezahlen, und zwar mit 3 kr. dieß muß für alle

zollämtliche Anweisungsbolleten, dann Konsummo- und Transito-Zahlungsbolleten, wenn die Zollgebühr einen Gulden oder mehrers beträgt, abgeführt werden: ist aber die Zollgebühr geringer als ein Gulden, wie auch bey allen Eßitoexpeditionen, da hat man am Zettelgelde nur einen Kreuzer, für die Freypaßirbolleten endlich gar nichts zu bezahlen. Dieses, nämlich die tarifmäßigen Gebühren, dann die Waag-Niederlags- und Zettelgelder sind die sämmtlichen Gebühren, so von den Mautämtern abgenommen werden können; wer etwas mehrers, unter was immer für einem Namen fodert, oder abnimmt, der soll auf das schärfeste gestraft werden. Wenn die Zahlung der Maut in einem sehr kleinen Bruche ausfällt: z. B. 1/8 kr. Da ist die kleinste in den Ländern gangbare Münze, nämlich ein Pfenning dafür zu nehmen.

Frey von der Maut ist Niemand, selbst die Gesandten nicht, es wäre dann, daß Jemand von der Ministerialbankodeputation einen Freypaß aufzuweisen hätte, in einem solchen Falle allein müßte er freygelassen werden. Auch von den auf gerichtlichem Verbot bey dem Zollamte

ange-

angehaltenen Waaren, wenn sie wieder ausgefolgt werden sollen, muß die Maut bezahlt werden: z. B. ein Kaufmann ist mit Schulden überhäuft; seine Gläubiger bitten die vorgesetzte Gerichtsstelle, dem Amte aufzutragen, daß die für den Kaufmann angekommenen Waaren bey der Maut nicht ausgefolgt werden, wie dann solches öfters, besonders mit Fremden, welche bey ihrer Stelle hart zu belangen sind, geschieht; da muß die Maut entrichtet werden, und wenn schon der Schuldner etwa auch gar ein Falliment machen sollte, oder die Waaren bleiben alsdann bey dem Zollamte. Würde es sich ereignen, daß ein solcher Kaufmann fallirte, dem die Maut geborgt worden, und folglich das Zollamt mit den übrigen Gläubigern concurriren müßte, so hätte man sich nach den Patenten vom Jahre 1756, und von dem 10. Wintermonat 1764 zu halten In diesen Verordnungen ward die Bestimmung der Aerarialfoderungen bey dergleichen Fällen gemacht, vermöge welcher sie in die erste Klasse gesetzt werden, wenn selbe von dem Landsfürsten als Landsfürsten herrühren, wie im ersten Theile zu ersehen ist; nun ist die Maut eine dergleichen Foderung, dieweil Niemand als der Landesfürst eine Zollge-

bühr eigenmächtig einzuführen berechtiget ist: mithin gehört sie auch zur ersten Klasse, und diesen geht nichts bevor als die Curatores, und Gerichtskösten, die Begräbniß, und jenes, so auf die letzte Krankheit angewandt werden mußte.

Das Hausiren, oder die Waaren zum Verkauf von Hause zu Haus tragen, ist in Oesterreich durchaus verboten, und niemal zu gestatten; wo solches jedoch noch erlaubt ist: z. B. in Grain, Böhmen ꝛc. da kann man zwar mit Schnitt- Specerey-Droguerie- und Nürnbergerwaaren hausiren, jedoch von der Gränze an zwey Stunden weit in das Land herein, ist solches wegen den Schwärzereyen gänzlich verboten.

Uibrigens ist in Ansehung der Mautbeamten, ohngeachtet es sich von selbst versteht, dennoch § 95 ausdrücklich verordnet, daß man ihnen mit Höflichkeit begegnen, und sie in ihrer Amtshandlung nicht stöhren, sondern derselben sich gutwillig unterziehen soll; wohingegen den Beamten gleicherdings geboten wird, daß sie den Partheyen mit einer Art und Geduld abwarten, und sich nicht im geringsten vergehen, widrigenfalls

wä-

wären sie von der vorgesetzten Stelle alsogleich scharf zu bestraffen, und den Beleidigten soll eine vollkommene Genugthuung verschafft werden. In Ansehung der Schwärzer, wenn sich diese widersetzen, können die Beamten Gewalt mit Gewalt vertreiben, und sich zu diesem Ende ihres mithabenden Gewehrs bedienen: würden sie zur Uiberwältigung der Schwärzer nicht genugsame Kräften haben, so müssen ihnen alle, sowohl Civil- als Militäroberkeiten ohne vorläufiger Untersuchung alsogleich beyspringen, und Aßistenz ertheilen; hingegen sollen sich die Zollbeamten, Gränzaufseher ꝛc. unter schwerer Bestraffung nicht unterstehen, auch nur die mindeste Härte, oder ohngeziemende Art gegen jene anzuwenden, die sich gutwillig visitiren, oder an ein Zollamt führen lassen.

Bey den Hausvisitationen muß auch hier eben dieselbe Ordnung gehalten werden, wie oben von den Handgräflichen Gefällen gemeldet worden, und so ist es bey allen übrigen Gefällen: die Beamten müssen sich bey der Ortsoberkeit melden, von welcher ihnen eine Person mitzugeben ist ꝛc. ausgenommen sie wären in der wirklichen Verfolgung

gung eines Schwärzers begriffen, oder es wäre kein Vorsteher der Gemeinde in der Nähe zu haben, in welchem letztern Falle dennoch eine glaubwürdige Person als Zeug zur Hausvisitation mitgezogen werden müßte. Uibrigens sind die Zollbeamten (und eben dieß ist fast von all den übrigen Beamten zu verstehen) von aller Militäreinquartirung sowohl im Durchmarsch, als im Standquartier befreyt, sie mögen in eigenen, in Zoll- oder Bestandhäusern wohnen; es wird jedoch erfodert, daß sie in demselben Hause die Amtirung, und die Kassen führen. Die Befreyung hat schon mehrmal Streit verursacht, ein sicherer Tabackbeamter in der Nachbarschaft hat zwey Häuser und wollte diese Befreyung von beeden haben; ein anderer Beamter, so keine Kassa hat: z. B. ein Uiberreiter suchte gleicherdings frey zu seyn: allein so weit erstreckt sich die Freyheit nicht, sondern es sind nur jene Häuser frey, in welchen die Amtirung, und die Kassen zugleich geführt werden: § 100.

Wenn ein dergleichen Beamter keine Wohnung hätte, und nöthig befunden würde, daß man ihm auf die Unkosten des Aerarium ein

Haus

Haus erbauen wollte, da sollen die Grundobrigkeiten allen Beystand leisten, und den hiezu erfoderlichen Grund um einen billigen Preis verschaffen, würden sie dieß nicht befolgen, so sollen die Landesstellen von Amtswegen fürgehen, und den Ausspruch machen. Würde man aber für einen solchen Beamten ein Haus nur in Bestand nehmen, da wäre dem Amte vor andern der Vorzug zu gestatten, und zwar auf einem tauglichen Platze, jedoch um den ortsüblichen Zins, und ohne Jemand zu bekränken. Es ist dem Publikum selbst daran gelegen, daß derley Beamten an einem guten Platze wohnen, weil alle mautbare Sachen dahin gebracht werden müssen.

Von den

Strafen in Mautsachen.

Es ist zwar die Schuldigkeit aller Unterthanen, daß sie die Gesetze ihres Landesfürsten genau vollziehen, und dadurch ihre, und des ganzen Staates Glückseligkeit befördern helfen, wie sie dann hiezu selbst in dem Gewissen verbunden

sind,

sind, welches in dem ersten Theile gleich Anfangs erwiesen ward; allein das Gesetz bekl gt sich § 102 selbst, daß manche Partheyen nicht anders zur Befolgung der heilsamen Verordnungen als mit Bedrohung scharfer Strafen, verhalten werden können. Daher ward verordnet, daß ein jedes zollbares Gut, welches bey einer mündlich- oder schriftlichen Ansage verschwiegen wird, konfiscirt sey, und dagegen soll keine Entschuldigung, sie mag von Vergessenheit, Verstoß, oder was immer herrühren, angehört werden. Hiezu haben die viele Ausreden, und Betrügereyen Anlaß gegeben: ein Kaufmann schickte Wolle in das Reich, und gab 20 Zenten an, es waren aber 30; da sagte er, es sey ein Verstoß geschehen, sein Diener habe, statt zu addiren, subtrahirt: ein anderer hatte bey gewissen Kommißionswaaren die Ausrede, daß sie der auswärtige Kaufmann wider sein Wissen und Willen geschickt habe, und sofort; allein man muß in Handel und Wandel behutsam umgehen, dergleichen Dinge sind meistens nur Ausflüchten; die übertriebene Gewinnsucht verleitet Leute, die sonst angesehene Bürger sind, so weit, daß sie es für Bravouren halten, wenn sie Staatsbetrüger werden, sich in Schand

und Spott versetzen, und ihr Weib und Kinder an den Bettelstand bringen: daher ist § 103 diese Verordnung ergangen.

Wenn zu wenig angesagt worden, so ist nur jenes fiskalisch, was mehr befunden wird, jedoch muß man dießfalls hauptsächlich auf den Betrug Obacht geben; man kann so gar genau nicht darein gehen, dieweil die mehresten Waaren etwas Feuchtigkeit an sich ziehen. Sollte aber in einer Legstadt weniger befunden werden, als angesagt ward, da haben die Zollbeamten alsobald eine Untersuchung vorzunehmen, ob nicht etwa unterwegs Waaren herausgenommen, verwechselt worden rc. und dieß geschieht nebst dem Zolle für das Mehrangesagte auf Unkosten der Parthey, wenn auch alles richtig befunden wird; würde aber ein Betrug entdeckt, da wird die Konfiskation vorgenommen. In Ansehung derjenigen Waaren, bey welchen der Zoll nach dem Werth genommen wird, hat die Parthey den Werth der Waaren selbst zu erklären; wenn aber die Schätzung dem Zollamte zu gering scheint, so kann das Amt auch schätzen; hierüber beschweren sich zwar die Kaufleute, sie sagen: daß die Beamten zu hoch schätzen, damit sie sich Ehre machen;

allein man konnte kein Mittel ausfindig machen, welches billiger wäre, gestalten § 105 zugleich verordnet ist, daß die Parthey, falls sie glaubte, die Beamten hätten zu hoch geschäzt, die Waaren dem Zollamte in der nämlichen Schätzung gegen baarer Bezahlung zu überlassen befugt seyen. Jene Waaren, so im Zolle höher sind als die anderen, wenn sie zur leichtern Hereinschwärzung unter die geringern gepackt werden, sind nicht nur allein fiskalisch, sondern auch die übrigen, worunter sie verheelet worden, sind verfallen: z. B. es packt jemand unter dem Reis Cacao, da ist der Reis sammt dem Cacao verwirket; würden aber einige Waaren dergestalt hereingeschwärzt, daß man dem Gränzzollamte gar ausgewichen wäre, oder ohne sich zu melden, selbes übergangen hätte, so sind nebst den Waaren, Roß, und Wagen, oder zu Wasser das Schif ꝛc. zu konfisciren; und eben diese Strafe haben jene Ein- oder Durchfuhren zu erwarten, welche auf einem an keine Zollstadt bey der Gränze gerade leitenden Wege betretten werden: wenn jedoch Pferd und Wagen, oder das Schif ꝛc. mehrers werth wären, als die Güter selbst, da ist nebst den Waaren nur derselben Werth zur Strafe noch besonders zu erlegen.

Weiters werden alle aus fremden Landen eingeführte Güter, wenn sie schon durch Transito sind, konfiscirt, welche die Kommerzialstrasse nicht halten, oder nach Uiberfahrung der Gränzzollämter ohne einer mautämtlichen Expedition angetroffen werden; diese muß das Gut immer begleiten, und auf einen nachgebrachten Schein wird keine Rucksicht mehr gemacht, dieweil dieß vormal eine gute Gelegenheit zum Schwärzen gab. Es hatte z. B. Jemand zwey Wägen, von den er einen fürs Amt stellte, und mit der Bolleten hernach zum andern gieng, damit er selben indessen hereinschwärzte; so hat ein sicherer Kaufmann von Salzburg mit einem derley Wagen einen reitenden Bothen geschickt, damit dieser, wenn der Wagen angehalten würde, alsogleich um die Expedition zurück reiten soll; sie kamen bis nach St. Pölten, da wurden sie angehalten: allein sie sagten, daß die Bolleten gleich nachfolgen werde, indessen ritte der andere in möglichster Geschwindigkeit zurück, und brachte dieselbe am andern Tage: daher darf itzt auf dergleichen Nachträge keine Rucksicht mehr gemacht werden.

Wenn eine Waare, die von der Gränze an eine Legstadt angewiesen worden, zur rechten Zeit nicht in Vorschein kömmt (denn man weiß beyläufig schon, wie lang eine Fuhr von einer Legstadt zur andern zu thun hat, und wenn ein Unglücksfall dazwischen kömmt, so muß es die Parthey wenigst dem nächsten Mautamte ohnehin melden) da haben die Zollbeamten die Sache auf Unkosten der Parthey zu untersuchen, und sodann unsichere Partheyen allenfalls anhalten zu lassen. Bey allen Uibertrettungsfällen müssen die Beamten das Gut selbst anhalten, es mag gehören, wem es wolle; der Eigenthümer desselben, wenn er zur Uibertrettung nicht selbst Anlaß gegeben, kann alsdenn seinen Regreß allein an dem Uibertretter suchen. Es ist mithin den Beamten verboten, ein Depositum, Bürgschaft ꝛc. statt der angehaltenen Waaren bis zum Ausgang der Sache anzunehmen, dieweil dieß vormal viele Streitigkeiten verursachte; die Partheyen sagten: ihre Waaren seyen nicht so viel im Werthe gewesen, und die Beamten erwiederten, daß es mehrers gewesen wäre.

Wer sich der Visitation widersetzt, oder die Zollbeamten auch nur mit Worten mißhandelt, der ist nach den Umständen, entweder am Geld oder am Leibe zu bestraffen, es ist dieß dem Ermessen des Richters überlassen worden, dieweil die Fälle gar zu verschieden sind. Die Verheeler, oder jene, die zur Ausübung der Schwärzung auf was immer für eine Art wissentlich Hilfe leisten, die Waaren aufbehalten rc. müssen den Werth der Waaren zur Strafe erlegen; wenn es aber Weib und Kinder, oder Dienstbothen wären, welche in dem Brod des Vaters stehen, und auch auf dessen Befehl oder Ermahnung zur Schwärzung helfen, so sind sie nach Beschaffenheit der Umstände gelinder, oder auch schwerer zu bestraffen.

Die Eigenthümer eines verfallenen Guts müssen den Werth desselben dennoch bezahlen, wenn das Gut schon nicht mehr vorhanden ist, oder eingebracht werden kann; und dieser Strafe unterliegen auch jene, die den Verkauf eingeschwärzter Waaren wissentlich auf sich nehmen; wäre aber die Menge oder der Werth eines sol-

chen Guts nicht mehr bekannt, so ist der Uibertretter nach den Umständen am Leibe, oder Geld willkührlich zu strafen. Hier in Wien hat ein Kaufmann vor einigen Jahren über 36000 Gulden Waaren hereingeschwärzt, welche bey Entdeckung seines Betrugs schon alle verkauft waren; dieser gab bey dem Verhöre beständig zur Antwort: daß in dem Gesetze nur die Waaren verfallen seyen, und von dem Werth keine Meldung gemacht werde; nun sey die Auslegung der Strafgesetze einzuschränken, und er folglich nicht mehr zu strafen. Daher ist § 115 diese Verordnung ausdrücklich gemacht worden.

Die Reisenden, welche mit zollbaren Waaren dem Mautamt ausweichen, oder selbes ohnangemeldter überfahren, sich mit keiner zollämtlichen Expedition bey der Gränze versehen, oder überhaupt ihre Waaren hereinschwärzen, haben die Waaren sammt ihrer ganzen Pagage verwirkt, das baare Geld, und Wechselbriefe, oder andere Papiere allein ausgenommen. Uibrigens ereignen sich über die bisher berührte Schwärzungen noch andere, welche mit besonderer Arglistigkeit

gesche-

geschehen, und deßwegen auch weiteren Strafen unterliegen: es ließen nämlich die Partheyen eigene Wägen mit doppelten Boden, oder geheimen Behältnissen zum Schwärzen verfertigen; andere hatten in den grössern Fässern ein kleines in der Mitte befestiget, die verheelte Waaren darein gesteckt, und sodann das grössere Faß mit Reis, Mandeln, oder anderen Waaren, so von geringer Maut waren, angefüllt; oder sie hatten ein andersmal den Sattel mit Niederländerspitzen gefüttert, und dergleichen Betrügereyen noch mehr; daher ist itzt § 118 verordnet, daß in derley Fällen die Waaren, die Pagage, und der Wagen ꝛc. zu konfisciren, und dieweil solche Wägen gefährlich sind, zu zerschlagen seyen.

Die Postwägenkondukteurs, falls selbe in einer Schwärzung betretten werden, sie mögen Fremde oder Unterthanen seyn, haben über die Konfiscirung der Waaren auch derselben Werth zu erlegen, die Waaren seyen ihnen gehörig, oder nicht, und sind überdieß in den Erblanden als Kondukteurs nicht mehr zu gedulden. Die Postillions, welche an der Gränze bey einem Zoll-

amt

amt vorbey fahren, ohne zu halten, oder vom Mautamt abfahren, ehe als die Amtsrichtigkeit gepflogen worden, oder etwa gar dem Zollamt ausweichen, werden mit einer achttägigen Arbeit in Eisen, gestraft; die Postmeister aber an der Gränze, wenn sie eine aus fremden Landen ankommende Person, die keine gränzmautämtliche Expedition aufzuweisen hat, weiters befördern, müssen für jeden Fall 50 Speciesdukaten zur Strafe bezahlen.

Wenn ein Kollo, der von einem Zollamte an ein anderes angewiesen ist, unterwegs abgelegt, oder gegen einem andern Kollo ausgetauscht wird, so sind beede Kolli fiskalisch, und die Parthey muß überdieß den Werth von beeden zur Strafe erlegen. Würde aber Jemand einen obsignirten Kollo, oder Pack, der von einem Mautamt an ein anderes zur weitern Amtsverhandlung angewiesen wird, auf eine kennbare Art eröfnen, ein Sigill erbrechen, oder die Schnüre abreißen, so hat derselbe 50 Speciesdukaten für jede Verletzung eines Packs, und wenn etwa eine Schwärzung mitunterläuft, all

übri=

übrige Strafen zu bezahlen; dennoch muß dieß geflieſſentlich, und ohne eine Anzeige bey dem nächsten Zollamte davon gemacht zu haben, geschehen seyn: jene, so zollämtliche Sigille nachmachen, sich derley bedienen, oder verfälschen, verfallen nicht nur in die Konfiskation der Waaren, nebst all übrigen Strafen der Schwärzer, sondern sie müssen noch ferner nach der peinlichen Halsgerichtsordnung gestraft werden. In Ansehung der Swärzungen, so bey Eßito- und Transitogütern geschehen, haben die nämlichen Strafen statt, wie bey den Konsummogütern.

Die Strafen, welche für die Kaufleute und Handlungsbediente festgesetzt werden, wenn sie das zweytemal in Schwärzungen betretten werden, sind in dem Patent vom 15. Heumonate 1775 nicht mehr benannt, sondern der § 126 bezieht sich gänzlich auf das Patent vom 26. Herbstmonat 1774. Das erstemal also haben die Kaufleute, und ihre Handlungsbediente keine weitere Strafe zu bezahlen, als alle Uibrigen, wovon bisher gehandelt ward; wenn sie aber zum zweytenmal auf Schwärzungen betretten werden,

den, da haben nach dem Patent vom Jahre 1774 die Kaufleute noch über dieses ihre Handlung verlohren, sie mögen bürgerliche Handelsleute (dieß sind jene, so von dem Stadtmagistrat hiezu aufgenommen, und mit den Waaren zu handeln befugt sind) oder Hofbefreyte seyn. Unter diesen letztern werden Leute verstanden, welchen Anfangs die Freyheit zu handeln von dem Oberſthofmarschall nur in Ansehung des allerhöchsten Hofes ertheilt wurde; endlich kam es immer weiter, itzt werden über 10 nicht mehr seyn, und dergleichen Freyheiten werden ins Künftige, so wie jene der Niederläger, welche anfänglich nur die Märkte besuchten, ihre Waaren von einem Markt bis zu dem andern aufbehielten, hernach aber im Grossen zu verkaufen die Erlaubniß bekamen, nicht mehr so leicht ertheilt werden: und eben diese Strafe haben auch die Wittwen zu gewarten, wenn selbe das zweytemal zu schwärzen sich getraueten. Es ist nämlich bey den Schwärzungen der Kaufleute mehr daran gelegen, als bey den übrigen; sie fangen mit keinen Kleinigkeiten an, deßwegen ward ihre Abschaffung für das beßte Mittel befunden.

Die

Die Handlungsverwaltere, oder Gerhaben, wenn sie schwärzen, und für sich selbst keine Handlung haben, werden wie die Uibrigen, so keine Kaufleute sind, gestrafet; hätten sie aber für sich eine eigene Handlung, da ist auf das 2temal ihre eigene Handlung verwirket.

Die Kaufmannsdiener, sie mögen für sich, oder für ihre Principalen schwärzen, müssen allzeit von der Handlung abgeschaffet werden, können keiner Handlung mehr dienen, weder eine eigene übernehmen, und ihre Namen sind alsogleich der politischen Stelle zur Anmerkung zu übergeben.

Andere nicht handelnde Partheyen, haben bey der zweyten Schwärzung alle Strafen, folglich auch den Werth im doppelten, das 3temal dreyfach, und so weiters, je öfters sie betreten werden, zu bezahlen; die Juden aber wenn sie das zweytemal schwärzen, haben nicht nur alle diese Strafen zu erlegen, sondern sie müssen noch über dieß aus allen Erbländern abgeschaffet werden. „Man pfleget zwar die Innländer nicht

mehr so leicht der Länder zu verweisen, damit sich die Nachbaren nicht beklagen können, daß man ihnen die schlechte Leute zuschicke; allein man muß hier wohl bemerken, daß die Juden in Oesterreich nicht als Innländer betrachtet werden, sie haben kein Bürger- oder Insassenrecht, es wird weiter unten von diesen Leuten ausführlich gehandelt werden.

In den Fällen, wo der Werth von einem verfallenen Gut einzuziehen ist, welches auf die Seite geschaffet worden, oder sonst nicht mehr vorhanden ist, z. B. von 6 Zenten Koffee, da muß der Werth hievon nach der beßten Gattung der nämlichen Waare gerechnet werden: wäre der Schwärzer aus Mangel eines zulänglichen Vermögens nicht im Stande, die verwirkte Geldstrafe zu bezahlen; da ist er in Eisen zu einer öffentlichen Arbeit anzuhalten, oder, wenn er eine distinquirte Person wäre, wenigst mit Arrest zu belegen, und dieß in beeden Fällen so lang, bis die ganze Schuld abgedient, oder abgesessen ist, jeden Arbeitstag zu einem Gulden gerechnet; dennoch haben beyde Bestrafungen niemals

über

über 2 Jahre zu dauern. Wer einen Zollbeamten, oder Gränzaufseher an der Einbringung des geschwärzten Guts hindert, ist ein Mitschwärzer, und steht unter der nämlichen Strafe, unter welcher der Schwärzer selbst steht; die Gerichts- oder andere Oberkeiten aber, welche die angesuchte Aßistenz nicht leisten, haben 100 Speciesdukaten zur Strafe zu erlegen. Hierinnfalls entstand erst vor zwey Jahren die Frage, ob die Herrschaft für den Verwalter ꝛc. bezahlen müsse, wenn derselbe soviel nicht im Vermögen hätte? es ward nämlich von einem Verwalter die Aßistenz angesucht, welcher nicht nur allein keinen Beystand geleistet, sondern gar verboten hat, daß der Richter einen leiste; nun war dieser Verwalter nicht vermögend, die Strafe zu bezahlen, mithin sollte die Herrschaft für ihn als ihren Beamten haften: allein der Verwalter kam in Arrest, und die Herrschaft ward frey gesprochen. Es ist schon wahr, daß die Herrschaften für ihre Beamten haften müssen, nur ist diese Wahrheit nicht sogar allgemein: wenn der Beamte etwas unterläßt, jemand umbringt, stihlt, ꝛc. so kann die Herrschaft nicht dafür stehen; man kann

Niemand bestrafen, der keinen Antheil an dem Verbrechen hat, und man vermuthet wenigst, daß die Herrschaft dem Verwalter die Aßistenzleistung geboten habe. Aber civiliter oder in Sachen ausser einem Verbrechen ist es was anders; wenn der Beamte in Herrschaftsgeschäften Verrichtungen hat, welche in die Schranken seines Amtes einschlagen, da muß die Herrschaft für ihn haften, und sichs selbst zuschreiben, daß sie einen solchen Menschen gewählet hat.

Diejenigen, welche sich visitiren zu lassen, weigern, und keine Schwärzer sind, unterliegen dennoch einer willkührlichen Strafe; würden sie aber als Schwärzer überwiesen, und wollten nicht gutwillig zur Visitirung gehen, oder wenn sie sich auch nur anhalten zu lassen widersetzten, da sind sie allzeit mit der doppelten Strafe zu belegen. Um so mehr also sind jene strafbar, welche mit einem Stecken, Hacken, oder einem andern Gewehr drohen, oder gar zuschlagen, und zu Thätigkeiten kommen; gestalten dieselbe im ersten Falle auf 6 Monate in Eisen zu arbeiten, oder wenn es eine Standesperson ist, 50 Species-

dukaten Strafe zu erlegen haben; im zweyten Falle aber, wenn sie einen Beamten oder Aufseher nur im geringsten bey seiner Amtsverrichtung mit Thätigkeiten mißhandeln, muß eine Standesperson nebst Ersetzung aller dadurch veranlaßten Unkosten 200 Speciesdukaten, oder nach den Umständen auch mehr zur Strafe bezahlen; so es aber ein gemeiner Mensch wäre, ist derselbe nach Maaß des Verbrechens auf 2 oder mehrere Jahre mit dem Zuchthaus zu bestrafen. Sollte endlich ein dergleichen Beamter bis zum Tode mishandelt werden, so ist wider den Missethäter nach Vorschrift der Halsgerichtsordnung zu verfahren. § 134. und 135. Bey diesen Paragraphen sind zwey Dinge zu betrachten, erstlich: wer den Beweiß wegen der Mißhandlung führen müsse? auch ob es schon genug wäre, wenn der mißhandelte Beamte die Drohung, Thätigkeit ꝛc. vorgiebt? bestimmt ist in dem Patent nichts, folglich ward solches dem gemeinen Laufe der Rechten überlassen; nun sind in dergleichen Umstände die Beamten auf einige Art nichts anders als die Kläger, und konnten daher angeben, was sie wollten; folglich scheinet nicht,

daß

daß ihre Aussage allein ein hinlänglicher Beweis wäre, ausgenommen sie wären mehrere, und kämen in dem Verhör auch bey den mindesten Umständen gänzlich überein. Das zwote, so in diesen Paragraphen zu entwickeln kömmt, ist die Frage, was unter einer Standesperson verstanden werde? ob jemand, welcher über den Pöbel erhoben ist, ohne von Adel zu seyn, auch darunter begriffen seye? meines Erachtens glaube ich, ja; dieweil es sonst nur heißen würde, eine Person vom Adel, und überhaupt in den übrigen Patenten zwischen dem Pöbel, und andern mehr angesehenen Leuten, gemeiniglich durch das Wort: Honoratiores, allzeit ein Unterschied gemacht wird, ohne daß man verlangt, es müsse eben jemand von Herrn, oder Ritterstande seyn.

Gleichwie es also ein beschwerender Umstand ist, wenn ein Beamter mißhandelt wird, oder man denselben in ihren Amtsverrichtungen auch nur verhinderlich ist; auf eben die Art sollen die Beamten Niemand unverdienter Weise beschimpfen, oder mishandeln. Daher, wenn jemand durch die Beamten auf solche Art ein Schaden

den zugefügt wird, muß selber aus dem Aerario alsobald entschädiget werden; der Beamte aber hat hievon, in soweit sein Vergehen nicht kriminalisch ist, den Ersatz zu machen, und ist nach den Umständen von der dem Zollwesen vorgesetzten Stelle noch weiters zu bestrafen.

[r] In Wirthschaftssachen ist sonst die Ministerialbankodeputation die vorgesetzte Stelle; aber in dergleichen, und überhaupt in gerichtlichen Sachen ist es die Justitzbankodeputation. In dem Patent wird nur von der vorgesetzten Stelle Meldung gemacht, und man könnte sich deßwegen auch an die Ministerialbankodeputation wenden; allein es scheinet, daß, wenn es um Abführung eines Processes zu thun ist, die Sache zu der Justitzbankodeputation gehörig seye; man fehlt zwar nicht, sofern die Klage bey ersterer Stelle angebracht würde, so wie man z. B. einen Bedienten zuerst bey seinem Herrn belangen kann, aber die Gerichtsstelle selbst bleibt allzeit frey.

Wer einen Beamten durch Bestechungen von seiner Pflicht abhält, ist allzeit strafmäßig; aber hier ist § 139. verboten, ein Geschenkniß denselben auch nur anzutragen dergestalt, daß das Geschenke, wenn es schon nur in etwas geringen bestände, verfallen wäre, und überdieß noch das zehenfache desselben Werths zur Strafe erlegt werden müßte, und dieses dazumal, wenn die Bestechung, oder der Antrag keine Wirkung gehabt hat; sollte aber dadurch eine wirkliche Betrügerey in der Maut ausgeübet worden seyn, so sind beede nicht allein als Schwärzer zu bestrafen, sondern sie müssen auch nach der peinlichen Halsgerichtsordnung behandelt werden: dennoch hätte jener, welcher den Mitschuldigen zeitlich, und ehe man ein Kenntniß von dem Verbrechen hat, angiebt, und sich selbst anklaget, nur den Verlust des Geschenkes ohne weitere Bestrafung zu erleiden.

Von den Denuntianten, und Abhandlung der Kontrabande.

Jedermann, wer den Zollbeamten einen noch ohnbekannten Kontraband anzeigt, wenn derselbe eingebracht wird, hat nicht nur von dem Kontrabande, sondern auch von alldenjenigen, welche durch die nämliche Untersuchung entdeckt, und eingebracht werden, desgleichen auch von allen daherrührenden Konfiskationen, und Geldstrafen den dritten Theil ohne einigen Abzug einzuziehen, und sein Nam soll Niemand bekannt gemacht werden. Es ist jedoch wohl zu merken, daß die Denuntianten auch den Beweis verschaffen müssen; denn sonst könnte ein Jeder nach Belieben aus Neid oder Bosheit dergleichen An-

zeigen machen, und dem Andern Verdruß, und Schaden verursachen. Wenn der Kontraband noch nicht eingebrochen ist, so thut der Denuntiant genug mit dem, daß er sagt: der Kontraband werde kommen; ist er aber schon im Lande, da muß er zeigen, wo derselbe anzutreffen sey, in was die Korrespondenz bestehe ꝛc. und wenn sodann auch nichts gefunden wird, so ist der Anzeiger dennoch außer Gefahr, dieweil er nur etwas erweiset, und der vollständige Beweis nicht allzeit zu haben ist. Es scheint, daß in dergleichen Sachen nichts bessers wäre, als wenn man so, wie bey den Nachforschungen in peinlichen Sachen zu Werke gieng, und in dem Falle, wo gar keine Indicien vorhanden sind, auch bey der Untersuchung nichts gefunden wird, der Parthey Schaden und Unkosten ersetzt werden müßten; denn auf solche Art würde dem Neid und Muthwillen die Thüre verschlossen.

In Ansehung der Namhaftmachung des Denuntiantens giebt es öfters Streit ab; man will ihn zuweilen gar dem Kammerprokurator verborgen halten, allein dieß geht hart, gestalten es Leute giebt, welche nur um ihre Rache auszulassen,

Anzeigungen machen, und weil sich derley Dinge allererst in der Folge aufklären, so muß der Kammerprokurator den Denuntianten auch kennen. Weiters sollte keine andere, als eine schriftliche Anzeige genommen werden; denn es hat sich schon ereignet, daß Jemand die zuvor dem Kammerprokurator mündlich gemachte Anzeige hernach bey Gerichte wieder abgeläugnet hatte.

Wenn eine Anzeige nicht wahrhaft befunden wird, da ist zu überlegen, ob dieselbe nicht weiters bewiesen werden könne, oder ob sie als eine falsche und muthwillige Anzeige zu erkennen sey; im erstern Falle kann man den Denuntianten nicht entdecken, noch weniger bestrafen: aber im zweyten Falle ist er ein Verläumder, und muß angezeigt werden. In Ansehung des dritten Theiles, welchen der Denuntiant zu seiner Belohnung erhält, ist in anderen Fällen gewöhnlich, daß zuerst von dem Kontrabande alle Unkosten abgezogen werden, hernach fallen 20 pro Cento für das Aerarium hinweg, und endlich das Fiskalzehendl, welches zehn pro Cent beträgt, und erst alsdann bekömmt der Anzeiger von dem Rest den dritten Theil; dieß ist aber bey De-

nuntianten in Mautsachen abgeändert worden, § 143; denn es heißt, daß sie den dritten Theil ohne einigem Abzug, was Namen er immer haben möge, beziehen sollen: es ist jedoch schwer zu entscheiden, ob das Fiskalzehendl auch darunter verstanden werde, dieweil dieses die Besoldung des Fiskus ist.

Die Abhandlungen der Kontrabande sollen ordentlich, und so geschwind als möglich, geschehen, und die Beamten können sich kein verfallenes Gut eigenmächtig zueignen, die Strafe nachlassen, abändern ꝛc. sondern sie sind verbunden, den Schwärzer, oder wenigst das Gut zu dem nächst gelegenen Zollamt zu bringen, und daselbst ist alsobald von den Beamten die Parthey zu konstituiren. In Kontrabandsachen muß allzeit eine Notion geschöpft werden, das ist, man muß untersuchen, ob die Sache fiskalisch seye, ob die Strafe statt habe, oder nicht, und da wird gemeiniglich der Kammerprokurator mit zugezogen; allein es werden auch Partheyen an den Gränzen angehalten, und da kann man die Leute hauptsächlich in geringern Fällen nicht bis nach Wien beruffen, daher ist verordnet, daß sie bey

dem

dem nächsten Zollamte konstituirt werden sollen. Diese Konstituirung wird in dem Mautamte fürgenommen, aber nicht von den Mautbeamten allein, sondern es muß itzt allzeit eine Gerichtsperson zugegen seyn. Mit der Anzeige allein kann man sich meistens noch nicht begnügen, dieweil die Denuntianten wegen ihrem Drittel verdächtig sind, mithin muß die Parthey vernommen werden, und zwar über alle Umstände, welche zur Abfassung des Spruches erfoderlich sind; dieses nennt man ein Konstitutum, wenn es vorbey ist, so muß es der Parthey nochmal vorgelesen, und sodenn von den Mautbeamten, und der anwesenden Gerichtsperson, oder auch von fremden unparteyischen Zeugen unterschrieben werden.

Die geistlichen, Edelleute, und andere honoratiores (wer diese seyen, ist im Patent nicht ausgedrückt, folglich kömmt es auf das Ermessen des Gerichts an) können bey keinem solchen Konstitut, sondern bey der Ministerialbankodeputation abgehandelt werden; bey diesen pflegt man nur die Beamten anzuhören, und ihre Aussage legt der Kammerprokurator zum Grunde; wird nun ein dergleichen Aussage von der Ministerial-

bankodeputation für ungegründet befunden, so werden die Beamten angehalten, das Gut verabfolgen zu lassen, und zugleich ermahnet, daß sie sich in Zukunft besser an die Gesetze halten sollen; ist aber die Aussage gegründet, da wird die Sache bey der Justizbankodeputation nach der Art eines andern Rechtstreits ausgemacht. In diesem Falle ist § 148. besonders verordnet, daß die Handelsleute überhaupt nicht unter dem Worte honoratiores begriffen seyen. Die zu solchen Handlungen beywohnende Gerichtsperson hat für einen jeden Akt oder Beywohnung auf dem Lande und in kleinern Städten 5 Groschen, in den Hauptstädten aber einen halben Gulden zu beziehen.

Wenn die Beamten glauben, daß nebst der Konfiskation noch eine Geldstrafe Platz haben werde, so soll die Zollbehörde auch andere vor das Amt gebrachte, und der nämlichen Parthey zugehörige Güter zur Sicherheit anhalten, in soweit jedoch, als zur Abführung der vermutheten Strafe nöthig ist; die Parthey sodenn ordentlich citiren, und allenfalls, wenn keine zulängliche Sicherheit vorhanden ist, durch die Ortsoberkeit arrestiren lassen. Wäre die angehaltene Parthey

then nicht selbst der Eigenthümer, sondern nur ein Fuhrmann, oder jemand anderer, so ist derselben von Amt aus ein schriftliches Zeugniß auszufolgen, wodurch sie dem Eigenthümer die Hinwegnahm der Waaren kund machen kann. Der Fuhrmann hat sodenn für die Waaren nicht mehr zu haften, und sein Fuhrlohn zu beziehen. Es heißt in dem Patent weiters, daß sich hernach die Parthey um die Ausfolglassung des Guts bey dem Zollamte, oder bey einer demselben vorgesetzten Stelle melden könne; allein, wenn die Waaren mit Grunde angehalten worden, so wird es nicht viel helfen: sollte aber kein Grund vorhanden seyn, da wird sich die Parthey mit der Ausfolglassung der Güter nicht begnügen, sondern auch ihre Entschädigung fodern.

Die erste Einsicht, oder prima Notio hat die Mautadministration zu schöpfen; dieser müssen alle Mautstationen, das Konstitut, und bey Gelegenheit auch die Waaren einschicken, hier werden derley Sachen untersucht, und der Kammerprokurator ist auch dabey gegenwärtig. Ist nun der Kontraband mit Grunde eingebracht worden, so steht der Parthey frey, sich der Strafe gut-

willig zu unterziehen, oder wenn sie beschweret zu seyn glaubt, um die Nachlassung und Gnade bey der Ministerialbankodeputation anzusuchen, oder endlich nach dem Wege Rechtens bey der Justizbankodeputation den Rekurs zu nehmen. Zu dieser Stelle allein gehören alle bey den Gefällen vorfallende Rechtsangelegenheiten, und der Kammerprokurator hat hiebey das Aerarium zu vertretten.

Die Gerichtsstellen müssen sich in der Entscheidung von Kontrabande genau nach dem Buchstaben der Zollordnung, oder anderer noch folgender Patenten verhalten, und keine Stelle hat Erlaubniß, eine Strafe zu mässigen, oder zu verschärfen, ausgenommen dieß wäre durch die Zollordnung selbst dem Ermessen des Richters überlassen worden § 155. Die Notionen werden schriftlich abgefasset, und es ward denseben vormals gleich die Zeit beygefüget, binnen welcher sich die Parthey dagegen beschweren konnte; itzt hat das Gesetze selbst für diejenigen, so sich in den Erbländern aufhalten, 6 Wochen, und für die in den fremden Ländern 12 Wochen von dem Tage der geschöpften Notion an, festgesetzet, nach

deren

deren Verlauf ist die Notion in die Rechtskräften erwachsen, und die Parthey wird nicht mehr gehört.

Es scheinet, daß dießmal unter dem Worte Erbländer nicht nur die Deutschen, sondern die sammentlichen Erblande verstanden werden, dieweil die Erbländer überhaupt im § 154 den Fremden just entgegen gesetzet werden. Man muß sich daher von Zeit zu Zeit melden, denn in Oesterreich werden die bey Gericht ergangene Sprüche nicht zugestellt; vor 8 oder 9 Jahre waren diese Notionen noch nicht üblich, und damals hat man die Sache den Partheyen nur deßwegen zustellen lassen, damit sie sich in nichts beschweren können, itzt aber müßten sie es ihrer eigenen Nachläßigkeit zuschreiben.

Wenn die Parthey Gnade sucht, so muß sie sich bey der Ministerialbankodeputation melden; die Bittschrift wird ebenfalls dahin gestellt, aber sie muß bey dem Mautamt übergeben werden, welches dieselbe mit seinem Bericht zu bekleiden hat, dieweil die Parthey der Ministerialbankodeputation samt den Umständen nicht bekannt ist,

und folglich die Gnade blindlings ertheilet werden müßte; man hat vormals allzeit erst den Bericht abgefodert, und dies verursachte manchmal eine Verzögerung von drey-oder mehrern Wochen. Wer den Wege Rechtens bey der Justizbankodeputation sucht, muß sein Kontra oder den Rekurs so, wie in all übrigen Landesfürstlichen Sachen gegen den Kammerprokurator stellen.

Es könnte die Frage entstehen, ob derjenige, so bey dem Rekurs sein Gesuch verlohren hat, nach der Hand noch um Gnade anlangen könne? es scheint, daß mans ihm nicht verübeln könnte, wenn er um Gnade bittet, dieweil man ihm selbe ertheilen kann, oder nicht, aber bey der Ministerialbankodeputation pflegt man in dergleichen Umständen überhaupt keine Gnade mehr zu verwilligen. Ganz anders verhält es sich, wenn jemand, nachdem ihm die zuerst gesuchte Gnade abgeschlagen worden, den Weg Rechtens gehen, und den Rekurs nehmen wollte; dieser könnte nicht verweigert werden, wenn er nur vor Verstreichung des vorgeschriebenen Termins gesucht würde, dieweil die verordnete Frist

in

in dem Patent für das ein = und andere zugleich gegeben ward; allein es wäre besser, wenn ein jeder, welcher glaubt, daß er beschweret seye, gleich den Weg Rechtens erwählte, denn man macht sich durch das Gesuch um Gnade einiger massen schuldig, und setzt sich der Gefahr aus, bey dem Rekurs desto ehender Sachfällig zu werden.

Nachdem die Sache einmal behörig untersuchet worden, da hätte der Richter nichts anders zu thun, als zu erkennen, ob die Sache mit ihren Umständen richtig seye, und folglich hierüber zu sprechen, wie das Gesetz lautet; allein dies geschieht nicht allzeit, dieweil viele Gerichtsstellen die Patente interpretiren, das ist, erweitern, oder einschränken: letzteres geschieht sehr oft, ohnerachtet der Richter sich genau an das Gesetz zu halten hätte. Daher ist in Mautsachen, wie oben gemeldet worden, ausdrücklich verordnet, daß sich die Gerichtsstellen nach dem Buchstaben des Patents zu achten haben, ausgenommen es wäre die Sache durch das Patent selbst dem Ermessen des Richters überlassen worden. Wenn zwischen den Zollbeamten und der Parthey

über

über einen Satz in der Tarife, oder über die Ordnung, nach welcher man zu Werke gehen soll, ein Streit entstände, so haben die Gerichtsstellen darüber nicht zu sprechen, sondern sie müssen die Parthey an die Ministerialbankodeputation weisen; und dieß muß auch damals geschehen, so oft eine Parthey in Kontrabandfällen den rechtlichen Weg sucht, bevor die Notion von der Zollbehörde geschöpfet worden ist. In jenem Falle, wo der Eigenthümer einer angehaltenen Waare, oder dessen Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, soll die gemachte Anhaltung der Güter, und die Vorladung der Parthey von der Administration nach Landesübung kund gemacht werden. Man thut nämlich jenes, was in all übrigen Fällen statt hat, in welchen die ordinari Citirung nicht vorgenommen werden kann. Sonst werden dergleichen Leute durch die öffentlichen Edikten vor Gericht geladen, wie im ersten Theile zu ersehen ist; aber bey den Mautämtern wird ganz was anders beobachtet. Man mußte vormals auch die öffentliche Briefe anschlagen, auf dem Lande geschieht solches an dem Hause des Richters, oder an dem Rathhause; in Wien soll es bey St. Michael, und bey St. Stephan geschehen; itzt werden sie

zu-

zugleich dreymal in die Zeitung gesetzet: allein bey den Mautämtern ist wegen dem Münzamt in Ansehung der türkischen Unterthanen durch ein Edikt verordnet worden, daß ein solcher öffentlicher Brief oder Edikt nur an dem Mautamt anzuschlagen sey. Man könnte freylich vermuthen, daß die Sache auf eine solche Art nicht viel kund werden dürfte, allein es ist dieß in Rucksicht auf diejenigen, so es angeht, eine zulängliche Bekanntmachung; sie wissen beyläufig gar wohl, ob ihre Waaren kommen, oder nicht, und sie müßten sehr nachläßig seyn, wenn sie sich bey dem Mautamte hierüber nicht einmal erkundigen sollten. Ein dergleichen Edikt wird im Namen des Mautamtes ausgefertiget, es muß jenes, was man Vorhabens ist, deutlich und ohne leere Worte ausdrücken, derjenige, welchem die angehaltenen Waaren zugehören sollen, wird unter Strafe als kontumax angesehen zu werden, vorberuffen, und wenn er in der bestimmten Zeit nicht erscheinet, werden seine Waaren konfiscirt. Wäre es aber, daß bey dergleichen Waaren die Beamten einen Fehler begangen hätten, so werden keine Edikten angeschlagen, sondern man setzt in die Zeitung, daß der Eigenthümer seine Waaren

ren, da und da abholen solle; hätte er einen Schaden erlitten, da müßten die Beamten denselben ersetzen.

In Ansehung des Termins, welcher in solchen Edikten zu ertheilen wäre, ist nichts vorgeschrieben, folglich ward es dem Ermessen des Amtes überlassen; dieses muß die Umstände betrachten, damit die Frist wenigst nicht zu kurz werde: in Oesterreich werden bey den andern Stellen dergleichen Termine allzeit auf 6 Wochen 3 Täge ertheilt, und dieß ist auch in dem Interimaledikt ausdrücklich enthalten, mithin werden die Mautämter nicht fehlen, wenn sie sich nach dem gemeinen Gebrauch richten. Wenn zu vermuthen wäre, daß der Eigenthümer etwann gar außer Landes seye, da müßte der Termin weiter hinausgesetzt werden; man hat schon 3 und 6 Monate gegeben, weniger aber als 6 Wochen und 3 Täge wäre nicht rathsam.

Endlich wird § 159. verordnet, daß sich die Schwärzungen nach 5 Jahren verjähren, jedoch dergestalt: wenn ein Schwärzer binnen den 5 Jahren nicht angegangen wird, so ist das Gut

frey,

frey, und alle übrigen Strafen in Ansehung derselben Schwärzung sind nachgelassen, aber die Zollgebühr muß dennoch nachgetragen werden, und in Ansehung derselben hat keine Verjährung statt.

Es ist ferner wohl zu merken, daß diese Zeit sich nur auf Schwärzungen bey den Mautsachen beziehe, in Ansehung der übrigen Vorfälle verbleibt es beym Alten, dieweil keine weitere Meldung gemacht ward. Vor dieser Verordnung hat es wegen der Verjährung in Ansehung der Schwärzungen bey den mautbaren Sachen zuweilen Streit abgesetzt: E n sicherer Handelsmann hat vor etwelchen Jahren ein Faß Waaren für Kameelhaare und Handschuhe angegeben, in welchem sich jedoch Seidenwaaren befanden, und am Werth gegen 7000 fl. betrugen; der Handelsmann sagte, dies wäre nicht sein Faß, und der Speditor in Regenspurg müße selbes verwechselt haben: allein einer von den Beamten erwiderte. daß dieser Handelsmann verdächtig seye, dieweil er schon öfters geschwärzt, und ihn den Beamten nämlich selbst mehrmalen mit einigen Dukaten bestochen habe. Nun ergienge der Befehl, daß

man

man dem Handelsmann seine sammentliche Waaren durchsuchen solle, und daselbst fande man unter den Waaren nichts, ausgenommen ein Buch, aus welchem sichs zeigte, daß dieser Mann wenigst schon um 38000 fl. Werths geschwärzet habe. Ohnerachtet die Waaren nicht mehr vorhanden gewesen sind, wurden selbe dennoch durch alle Stellen als fiskalisch erkannt; gegen diesen Vorgang protestirte der Handelsmann, und nahm seine Zuflucht zu den römischen Rechten, vermög welchen sich die leges pœnales, oder die Gesetze in Strafsachen nach einem Jahre verjähren: allein der Kammerprokurator hat sich auf ein Patent vom Jahre 1750 beruffen, worinn verordnet ist, daß dergleichen Gesetze sich bey uns allererst mit 30 Jahren verjähren. Nun ist itzt in Zukunft kein solcher Streit mehr zu befürchten, dieweil bey den Mautsachen das Patent selbst die Bestimmung festgesetzet hat.

Von den verbotenen Waaren nach dem Patent von 14. Oktober 1774.

Um den eigenen Erzeugnissen allen möglichen Vorschub zu geben, sind einige Waaren einzuführen gänzlich, auch unter Abreichung der Maut selbst verboten worden; man sah nämlich seit langer Zeit, welche Fabriken aufkommen dürften, und welche nicht durchlangen werden, derohalben ist auch die Bestimmung der einzuführen verbotenen Waaren darnach gemacht worden. Bey den vorigen Verboten ward den Handelsleuten allzeit erlaubt, über gewisse Waaren um einen Kommerzienpaß zu bitten, aber durch dieses Patent sind dergleichen Pässe gänzlich verworfen worden, und die Stellen sollen die Bittschriften hierum gar nicht mehr annehmen, dieweil solche Verwilligungen den Fabriken in ihrem Verschleiß öfters Schaden verursachten, und die Begünsti-

gung eines Kaufmanns vor dem andern mit unterlaufen könnte. In Ansehung der Floret- Samet- und Zwilchbänder, dann einiger Wollenstrümpfe ward jedoch eine Ausnahme gemacht, aber nur für die privilegirten Fabrikanten: auch bleiben diese Bänder nur bis auf das Jahr 1777 verboten. Die zwote Ausnahme ist bey den Mayländischen, Mantuanischen, Toskanischen, und Hungarischen Fabrikanten, dann bey jenen, so aus der Grafschaft Tyroll kommen, gemacht worden; diese sind nicht verboten einzuführen, aber sie müssen mit der behörigen Bestättigung anlangen, das ist, dieweil diese Waaren, bevor sie in Oesterreich kommen, durch fremde Länder gehen, und folglich auch aus denselben dem Hause Oesterreich nicht zugehörigen Ländern unter einem falschen Vorwande hereingeschwärzt werden könnten, so müssen sie von dort aus nicht nur allein mit einem Passe versehen seyn, sondern die Stücke müssen besonders gezeichnet, die Kolli verpetschiret, und solches von der dortigen Oberkeit attestirt werden.

Ferner können die erbländischen Spiegel von einem Erblande in das andere, und folglich

auch

auch in Niederösterreich wieder eingeführt werden; die Partikularen, wenn sie Waaren mit sich aus der Fremde bringen, oder kommen lassen, welche nicht verboten sind, haben hinfüro, sofern selbe zu ihrem eigenen Gebrauch sind, nur die einfache Maut zu bezahlen. Vormal mußte ein jeder, so Waaren hereinbrachte, und kein Kaufmann war, die doppelte Maut davon entrichten, dieß ward zu Gunst der Handelsleute eingeführt; allein man sah ein, daß der Kaufmann noch andere Vortheile übrig habe, welche die andern nicht genießen. Er hat mehr Einsicht in Ansehung der Wege, und der Fuhrleute: seinem Korrespondenten ist auch mehrers daran gelegen, dieweil er öfters bestellt ꝛc. und die Uibrigen, so keine Kaufleute sind, dürfen mit dergleichen Waaren nicht handeln, wenn sie auch die doppelte Maut davon abführten, dieweil die Kaufleute ihre Privilegien haben, und die Steuren hierüber bezahlen. Aber die Handelsleute sollen die Fabriken nicht drücken; diese sind eigentlich zum Verfertigen, und nicht zum Verschleißen, daher sollen sie nicht nach der Ehlen ꝛc. sondern alla Grossa, nach dem Grossen verkaufen: aber es ist verordnet, daß die Landstellen, sofern

die Handelsleute gute, und um einen billigen Preis von den erbländischen Fabriken verfertigte Waaren nicht abnehmen wollten, ihnen den Fabriken den öffentlichen Handel, und Ausschnitt derselben erlauben können. Die Fremden haben auch Erlaubniß, auf den Hauptjahrmärkten mit den erbländischen Manufakturswaaren im Groß- und Kleinen zu handeln; wenn sie aber dergleichen einmal hinausgeführt haben, und selbe wieder hereinbringen wollten, da ist zu erwägen, ob die denselben ähnliche fremde Waaren einzuführen verboten seyen, oder nicht? In ersterem Falle dürfen sie nicht mehr hereingelassen werden; wären aber derley fremde Waaren erlaubt, so werden sie als ausländische angesehen, und können unter Entrichtung des für die ausländischen Waaren bestimmten Zolles hereingebracht werden: und dieß alles ist, wie ein jeder leicht einsieht, nur zur Verhütung des Betrugs zu verordnen nöthig gewesen.

Das Verzeichniß der verbotenen Waaren, welches dem Patent gleicherdings beygefügt ward, ist abermal etwas weitschichtig; die Rubriken von denselben sind folgende: Bänder, Barchet, Ganz-

und Halbkotton, türkische Becher von Porcelaine, wie auch Majolica, und ohnächtes Porcelaine; Bley, Blondspitzen von Seide mit Gold, und Silber eingetragen, Borden, Dinntuch, Eisen, roher Stahl, Flanelle, Flöre von Baumwolle; Glaswaaren aller Sorten, Glätte, gemeine Holzwaaren in Niederösterreich, Hüte, Knöpfe, Kupfer rohes, und verarbeitetes. Unter den fremden Leinwanden wären nach dem Patent die gezogenen, als Kanefaß, Schachwitz, Gradel, Zwilch, und Trillich verboten; allein durch den Nachtrag zu dem Patent von 14. Wintermonat 1774, und von 15. Heumonat 1775 sind die fremden Leinwanden aller Gattungen ohne Unterschied einzuführen erlaubt, jedoch gegen Erlegung des Zolles, nämlich für ein jedes Pfund 1 Gulden, 30 Kreuzer: die Hungarischen sind davon ausgenommen, welche nach ihrer Gattung die Helfte der in der Tariffe enthaltenen Sätze zu entrichten haben. Weiters sind verboten Messing, mit Ausnahme der chyrurgischen und mathematischen Instrumente, der vergoldt- und ohnvergoldten feinen Bronzearbeit; die Nähenadeln. In Ansehung der Samet- und Seidenzeuge ist die Resolution von 30. Christmonats 1775 vorhan-

handen, wovon der Innhalt oben schon angeführt worden, nur ist noch zu merken, daß vermög des besagten Nachtrags, Blusch und Manschester gegen Erlag des festgesetzten Zolles hereinzubringen erlaubet sey.

Unter die weitere Rubriken der einzuführen gänzlich verbotenen Waaren gehören ferner: die Halbseidenzeuge, und Seidenfelpe, Schießpulver, Siegelwax, Spiegel, Spitzen von Gold und Silber, Seidenspitzen, dann andere gewirkte Spitzen von Seide und Zwirn, gemeine Zwirnspitzen, und gemeine Entoilagen; die Niederländerspitzen, und feine Entoilagen sind nicht darunter begriffen: weiter Stickerey, Strümpfe, Theses mit Kupferstichen, oder hiezugeeignete Kupferstiche; Tüchel, Wollenzeuge, Zinn, und die daraus gemachten schweren Sachen, als Teller, Schüsseln 2c. daher sind chyrurgische Instrumenten, Apotheckergeräthschaften, Dosen, Löfel, und andere zinnene Krammereywaaren nicht verboten: endlich bleiben alle Waarengattungen, die in dem Verzeichnisse unter den verbotenen nicht angemerkt sind, wie vorhin einzuführen erlaubt.

Von den
Privatmäuten.

Alles, was bisher von dem Zollwesen gesagt ward, betraf nur die landesfürstlichen Mäuten, welche in dem eigentlichen Verstande Mauten zu nennen sind; es giebt aber noch andere, so den Privaten gehörig sind; von welchen das Patent von 2. April 1755 die hauptsächliche Bestimmung macht, und zwar dergestalt, daß auf die älteren, so im Kodex und in den Supplementen anzutreffen sind, gar keine Ruckſicht gemacht werden darf. In diesem folglich ist allgemein verordnet: daß ein jeder, der eine Maut abzufodern berechtiget zu seyn vermeint, solches in authentischer Gestalt, sammt der Tarife aufweisen soll. Nachdem diese Vorweisungen beschehen sind, ward die Sache fleißig untersucht, und jenes, was ohnbefugt befunden wurde, ist verworfen, was aber mit Recht eingenommen ward, beybehalten worden; daselbst erhielt ein jeder Innhaber eine besondere Tarife, nach welcher derselbe die Maut abfodern kann; allen übrigen aber, welche nicht

von

von diesem Patent an, oder von spätern Zeiten, (denn es ist diese Berechtigung einer Herrschaft allererst vor zwey Jahren zugestanden worden) ihre Bestättigung haben, ist eine dergleichen Maut abzufodern verboten.

Diese Mauten waren dem Kommercium sehr hinderlich, gestalten sich keine Station an die bey einer andern gemachte Ansage halten wollte, dieweil eine jede ihre besondere Gerechtsame vorschützte; daher ward verordnet, daß sie hinführo nicht mehr auf die Waaren, sondern lediglich auf Roß und Wagen zu sehen, und nach diesem Verhältniß die Maut abzufodern haben; ferner sollen sie nur das Zugvieh zählen, und keinen merklichen Aufenthalt verursachen. Die Tarife ist dreyerley: die grössere, die mittere, und die geringe, es ist abermal eine sehr weitschichtige Sache, und überdieß sind die Orte selbst darinn angemerkt. In Ansehung derjenigen, welche dergleichen Mauten verkürzen, ist die Konfiskation selbst nicht zur Strafe festgesetzt, wohl aber eine willkührliche Strafe, daher könnte auch gegen die Verkürzungen keine Konfiskation, wie bey den landesfürstlichen, Platz greiffen.

Die-

Diese Privatmäuten sind den Herrschaften, Städten ꝛc. ertheilt worden, damit sie Weg und Stege erhalten, unter diesen aber werden nur die Nebenwege, nicht die gemeine Landstrasse verstanden, und deswegen, wenn die Frage entsteht, wer den Weg herstellen soll, da ist vor allen auf den Mautinnhaber zu sehen. In eben demselben Jahre sind auch andere Mäuten bestättiget worden, z. B. die Waldmaut; der Wienerwald war vormal landesfürstlich, nach der Hand haben verschiedene Privaten einige Strecke davon erhalten, welche auch einen Anspruch nach Verhältniß ihres Antheils auf diese Maut zu machen haben, dieweil das Waldamt die Wege zu besorgen hat: so ist z. B. zu Hütteldorf eine solche Maut vorhanden, obgleich die Reisenden dort nur die Kaiserstrassen betretten; es heißt im Patent, daß alle, so über den Berg oder den Wald reisen, die Maut zu bezahlen haben.

Die Pflastermaut, Niederlagsgebühr ꝛc. welche die Städt- und Märkte zu fodern haben, sind in diesem Patent nicht mitverstanden, daher müssen diejenigen, so derley Berechtigung haben, dieselbe aufweisen, und weil zugleich darinn ent-

halten seyn muß, wie viel sie fodern können, so wird gleichwohl in Ansehung der Zeit auf das Patent vom Jahre 1755 gesehen; was vorher schon ertheilt ward, ist nicht mehr giltig, aber wer sein Befugniß von spätern Zeiten her aufweisen kann, dem muß sein Recht gelassen werden. Bey dergleichen Privatmäuten ist die Hauptmaut dort befindlich, wo der Innhaber selbst wohnt, die übrigen Mäute sind ein Filial, und in der That selbst eine doppelte Maut: daher sind sie nach der Regel nicht erlaubt, dieweil man die Mäuten so wenig vermehren, als neue errichten kann, und deswegen müssen sie in besagtem Patent, oder in einer andern später erhaltenen Freyheit enthalten seyn. Diese Mäuten sind nur für jene errichtet, die bey der Hauptstation nicht vorbeyfahren, und gleichwohl den derselben gehörigen Weg betretten, daher hat derjenige, welcher in dem Hauptorte, die Maut schon entrichtet, bey der Filial nichts mehr zu bezahlen.

Von den Privatmäuten sind die Fuhren bey dem Durchmarsch, und mit einem Wort alle, so das Publikum betreffen, sie mögen Militär,

oder

oder Civil seyn, befreyet. Weiters die Salzfuhren, wenn sie auch leer fahren; dann die, welche ihren Geschäften und Nothwendigkeiten nachreisen, und nichts als ihre eigene Sachen, jedoch ohne damit eine Handlung zu treiben, führen. Ferner die Postfuhren, und die herrschaftlichen Fuhren mit jenem, was sie zur eigenen Wirthschaftsnothdurft, und Verzehrung führen, jedoch müssen sie einen Wirthschaftspaß und ein Verzeichniß der Waaren aufweisen, widrigens oder wenn sie mehrers, um es zu verkaufen, mit sich führen, da haben sie wie die Kaufmannsgüter zu bezahlen. Der Wirthschaftspaß muß von dem Beamten, oder von der Herrschaft selbst ausgestellt seyn, in welchem zugleich angesucht wird, daß man die Fuhren möchte paßiren lassen, dieweil sie zur herrschaftlichen Wirthschaft gehören; das Verzeichniß der Waaren aber ist diesem beyzufügen, damit man ersehen könne, ob etwa der Fuhrmann nicht auch für sich, oder jemand andern Waaren mitführe. Endlich sind die Robatfuhren befreyt, wenn sie keine Sachen führen, welche zum Handel und Wandel bestimmt sind, denn in diesem Falle wären sie eigentlich Kaufmannsfuhren: ferner die innländischen Fuh-

ren, welche nach dem Verkauf der Waaren, z. B. Getreid, Strohe ꝛc. wieder leer zurückfahren; die einheimischen Fuhren aus dem Orte selbst, wenn sie Geräthschaft, oder etwas anders für sich führen; und diejenigen, welche sonst befreyet sind. Um diese letztere Befreyung zu verstehen, muß man wissen, daß die benachbarten Orte öfters zur Herstellung der Wege verhilflich seyen, deswegen wurden sie schon vorher von dergleichen Mäuten freygelassen, welches hiemit das Patent bey dem alten ließ, aber sie müssen sich dennoch ausweisen.

Die Strafe derjenigen, so die Mautgesetze übertretten, ist nicht bestimmt, wie Anfangs gesagt ward, folglich ist sie willkührlich; bey den landesfürstl. Mäuten ist die Konfiskation festgesetzt; allein dieß wäre bey Privatmäuten nicht wohl zu wagen, indem eine solche Strafe zu schwer wäre, und in der Freyheit selbst nicht ausgesetzt ward. Weiters ist in einigen Sachen von dem Gesetz selbst eine Geldstrafe angeordnet: z. B. ich kaufe bey einer Herrschaft Wein, und ersuche den Beamten, er möchte mir einen Wirthschaftspaß ertheilen, als wenn der Wein für das herrschaft-

liche Haus gehörig wäre: auf diese Art umgehe ich die Mauten, welche solches nach der Hand erfahren, da ist verordnet: daß 12 Thaler Strafe abgefodert werden können. Dieser Fall ist ausdrücklich in dem Patent enthalten, und mithin scheint es allerdings, daß er zu einer Richtschnur diene, aus welcher abzunehmen ist, wasgestalten die Konfiskation nicht statt habe.

In Rucksicht auf die Mautinnhaber oder ihre Beamten ist verordnet, daß, wenn sie diese Ordnung übertretten, zu viel nehmen, oder gar eine Maut fodern, wo keine zu fodern ist, sie für jedesmal 6 Thaler Strafe zu erlegen haben; jene, so die Maut entrichten müssen, können aus der Tabelle, welche unter 12 Thaler Strafe angeheftet seyn muß, ersehen, was sie zu bezahlen haben: wäre aber die Tabelle nicht vorhanden, da ist man die Maut zu bezahlen nicht verbunden. Die Denuntianten haben hier die Helfte von der Geldstrafe zu beziehen, wenn sie anzeigen, daß die Tabelle nicht angeheftet sey; der Mauteinnehmer muß die Strafe selbst erlegen, und die andere Helfte wird zum gemeinen Nutzen, meistens zur Armenleutekassa verwendet.

Eben so geschieht es, wenn der Mauteinnehmer, oder der Innhaber mehr nimmt, als er befugt ist: aber wenn die Maut verkürzet wird, da erhält diese Helfte der Innhaber, und die Maut muß gleichwohl über die Strafe nachgetragen werden. Den Richter bey dergleichen Umständen müssen nach Anordnung des Patents die Kreishauptleute machen, mithin haben sich die Partheyen bey dem Kreisamt zu melden.

Von der Strassenreparation, dann von der Pflaster- und Waldmaut.

Unter dieser Strassenreparation wird diejenige von dem Kaiserwege nicht verstanden, dieweil sie von dem Aerarium erhalten wird, ohngeachtet

auch die Unterthanen etwas weniges beyzutragen haben; dieß geht also die Nebenstrassen an. Diese Wege, Brücken rc. müssen von der Dorfoberkeit, hauptsächlich aber von denjenigen, so eine Maut genießen, unterhalten, und hergestellt werden; mithin kann Jedermann die Herstellung dergleichen Strassen fodern, wenn selbe nicht in brauchbaren Stande sind, und zwar zum ersten von dem Mautinnhaber, hernach aber von der Dorf- und Burgfriedsoberkeit. In dem Patent ist verordnet: daß in dem Falle, wo dergleichen Innhaber rc. die Wege nicht herstellen sollten, denselben die Maut einzuziehen wäre; es scheint jedoch, daß kein besseres Mittel seyn dürfte, als wenn ihnen die Herstellung in einer gewissen Zeit aufgetragen würde mit dem Zusatze, daß widrigenfalls dieses auf ihre, der Innhaber, und Oberkeiten Unkosten nämlich, geschehen werde.

Die Mautinnhaber sind verbunden, die Wege auf eigene Unkosten herzustellen, aber die Dorfoberkeiten können auch ihre Unterthanen, so dort herum wohnen, mit zuziehen, und in Rucksicht dessen eine Robat von ihnen fodern. Wenn die Strasse durch einen Bach geht, der nach und

nach

nach zu tief wird, wo besonders zu Zeiten eines grossen Wassers die Fuhren einer grossen Gefahr ausgesetzt wären, und in anderen derley Fällen, in welchen folglich eine Brücke geschlagen werden müßte, da könnte auch die Herrschaft hiezu angehalten werden, dieweil sie überhaupt zur Herstellung des Weges und Steges verbunden ist: und dieß geschah auch wirklich vor etwelchen Jahren. Man muß sich jedoch durch den Traktat de Jur. incorp. nicht irre machen lassen; nach diesem wäre es anders, itzt aber ist durchgehnds besagte Observanz, dieweil die Dorfoberkeit, wenn kein Mautinnhaber vorhanden ist, den Weg in wandelbarem Stande erhalten muß.]

Uibrigens kann kein Privatmautinnhaber auf Jahrmärkte einige Maut entrichten, oder an einen andern übertragen, und folglich auch nicht versetzen, ohne daß er die Einwilligung des Landesfürsten hiezu erhalten hat; würde aber dergleichen Consens ertheilt, und es wären mehrere, die denselben miteinander erhielten, so sind sie alle für einen anzusehen. Das ist, wer diese Maut einmal an einen abführt, von dem können die übrigen nichts mehr fodern.

Die Pflastermaut ist etwas gewisses, so den Städt- und Märkten zur Erhaltung ihres Pflasters verwilliget ward, aber sie müssen ihre Gerechtsame erweisen; es ist zwar in Ansehung Wilhelmspurgs die Mehrheit der Stimmen auf die Ausübung ausgefallen, jedoch scheint es nicht, daß man diesen Spruch zu einer Regel annehmen dürfte; denn die Strasse ist einmal offen, und zwar für alle: folglich muß jener, der sie in etwas sperren, oder mit einer Beschwerde belegen will, seine Befugniß hiezu aufweisen. Die Ausübung, oder der Besitz von ohndenklichen Jahren her giebt in dergleichen Sachen bey uns in Oesterreich kein Recht, dieweil die Privilegien (denn von diesen ist hier die Rede) mit dem Tode des Landesfürsten erlöschen, wie im ersten Theile gemeldet worden.

Das Standgeld an den Jahr- und Wochenmärkten ist unter den Mautgebühren nicht begriffen, man zahlt für den Platz; es ist nichts vorgeschrieben, dennoch ist die Uibung, daß etwas nach Verhältniß der längern Beobachtung, jedes Ortes abgenommen wird. Auch die Urfahrgebühr, oder jenes, was man bey der Ur-

 ber-

berfahrt über das Wasser bezahlt, ist nicht unter die Mautgebühren gehörig. Man hat eine Verordnung, daß dergleichen Bezahlungen gemässiget werden sollen; allein es blieb bisher noch allzeit beym alten, dieweil sich Niemand beschwerte, und einer jeden Oberkeit selbst daran liegt, daß sie viele Leute auf ihre Strassen und Märkte ziehe.

Bey den Wassermäuten sind eben dieselben Verordnungen, wie bey den Wegmäuten; der Mautinnhaber muß den Hufschlag, sammt den übrigen Nothwendigkeiten unter Verlust der Maut, und bey schwerer Ahndung herstellen, und folglich nicht nur den Pfahl, woran die Pferde gebunden werden, und andere Kleinigkeiten, sondern auch den Weg, worauf die Pferde gehen, in aufrechten Stande erhalten. So wollte man Anfangs in Ansehung des Weges, welcher an dem Wasser nach Klosterneuburg trägt, das Stift, die Unterthanen, und die benachbarten Herrschaften zur Reparation anhalten; aber, dieweil das Aerarium in dieser Gegend die Maut einnimmt, ward erkannt, daß selbes den Weg herstellen müsse, und auch wirklich herstellt. Daß diejenigen,

gen, so hierinnfalls ihre Schuldigkeit nicht befolgen, zur schweren Verantwortung zu ziehen seyen, oder die Maut verliehren sollen, ist eine Verordnung, welche nur beyspielweise zu nehmen ist; es würde ein Mautinnhaber, der den Weg, und alle Umstände schon z. B. zwanzig Jahre vernachläßiget, und die Maut in seinen Beutel gesteckt hatte, dieselbe damal gerne zurücklassen, wenn die Reparation etwelche, und mehr tausend Gulden beträgt, aber dieß würde von ihm nicht angenommen werden.

Endlich ist noch die Waldmaut unter die Privatmäuten zu zählen, mit welcher einige andere kleine Mäuten übereinstimmen; die Regulirung von dieser ist etwas später, nämlich von 7. Wintermonats 1755. Hierinnfalls ist verordnet: daß alle, so durchpaßiren, und Consumptibilia, (hierunter wird all jenes verstanden, was zum Essen und Trinken gehört) führen, die Maut nach der hiezu vorgeschriebenen Tarife entrichten sollen, und dieweil die Gattungen von allen zur Verzehrung gehörigen Sachen in der Tarife nicht ausgedrückt werden konnten, so muß von den Lebensmitteln, die nicht benannt sind, die Maut

nach Maaß der ähnlichen specificirten Gattungen abgeführt werden. Diese Maut beträgt von dem Stücke bespannten Viehes ein, und einen halben Kreuzer, wenn Jemand durch, und über den Berg fährt: wer aber herunter des Berges fährt, hat nur einen halben Kreuzer von dem Stück Viehe zu bezahlen. Wo der Berg sey, ist in dem Patent nicht enthalten; es hat wegen einem sicheren Bräumeister deswegen einen Proceß abgesetzt; aber es verblieb dennoch bey der Beobachtung.

Von dieser Maut sind die Kaufmannsgüter befreyt; dann die leeren Wägen, der Hof, und die drey oberen Stände, aber letztere müssen einen Wirthschaftspaß haben, wie oben gesagt worden; und endlich ist eine Ausnahme in Ansehung der Post- Land- und Lehenkutscher, wie auch der geringen Schäsen, oder derjenigen, die wenigstens nicht stark beladen sind: diese bezahlen von dem Stück Vieh, es mag ein Pferd, Ochs 2c. seyn, oder was anders, einen kr. Die übrigen kleinere Mäuten stimmen alle mit diesen bisher gemeldten überein, nur ist zu merken, daß sich ein jeder, so ein Recht hiezu haben will, behörig ausweisen, und die Tarife anschlagen müsse.

Von der Landesfürstlichen Weg- und Passagemaut.

Annoch zu Zeiten weyland Kaiser Karls des Sechstens hatte man in Oesterreich wenig gemachte Wege, und es geschah zuweilen, daß die Reisenden von Stockerau bis nach Wien einen ganzen Tag zubringen mußten; daher ward damals schon verordnet, daß man einige derley Wege durch Fleiß und Arbeit in einen besseren Stand setzen soll, woraus denn auch die Wegmaut ihren Ursprung nahm. Eben dieß ist die Ursach, warum verschiedene Patente hierüber vorhanden sind, und zwar noch vom 1. Heumonat 1742; jedoch ist das vom 2. Christmonat 1748, dann das Hauptpatent vom 30. August 1755 meistens zu betrachten. Vermög dieser Patente muß die Wegmaut an all jenen Orten entrichtet werden, wo eine Station befindlich ist, und dieser giebt

es verschiedene, worunter auch die Linien gezählt werden.

In der Verordnung heißt es: daß bey allen Linien von einem jeden Stück Zugviehe, oder Reitpferde, sie mögen leer, oder besetzt seyn, ohne Unterschied 3 Kreuzer zu zahlen seyen; der Tabor wird wie die Linien angesehen. Vormals mußten 2, 3, 4 Kreuzer, und auch mehr abgereicht werden, nämlich nach der Schwere der Fuhren; in dem letztern Patent aber ward die Mitte herausgesucht, und überhaupt ein Groschen vom Stücke festgesetzt. Dennoch wird bey dem Tabor für den Bruckzoll von jedem eingespannten Zugviehe, Pferd, oder Maulthier, es mag der Wagen leer seyn, die Pferde ꝛc. geritten, oder geführt werden, auch 4 Kreuzer; von jedem getrieben werdenden Stück Hornvieh 2 Kreuzer, von jedem getriebenen Kalb und Schwein 1 Kreuzer, dann von jedem getriebenen Schaf, Bock ꝛc. 2 Pfennige abgenommen: für die Personen wird nach der neuen Verordnung vom 15. Heumonat 1775 nichts mehr bezahlt.

Wenn die Taborbrücken abgerissen sind

und folglich die Uiberfuhr ergriffen werden muß, da hat jede Person für sich einen Kreuzer zu bezahlen, von jedem beladenen Güterwagen ist ein Gulden, von einem ohnbeladenen 30 Krenzer, von einem Viktualwagen beladen 30 Krenzer, ohnbeladen 10 Kreuzer, von einem Reisewagen, und Landkutschen beladen, oder ohnbeladen 30 Kreuzer, von jeder Post- oder andern ohngedeckten Kalesse 9 Kreuzer, dann von jedem angespannten Stück Zugviehe noch besonders 4 Kreuzer, und von jedem andern ohangespannten Stück Viehe ebenfalls 4 Kreuzer zu entrichten. Bey der Uiberfuhr zu Klosterneuburg, oder zu Nußdorf sind keine weitere, als eben die itztbesagten Abgaben zu bezahlen; bey der abgerissenen Schlagbrücke aber zahlt die Person einen Kreuzer; für jedes angespanntes Stück Zugviehe werden 6 Kreuzer, von einem beladenen Wagen 15 Kreuzer, und von dem ohnbeladenen 8 Kreuzer abgereicht.

Das Schlachtvieh, oder auch jenes, so auf den Wägen geführt wird: z. B. Kälber, Schwein ꝛc. bezahlt an den Linien keine Wegmaut, dieweil in dem Patent nur von dem Zug-

vieh Meldung geschieht. Auf dem Lande, wo eine dergleichen Maut vorhanden ist: z. B. zu Fischament, Himburg, Schwandorf, Stockerau, Wolkerstorf, Ulrichskirchen 2c. müssen bey einem jeden Wagen, der zur Beförderung der Personen ist, von dem Stück 3 Kreuzer bezahlt werden; es wird kein Unterschied gemacht, ob die Wägen mit Leuten besetzt seyen oder nicht, ob sie Jemand abholen, oder leer zurücke auch ohneingespannt geführt werden, und eben dieselbe Beschaffenheit hat es mit den Reitpferden.

Bey den übrigen Fuhren, welche nicht zur Bedienung der Person gewidmet sind, sondern z. B. Kaufmannswaaren, Viktualien, Geräthschaften 2c. führen, werden von jedem Stück Viehe 2 Kreuzer genommen; man macht keinen Unterschied, ob sie schwer, oder gering beladen seyen. Die nämliche Bezahlung muß von jenem Viehe, so leer getrieben wird, abgereicht werden, es mag selbes klein oder groß seyn. Selbst bey dem Robatvieh sind von dem Stück 3 Pfennige u bezahlen, dieweil dieses Geld zum Unterhalt der Strasse gewidmet ist, jedoch müssen die Robatfuhren von ihrer Herrschaft einen Schein auf-

wei-

weisen, worinn ihnen bezeuget wird, daß sie Robatfuhren haben. In dem Patent ist zwar von diesem Zeugniß nichts vorgesehen, aber es versteht sich dieß von selbst in Ansehung des Betrugs, und wird in anderen ähnlichen Fällen öfters verordnet, mithin müßte der Bauer, wenn er ein dergleichen Zeugniß nicht bey sich hätte, wie die übrigen außer der Robat bezahlen, aber er kann es seiner Herrschaft abrechnen, wie im ersten Theile von der Robat das Mehrere zu ersehen ist. Diejenigen Kälber, Schafe, Schweine ꝛc. so auf den Wägen geführt werden, müssen gleicherdings, ein jedes Stück mit 3 Pfennigen vermautet werden.

In Ansehung der Maut zu Klocknitz ist etwas besonders verordnet; bey diesem Orte sind die nämlichen Abgaben, wie bey all andern Mäuten, und überdieß müssen bey Kaufmannsgütern von jedem Zenten 4 Kreuzer noch besonders abgeführt werden, dennoch aber nur damals, wenn die Wägen über die Gränze, nämlich von Oesterreich in Steyermarkt, oder von diesem in jenes gehen. Vorher war auch doppelte Maut, wenn Jemand Viehe über die Gränzen trieb, itzt aber ist dieses aufgehoben. Uibri-

Uibrigens heißt es in den Patenten: wer den Schranken betritt, muß bezahlen; diese Regel hat Streit abgesetzt, einige sind vorher abgestiegen, und zu Fuß gegangen, andere haben eine Strecke vor dem Schranken die Strasse durchschnitten, und dieß hauptsächlich in Stockerau, wo die Wegmaut mitte in dem Markt ist: sie glaubten, daß sie frey seyen, dieweil sie den Schranken nicht betretten; der Einnehmer aber hat die Maut gefodert, aus Ursache, daß sie die Strassen gleichwohl gebraucht haben; daher ist im letztern Patent hierüber die Verordnung ergangen, daß jene, so auf der Strassen ankommen, dennoch die Maut zu bezahlen haben, ob sie gleich den Schranken nicht betretten, und mit dieser Verordnung wurden also alle vorher ergangene Sprüche, wenn sie auch zur Gunst der gegenseitigen Meinung waren, aufgehoben.

Dieweil jedoch dieses Ding bey den Linien von Wien, und vielen andern Schranken die nämliche Beschaffenheit hat, so ist diese Verordnung wohl zu verstehen; die Meinung des Gesetzes ist nicht, daß auch jene bezahlen sollen, welche aus dem Orte sind, und darinn fahren, oder

etwa

etwa eine Spatzierfahrt von einer Viertelstunde gemacht haben; sondern von denen ist es gemeint, welche anderswo herkommen, und die Strassen gebraucht haben: z. B. ich komme von Wien in Stockerau an, und bleibe in dem Orte einige hundert Schritte vor dem Schranken, damit ich keine Wegmaut zu entrichten habe, da müßte ich gleichwohl bezahlen. Weiters ist nicht erlaubt, dergleichen Landschranken zu umfahren, dieweil dieß zur Hintergehung des Gefälls geschieht; denn die Strassen kosten Geld, und wer sich derselben Bequemlichkeit zu Nutzen machen will, der muß auch bezahlen; wenn jedoch Jemand in einer weiten Entfernung schon vorher einen ganz andern Weg nähme, dieweil er viel näher hätte, so könnte von einem solchen nicht vermuthet werden, daß er den Schranken wegen der Maut umfahren sey, sondern es wäre nur als eine Ersparung des beträchtlichen Umweges anzusehen.

Befreyet von der Wegmaut sind: erstlich die Wägen, welche durch die k. k. Hoflivree geführt werden: zweytens die Gesandten, wenn sie mit eigenen, oder mit Postpferden fahren; sollten sie durch andere Fuhrleute geführt werden,

so

so wird die Maut von dem Fuhrmann gefodert: drittens die Reichshofräthe, und die Reichskanzleyverwandten wegen der Wahlkapitulation: viertens die Militärvorspann; sie muß aber die kreisämtliche Marschruthe aufzuweisen haben, denn dergleichen Vorspanne geschehen allzeit mit Einverständniß der politischen Stelle, welche die Kräfte der Unterthanen kennen muß, und dieß ist die Ursache, warum kein General, Oberst ꝛc. eine Vorspann zu verlangen befugt ist, ausgenommen sie können die Marschruthe von dem Kreisamt aufweisen; fünftens die Jägerey Vorspann; allein auch diese muß ein Zeugniß von dem Richter des Ortes haben, dieweil derselbe zugleich die Austheilung machen muß, welche zur Vorspann erfoderlich ist. Diese Zeugnisse müssen bey der letzten Station allzeit zurückgegeben werden, damit man sich derselben nicht öfters bediene: sechstens die Postwägen und Pferde, wenn sie leer zurück kommen, dann die Ordinari; würde aber Jemand mit dieser reisen, so muß er für sein Pferd bezahlen: siebentens die k. k. Kouriers und Staffeten: achtens die Herren Landstände, und landesfürstl. Räthe, wenn sie mit eigenen Pferden fahren, oder reiten, dann ihre Hausofficianten,

und Bediente mit den Herrschaftspferden: daher sind die Wirthschaftsbeamten weder mit ihren Pferden, noch mit was andern frey: neuntens all diejenigen Wirthschaftszüge, so nächst, oder gleich außer den Linien ihre Güter haben, jedoch nur mit jenem, was sie zu ihrer Wirthschaft brauchen: z. B. Dung, Pflug, Getreideinfuhr ꝛc. Was nächst, oder gleich außer den Linien sey, ist nicht bestimmt, daher muß es erklärt werden. Es scheint, man könnte sich dennoch eine Richtschnur machen; es hat nämlich ein jedes Ort seinen Burgfried, und um zu erkennen, wie weit sich dieser erstrecke, werden Grundsteine ꝛc. gesetzt; nun könnte man annehmen, daß jener Grund für nächst oder gleich außer den Linien zu halten sey, welcher noch zu dem Burgfriede der nämlichen Stadt gehörig ist; würde aber der Grund schon auf einem andern Burgfriede liegen, da scheint es nicht mehr, daß die Fuhren befreyet seyen. Eben dieß, was in Ansehung der Linien Recht ist, gilt auch bey anderen Landschranken, dieweil diese Verorordnung der Wegmaut in anderen Sachen die Landschranken gleicher Dinge betrift. Wer aus dem Orte selbst in dem nämlichen Geschäft, z. B. ein Stockeraure, so nach

Wien fährt, den Schranken zweymal betritt, hat nur einmal, und zwar das erstemal die Maut zu entrichten; der sich aber gegen diese Verordnung vergeht, muß nebst Nachtragung der Maut, für jedes Stück Viehe 30 Kreuzer Strafe bezahlen: eben diese Strafe müssen auch jene erlegen, welche keine Bolleten aufweisen können.

Den Mautbeamten soll Niemand schimpflich begegnen unter schwerer Srafe; ausgedrückt ist nichts, aber sie ist allzeit schwerer, als wenn Jemand außer den åmtlichen Verrichtungen beschimpft wird; indessen sollen sich auch die Beamten höflich und bescheiden erzeigen.

Die Passagemaut ward zwar durch das Patent von 16. May 1760 eingeführt, allein durch den Nachtrag vom 31. May 1765 ist selbe in ihre gänzliche Berichtigung gesetzt worden. Es ward demnach verordnet: daß alldiejenigen, so mit der Post, oder anderen leichten Fuhren die aufgestellten, und mit Schranken versehenen Stationen durchreisen, oder durchfahren, nebst der Wegmautgebühr auch das Passagegeld zu entrichten haben, wofür bey den Wienerischen Linien ein,

bey

bey all übrigen Stationen aber zwey Groschen, so oft ein solcher Posto betretten wird, von jedem eingespannten Pferde zu bezahlen sind; dagegen erhält man einen gedruckten Paßierzettel, welchen jederzeit der Fuhrmann, und nicht der Reisende übernehmen, und bey der folgenden Station dem Einnehmer daselbst übergeben muß. Vormals wurde diese Maut öfters bey der zweyten, dritten Station ꝛc. auf einmal erlegt, aber es ward dieses Gefäll eben hiedurch hintergangen, mithin muß itzt Station für Station gleich bezahlt werden § 2.

Nach Abgabe der Bolleten empfängt der Fuhrmann eine andere für die folgende Station, und sofort; würde er bey dem Schranken eine dergleichen Bolleten nicht aufweisen können, so muß er nicht nur allein die vorgehende Passagemaut gegen Erhebung einer doppelten Bolleten, auch doppelt bezahlen, sondern für jeden Ubertrettungsfall annoch zwey Gulden von jedem Stück Pferde zur Strafe erlegen.

Die Stationen der Passagemaut müssen eine von der andern 4 Meilen Weges entfernt

seyn,

seyn, und die Postillionen sind schuldig, wenn sie Reisende führen, noch von ferne, und bevor sie zur Station kommen, das Posthorn zu blasen, und erst bey ihrer Zurückkunft gegen einer Bolleten die Maut zu bezahlen. Dieß ward § 3 verordnet, damit die Reisenden nicht aufgehalten, oder beunruhiget werden; dagegen soll jeder Reisender verbunden seyn, dem Postmeister nebst dem Rittgeld auch den Betrag der Passagemaut vor der Abfahrt zu erlegen, der Postmeister hat sodann die von den Postillionen erhaltene Bolleten alle Monate den bestellten Bankaladministrationen zu verrechnen: würde der Postknecht bey seiner Zurückfahrt die Gebühr nicht entrichten, so hat er für jedes Pferd 2 Gulden Strafe verwirket. Dieß ist verordnet, und ob es gleich nicht beobachtet wird, so ist doch ein jeder Reisender, oder auch die Postmeister solches zu fodern berechtiget; damit aber die Passagemautstationen nicht umfahren werden, sind an den Gränzen, und in dem Lande Wehrmäuten errichtet, damit die, so einen Nebenweg machen, daselbst ihre Gebühr entrichten können, aber von Niemand darf eine doppelte Maut genommen werden.

Die-

Diejenigen, so von den Seitenstrassen auf eine dergleichen Wehrmaut kommen, ohne die Passagemaut zu umfahren, haben keine Maut zu bezahlen: § 4, sondern diese sind nur für die aufgerichtet, welche die Passagemaut umfahren. Nach dem erstern Patent hat es öfters Streit abgesetzt, was unter den leichten Fuhren in dem ganzen Umfang verstanden werde, daher ist in dem 5. § des Patents vom Jahre 1765 die Erklärung gemacht worden: daß nämlich die sogenannten Gerichtel- Flöchtel- Zeißel- Gröb- Hauder- Wurst- und Bauerswägen, ferner die doppelte und Rennschlitten, nebst anderen leichten Fahrzeugen, welche keine Feilschaften und Viktualien führen, und deren sich die Passagiers statt der Kalesse rc. bedienen, dergestalt darunter begriffen seyen, daß hievon gleicherdings die Passagemaut abzuführen sey, obschon derley Wägen außerdem sonst nur bey den Waaren, und anderen Feilschaften gebraucht werden.

Befreyet von der Passagemaut sind 1) alle schwere Güter- Fracht- Leiter- und Weinwägen, dann Baum- und andere mit verschiedenen Materialien, Naturalien, und Viktualien

sowohl beladen, als leere Fuhren, desgleichen alle mit derley Waaren beschwerte Schlitten. 2) Alle mit eigenen Pferden und Wagen fahrende Personen, jedoch dergestalt, daß die den Mauteinnehmern ohnbekannt Reisenden, wenn sie sich mit keinem Attestat, Paß ꝛc. legitimiren können, die Maut gleichwohl zu entrichten haben, dieweil sichs öfters ereignete, daß die Fuhren für eigenen Zug angegeben wurden, welches jedoch hernach grundfalsch befunden ward. Weiters wenn Jemand einen guten Freund, oder wen immer mit seinen eigenen Pferden ohnentgeltlich abhohlen, zurückführen ꝛc. läßt, da ist dieser gleichwohl die Passagemaut zu entrichten verbunden; die Seelsorger, Mediciner, und Feldscheerer, wenn sie zu den Kranken eigends abgeholt werden, sind allein davon ausgenommen. 3) Die Kriegsofficiers, wenn sie mit Truppen, und überhaupt nicht in eigenen, sondern in allerhöchsten Dienst befördert werden, und sich dessen ausweisen können, wie oben gesagt wurde. 4) Die geistlichen Mendikanten, gegen Vorzeigung eines glaubwürdigen Zeugnisses von ihrer Oberkeit; die übrigen Geistlichen, wenn sie nicht zur Bestreitung des Seelen Heils in ihrem Kirchenspren-

sprengel reisen, sind nicht befreyt. 5) Die Ordinaireposten, wenn mit denselben kein Passagier fährt, widrigens ist für ein Pferd zu bezahlen; dann die k. k. Post- und Diligencewägen, wie auch die ab- und zugehenden Kouriers, und Estaffeten. Endlich 6) der k. k. Hofstaat. ferner desselben ohnmittelbares Gefolg, Jägerey, Bediente, und Pferde, oder jene, welche sonst vermög allerhöchsten Befehl von den Weg- und Schrankenmäuten befreyet sind; würden jedoch einige von dem Hofstaat in eigenen Geschäften, und außer dem allerhöchsten Dienst reisen, so müssen sie bezahlen.

Wer vor dem Schranken absteigt, und das leere Gefährt durchführen läßt, muß dennoch bezahlen; im übrigen soll Jedermann die Passagemaut ohnverweigerlich erlegen, und bey dergleichen Stationen als landesfürstl. Aemtern gebührend stillhalten, auch die von dem vorhergehenden Posto mitgebrachte Bolleten ohne Widerrede abgeben: jene aber, die von dieser Maut befreyet sind, haben ihre Legitimation ohne mindester Weigerung aufzuweisen, und den Mautbeamten unter hoher Strafe mit keinen Unge-

ziemlichkeiten zu begegnen, wie denn auch die Beamten zur gebührenden Höflichkeit, und zu der schleunigen Beförderung der Reisenden nachdrücklichst angewiesen werden. Würde sich ein Reisender beschwert, oder beleidiget zu seyn vermeinen, da hat derselbe die Anzeige hievon bey dem Hauptpassagemautamt zu machen, welches die Sache auf das schleunigste abzuhandeln, und die Notionen zu schöpfen verbunden ist.

Von dem

Tabackgefäll.

Unter den zerschiedenen ausschließenden Rechten des Landesfürstens, wovon itzt gehandelt werden soll, kömmt zuerst das Tabackgefäll; es sind viele Verordnungen deswegen vorhanden, aber jene vom 25. Brachmonat 1765 macht die Hauptbestimmung, und enthält allerdings die sämmtlich hierinfalls ergangene Verordnungen. Im Jahre 1764 den 1. Hornung, als dieses Gefäll von den Ständen ab, und wieder in die Kammeraladministration angenommen ward, ist

durch

durch ein Patent schon der Grund, und fast die ganze Verordnung festgesetzt worden; in dem Jahre 1766 aber den 1. Weinmonats wurde die nämliche Verordnung vom Jahre 1765 den Innerösterreichischen Erblanden gleicherdings zugeschickt, so, daß nun alle Böheimisch- und Oesterreichische Erblande mit Einschluß des Egerischen Bezirks, das Marggrafthum Mähren, Herzogthum Schlesien, dann Steyer, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Friaul, Istrien, das Littorale, und die diesen besagten Erbstaaten einverleibte Bezirke an die Verordnung in Tabackssachen gebunden sind.

Gleich Anfangs werden alle vorher ergangene Verordnungen erneuert, und der freye Handel und Wandel mit Taback, wie auch die Erzeugniß desselben eingestellt. Daher ist Niemanden erlaubt, einige Sorten Tabacks einzuführen, als allein der bey diesem Gefäll angestellten Oberadministration, oder denjenigen, welche von derselben die Befugniß durch einen Oberamtspaß erhalten haben (folglich können die übrigen Aemter keinen Paß ertheilen) und sodenn muß der Taback von Jedermann als ein k. k. eigenes Gut geach-

geachtet, und von allen Mäuten freygelassen werden, jenes allein ausgenommen, was zur Administration der Bankodeputation kontraktmäßig gebührt, wie auch die Weg- und Bruckenmäuten in Ansehung der Pferde und des Wagens.

Der Taback ist zwar den Pächtern überlassen worden; allein dieß hat nichts zu bedeuten, er verbleibt dennoch ein Aerarialgut, und die Pächter haben deswegen dem Landesfürsten den Pachtschilling zu bezahlen.

Wer in den oben benannten Erblanden gegen diese Verordnung sich untersteht, einigen fremden sowohl fabricirt- als ohnfabricirten Rauch- oder Schnupftaback zu verkaufen, zu verschenken, oder auch nur herein zu bringen, der hat den Taback verwirket, wird er mit Schiffe, oder Roß und Wagen gebracht, so sind diese sämmtlich verfallen, und überdieß muß er von jedem Pfund 12 Reichsthaler, oder 18 Gulden Strafe bezahlen. Wenn Jemand weniger als *ein* Pfund mit sich bringt, hat selber die Strafe nach Verhältniß des Gewichts zu entrichten: z. B. von einem Viertelpfund muß er drey Thaler bezahlen; dieß

war

war vor dem Patent vom Jahre 1765 nicht so genau bestimmt, vielmehr ward durch das Patent vom Jahre 1764 den Reisenden ein halb Pfund zu ihrem Gebrauch mitzunehmen erlaubt; man muß sich daher nicht irre machen lassen, itzt ist auch von wenigen Taback nach Verhältniß die Strafe abzuführen.

Weiters werden noch jene Effekten, worein der Taback gewickelt, oder verborgen worden, konfiscirt, würden aber dieselben das Dreyfache der festgesetzten Geldstrafe übersteigen, z. B. sie wären mehr als 36 Thaler am Werth, wie solches bey Seiden, reichen Zeugen rc. geschehen könnte, da müssen sie gegen Erlag des Dreyfachen, dem Uibertretter gelassen werden; andere dem Taback beygepackte, und zu dessen Verheelung nicht dienende Waaren sind unter dem Kontraband nicht verstanden. Ferner müssen dergleichen Effekten, Pferde und Wagen rc. dem Schwärzer oder dem Eigenthümer des Tabacks zugehörig seyn, widrigenfalls könnte ein Unschuldiger nicht gestraft werden. Es wird also erfodert, daß der Fuhrmann wenigst davon gewußt habe, oder daß er selbst der Schwärzer sey. Wer einen Taback

auch

auch nur bestellt, hat die nämliche Strafe zu gewarten, ohnerachtet er denselben nicht erhält, jedoch] heißt es in dem Patent: Wenn der Taback vor der Ablegung in Kontraband gezohen worden, und hieraus folgert sich klar, daß er in die Erbländer schon müsse hereingekommen seyn, wenn besagte Strafe statt haben sollte, widrigens wäre es nur ein Attentat, bey welchem die ordinaire Strafe nicht Platz greift. Damit sich aber die Fuhrleute ꝛc. nicht etwa beständig mit der Unwissenheit ausreden können, als sollen dieselben jedesmal von dem Orte, allwo sie aufgeladen haben, ein Verzeichniß ihrer Fracht mit sich bringen, und wenn sie unterwegs etwas aufladen, so sollen sie sich wohl versehen, daß nicht etwa ein verbotener Taback beygeschlossen sey, sie werden daher gut thun, wenn sie sich auch da von dem Aufgeber ein schriftliches Zeugniß reichen lassen: würden sie keinen Fuhrbrief oder derley Schrift aufzuweisen haben, und bey ihnen ein Taback gefunden werden, da hilft keine Entschuldigung mit der Unwissenheit, sondern nebst dem, daß sie der festgesetzten Strafe unterliegen, müssen sie noch zur Namhaftmachung des Eigenthümers angehalten werden, damit auch dieser die gebührende Strafe bezahle.

Wenn

Wenn Jemand einen Taback von einem Erblande in das andere zu seinem eigenen Gebrauch, und nicht zum Wiederverkauf (denn dieser ist unter Strafe der Konfiscirung des Tabacks verboten, und wenn er schon verbraucht ist, so muß gleichwohl nach der Zeit, falls solches in Erfahrung gebracht würde, noch dessen Betrag am Gelde erlegt werden) mit sich nimmt, z. B. er kauft hier bey der Hauptadministration einen Knaster, und nimmt ihn mit nach Mähren, da sind ihm zwey Pfunde erlaubt, aber er muß bey der Administration, wo er den Taback erkauft, einen Paß oder Bolleten, welche ihm ohnentgeltlich zu geben ist, nehmen; diese hat er sodenn auf dem ersten Gränzorte, und an dem Orte, wo er den Taback verbrauchen will, der daselbst bestellten Administration fürzuweisen, und letzterer zu übergeben, widrigens ist der Taback verfallen, oder wenn er schon verbraucht wäre, auch nach der Hand dessen Betrag am Gelde zu erlegen. Es ward dieß verordnet, damit den Schwärzungen all mögliche Hinderniß in Weg gestellt wurde, gestalten sich sonst Jemand ein paar Pfunde kaufen, und auf der andern Seite durch mehrere Jahre auf Rechnung eines solchen Passes geschwärzten

ten Taback verbrauchen könnte. Was den Verkauf des Tabacks belangt, ist solches jedoch im wahren Verstande zu nehmen, nämlich wenn Jemand den Taback dort verkaufen wollte, wo schon zum Verkauf berechtigte Leute sind, und noch überdieß einen Nutzen suchte, da wäre er besagter Strafe unterworfen; widrigens wenn ein guter Freund dem andern in eben demselben Preis, was er ihm kostet, etwas überließ, so wäre er nicht strafmäßig.

Fremden Taback durch Transito, oder durchzuführen, ist zwar erlaubt, dieweil man die Durchfuhren überhaupt wegen dem Verdienst der Innwohner begünstiget, allein man muß jedoch in Ansehung des Betrugs fürsichtig zu Werke gehen. Nun ist in Oesterreich jener für einen fremden Taback zu halten, der aus einem andern Lande kömmt, als aus denjenigen, welche gleich Anfangs genannt wurden, mithin wird der Taback, so aus den Vorlanden: z. B. aus Freyburg 2c. kömmt, schon für einen fremden gehalten, ohnerachtet diese Länder dem Hause Oesterreich zugehören; die Ursache ist leicht einzusehen, dieweil nämlich in einem solchen vermischten,

und

und von den übrigen Staaten entfernten Lande die Schwärzereyen ohnmöglich zu verhüten wären.

Wer also einen fremden Taback durchführt, der darf selben nirgends als in den Magazinen der Administration, und wenn der Taback noch anderen Waaren beygepackt wäre, in den Mautämtern ablegen, auch müssen es wenigst 4 Zenten in Blättern, 2 Zenten an Sorten, und ein Zenten Spagniol seyn; weniger ist nicht erlaubt. Ferner soll das Tabackgut in Fässer oder Küsten ordentlich verpackt, oder wenigst mit sonst etwas einballirt seyn; dann die Stücke, Numern, und der Betrag des Tabacks gleich bey der Einbruchsstation getreulich angesagt werden, wo sodenn selbes zu plumbiren, zu petschiren, und versiegeln zu lassen ist. Wenn die Parthey noch mit keinem Paß oder Bolleten von der Tabackadministration, welche ohnentgeltlich zu ertheilen, versehen ist, da muß sie sich um einen umsehen; der Taback verbleibt indessen bey der Station bis zur Anlangung der Bolleten, und ohne dergleichen Paß wäre er von einem Mautamt weder bey dem Eintritt, noch bey der Austrittsstation zu paßiren, sondern dem nächsten Tabackbeamten zu

weiterer Kundmachung an die Administration anzuzeigen: würde eine Maut diese Verordnung nicht beobachten, so müßten die Beamten dem Tabackamt für die Gebühr haften.

Für das transitirende Tabackgut muß nach Maaß der Menge, und der Güte eine Kaution, welche entweder in einem wirklichen Erlag, oder in einem tauglichen Bürgen bestehen kann, erlegt werden, und diese hat solang zu haften, bis von der Ausbruchsstation die Responsalien eingelangt sind. Würden die Tabackbeamten einige Anzeige, oder Vermuthung haben, daß ein Unterschleif zu befahren sey, so können sie die Güter nachwägen, oder visitiren, und wenn sich ein Betrug, oder mehr, auch weniger am Gewicht findet, da hat der Uibertretter die Kaution verlohren, und nach Maaß des abgängigen Gewichts für jedes Pfund noch überdieß 20 Reichsthaler Strafe zu bezahlen. Man vermuthet nämlich, daß in jenem Falle, wo mehr Tabacks gefunden wird, als angesagt ward, man selben im Lande verkaufen wollte, und wenn weniger vorhanden ist, als angesagt wurde, daß er im Lande schon verkauft worden sey. In dergleichen Umstän-

ständen aber ist niemal zu vergessen, daß man in Ansehung des Gewichtes auf die Witterung wohl Obacht gebe; würde der Taback in den Ländern anderswo, als in den obengemeldten Orten abgelegt, so verfällt der Durchführende in eben die itztgedachte Strafe; sollte er aber bey der Austrittsstation den Paß nicht vorzuweisen haben, oder mehr Taback gefunden werden, als er ansagte, in einem solchen Falle wäre nur das Gut verfallen; eine weitere Strafe ist nicht verordnet.

Diejenigen, welche zu andern Sorten ausländischen Tabacks, so in der innländischen Tabacksniederlage nicht zu finden, gewohnt sind, oder eine Neigung tragen, und dergleichen hereinbringen wollen, müssen bey der Administration um einen Paß ansuchen; allein besagter Taback wird ihnen nur zum eigenen Gebrauch, und keineswegs zum Verkauf, oder zu einer andern weiten Distrahirung, so sind die Worte des Gesetzes, unter was immer für einen Nam erlaubt, und überdieß steht es bey der Administration, zu wie viel sie den gesuchten Paß ertheilen wolle; wäre es aber nicht zu viel, da kann die Administration den Paß gegen die durch das Patent festge-

gesetzte Taxe nicht abschlagen, und wenn sich Jemand hierüber zu beschweren hätte, müßte er seine Klage bey der Hofkammer einreichen. Die vorgeschriebene Taxe von dem Pfund ist folgende: spanischer Taback Seviglia 3 Gulden, deto prima sorte Havana sond' Espagne 2 Gulden, deto secunda sorte Mousselin, und holländischer St. Omer, St. Vincent, und Pariser 1 Gulden 30 Kreuzer, Rappee 1 Gulden; Trientiner- Tyroler- Görzer- Friauler- oder ausländischer Schnupftaback von dieser Gattung 1 Gulden, Präsill ganz, und gestossen 1 Gulden, ein hungarischer Schnupftaback 1 Gulden: türkische Blätter, oder anderer ausländischer Rauchtaback 1 Gulden: Knaster 1 Gulden 30 Kreuzer.

Weiters hat es sich öfters zugetragen, daß die Partheyen den beygepackten Taback als ein ohnvorgesehenes Geschenke ꝛc. angaben; daher ist verordnet, daß, wenn derley Taback ohne einem Paß, oder ohne bey dem Mautamt angesagt zu werden, in dem Lande betretten würde, selber ohne weiters als Kontraband verfallen, und es damit nach denen in diesem Patent vorgesehenen Satzungen durchaus gehalten werden

soll:

soll : würde jedoch ein solcher Taback bey der Maut angesagt, so wäre selber nicht zu paßiren, sondern dem nächsten Tabackbeamten in so lang plumbirter in Verwahrung zu übergeben, bis ein Paß hiezu gelöset, und zur Begleitung des Tabacks daselbst eingelangt ist.

Unter dem Tabackfabriciren wird das Tabackspinnen, Malen, Paizen, oder sonst auf einige Art Zubereiten, verstanden; nun ist dieß nur allein den kaiserl. königl. Tabackmanufakturen erlaubt, daher wird derjenige, so einen Taback auch zum eigenen Gebrauch fabricirt, nebst dem Verlust des Tabacks und der hiezu gebrauchten Handmühlen, Reibscheeren, oder andern Werkzeuges, noch weiters um 20 Reichsthaler für jedes Pfund gestraft. Dennoch ist diese Strafe nur damal gemeint, wenn etwas von dergleichen Fabricirung ohne Vorwissen der Administration geschieht; deswegen ist jener, der daselbst den Staub kauft, und hernach paizet, nicht strafmäßig, dieweil die Administration in Rucksicht, daß man den Staub uicht zu schnupfen pflege, selbst hiezu einwilligt. Die Unterthanen, welche an den Gränzen wohnen, dieweil sie vormal öfters an

Klei-

Kleinigkeiten ungescheut Taback hereinschwärzten, haben auch von einem Loth fremden, oder nicht erlaubten Taback das erstemal einen Gulden nebst dem Verlust des Tabacks, das zweytemal aber von jedem Loth einen Reichsthaler zu bezahlen.

Taback pflanzen oder anbauen ist durchaus verboten, es mag seyn, wer es immer wolle; würde aber Jemand Lust hiezu haben, so muß er sich vorher bey der Oberadministration melden, und dieß von Jahr zu Jahre, es gilt nicht länger; dann den Ort, und die Größe des Platzes getreulich benennen, hierüber einen Anbauzettel, welcher jeden, sofern kein Bedenken vorhanden ist, ohnentgeltlich zu ertheilen, erheben, und den zu fechsenden Taback in die k. k. Tabackmautfakturen zur Einlösung getreulich überbringen: auch selbst darf der Eigenthümer seinen gebauten Taback nicht gebrauchen, deswegen vergleicht man sich mit dem Amt gemeiniglich zum vorhinein; wenn jedoch der Taback nicht gut ausfiel, oder nicht rein ꝛc. geliefert würde, da soll das Gericht des Ortes, oder zwey Tabackverständige ohnpartheyische Personen denselben schätzen, und nach Befund derselben, muß er bezahlt werden.

Wer

Wer einen Taback ohne die erfoderliche Erlaubniß anbauet, der hat das erstemal für jedes Pfund grüner Blätter 1 Gulden, das zweytemal 2 Gulden Strafe zu bezahlen; würde er aber den Taback gar nicht liefern, sondern verkaufen, verbrauchen, oder auch nur vertuschen, da muß er für jedes Pfund 10 Gulden Strafe erlegen.

In Ansehung des Tabackhandels ist eben dieselbe Verordnung: Wer immer einen Taback, er sey ein innländisch- oder fremder Taback, verkauft, ohne von dem Oberadministrationsamt dazu berechtiget zu seyn, der hat allen befindlichen Taback verwirket, und für jedes verkauft- oder noch ohnverkauft vorhandenes Pfund 10 Reichsthaler Geldstrafe, welche auch in geringer Betrettung nach Verhältniß des Gewichts zu verstehen ist, zu entrichten.

Die Tabackversilberer, oder Tabackkrämmer müssen von der Oberadministration einen Licenzzettel ohnentgeltlich erhalten, welchen sie alle Jahre erneuern zu lassen verbunden sind; zu dem Ende haben sie sich mit dem ersten Jänner jedes Jahres bey der Oberadministration, oder

bey den in jeden Vierteln bestellten Filialverlegern (dieß sind die, welche den Taback von der Administration im Grossen bekommen, und den Krämmern vorlegen) anzumelden, ihren von letzterem Jahre übrig gebliebenen Tabacksvorrath, mit Benennung des Gewichts, und jeder Sorte schriftlich einzureichen, und nach erhaltener Licenz den Vorrath behörig plumbiren zu lassen; würden sie all diesem nicht nachkommen, so ist der ohnbeschriebene, oder nicht plumbirte Taback konfiscirt, und ihre Licenz verlohren. Weiters sind sie schuldig, das erhaltene Licenzzettel in ihren Gewölbern öffentlich, und beständig anzuschlagen, allen Unterschleif anzuzeigen, und die Schwärzer anzuhalten.

Wenn die Administration für gut befindet, daß an einem Orte ein Tabackversilberer anzustellen wäre, und sich dessen an demselben Orte Niemand annehmen wollte, da ist die Gemeinde verbunden, eine taugliche Person zu verschaffen, nämlich eine solche Person, die wenigst lesen, schreiben, und rechnen könnte, und weil bey solchen Umständen ein dergleichen Versilberer den Taback vermuthlich erst nach dessen Verschleiß beza-

zah-

zahlen würde, so müßte er ebenfalls eine sichere Person seyn. Allen Tabackverzilberern hat die Administration eine Tarife, wie hoch, und auf was Weise sie den Taback verkaufen können, vorzulegen; eine ist für diejenigen, so den Taback im Kleinen verkaufen, wer sich nach dieser nicht hält, und den Preis oder das Gewicht verfälscht, hat das erstemal auch nur für die geringste Uibertrettung 20 Reichsthaler, das zweytemal aber 40 Reichsthaler Strafe zu erlegen, und über dieß bey der zwoten Uibertrettung noch die Licenz verlohren: der Anzeiger bekömmt in diesem Falle die Helfte. Die andere Tarife ist für die Haupt- und Filialniederlagen; auch diese müssen die Tarife, nach welcher der Taback im Grossen verkauft wird, öffentlich anschlagen, und da etwa einer den Taback im höheren Preise verkaufte, so hätte derselbe für jedes Pfund 12 Gulden Strafe zu erlegen, wovon dem Denuncianten gleicherdings die Helfte abzureichen ist.

Die Administration ist nicht gebunden, daß sie die Afterniederlagen des Tabacks nur an Kaufleute, oder Tabackversilberer vertraue; es heißt in dem Patent: daß sie dieselben auch andern

aus erheblichen Ursachen überlassen könne, daher wird sie bald Ursachen finden, falls sie jemand andern hiezu erwählen wollte.

Das Schwärzen ist den Verlegern, und Tabacktrafikanten um so mehr, als wie anderen verboten, dieweil sie das Beßte von dem Tabackgefäll zu besorgen vor all andern verbunden sind, mithin, wenn sie einen andern Taback verkauften, oder auch nur bestellten, haben sie das erstemal die nämliche Strafe, wie ein anderer, zu entrichten, das zweytemal aber müssen sie die Strafe doppelt erlegen, das Handlungsgewerb ist verlohren, und können nach Umständen noch schärfer gestraft werden.

Wer einen falschen Stempel gebraucht, unterliegt der Criminaluntersuchung, und ist peinlich zu bestrafen. Uibrigens soll Niemand, wer es immer sey, von jemand andern, als denjenigen, so von der Oberadministration hiezu befugt sind, einen fabricirt = oder ohnfabricirten Taback kaufen, bey Strafe der Konfiscirung, und von jedem Pfund 12 Reichsthaler an Gelde, wäre es weniger als ein Pfund, so ist die Strafe nach Verhältniß. Man kann zwar in der Hauptniederlage, oder

bey

bey den mehresten Verlegern, dieweil sie zugleich Versilberer sind, ebenfalls kaufen, allein es kömmt auf die Licenz von der Oberadministration an, welche angeheftet werden muß. Es scheint dennoch nicht, daß jener Fall, wenn etwa ein guter Freund dem andern von seinem bey einer Niederlage ꝛc. erkauften Taback ein Halbpfund, oder dergleichen in dem nämlichen Preise überließ, gleicherdings durch das Gesetze vermeint sey, und dieser Strafe unterworfen wäre.

Von den ordentlichen Tackschwärzern, und derselben Strafe.

Wenn immer bey Jemand ein ohnplumbirt- mithin eingeschwärzt- oder sonst verdächtiger Taback angetroffen, und selber bey der Untersuchung überzeugt wird, da ist ein solcher auch den Schwärzer, oder dieser den Käufer namhaft

 zu

zu machen verbunden, dieweil beede die Strafe zu bezahlen haben. Hiezu können sie mit Geld- oder Leibesstrafen] betrieben werden, und wenn sie jedoch den Käufer, oder dieser den Schwärzer nicht angeben wollten, so muß der Widerspänstige die doppelte Strafe an Geld, oder am Leibe entrichten; denn dieß ist die Ursach, warum sie angehalten werden; man muß aber in Ansehung der Leibesstrafe auf die Qualität der Person, wie oben schon überhaupt von den Honoratioribus Meldung geschehen, eine Rucksicht tragen: dieß ist ausdrücklich verordnet.

Ferner, wenn geist- oder weltliche Gemeinden, wie auch Partikularpartheyen bemerkt werden, daß sie weniger Taback abnehmen, als sie sonst gewöhnlichermaassen verbrauchten, da können sie auf die Klage der Tabackbeamten von der Justizbankdeputation angehalten werden, daß sie sich ausweisen: die Privaten könnten auch mit Arrest belegt werden, aber dieß ist sehr schwer, und daher wird sich der Fall so leicht nicht ergeben.

Weiters sollen diejenigen, so wegen dem

Ta-

Tabackschwärzen auch nur verdächtig sind, aller Orte abgeschafft werden; dieß ist jedoch von jenen zu verstehen, die sich in Ansehung ihrer Nahrung nicht ausweisen können; denn wegen den Verdacht allein kann Niemand gestrafft werden. Ferner ist auch nur der mindeste Unterschleif verboten, dergestalt, daß diejenigen, so einen geschwärzten Taback verkaufen, vertuschen, oder auch nur bey sich aufbehalten, mit eben derselben Strafe belegt werden sollen, als wenn sie den Taback geschwärzt hätten. Daher falls ein Schwärzer mit Taback erkannt wird, oder Jemand einen zum Verkauf anbietet, muß ein Jeder denselben anzeigen, die Oberkeit den Schwärzer ergreifen, und dem nächsten Tabacksbeamten die Anzeige hievon machen. Wer jedoch einen dergleichen Schwärzer anhält, muß behutsam darein gehen, damit er die That nicht wegläugnen, und hernach an den, welcher ihn aufgehalten hat, etwa gar noch eine Genugthuung suchen könnte. Die Oberkeit muß zwar den Schwärzer in Verhaft nehmen, und solches dem nächsten Tabacksbeamten berichten, aber weiters ist sie zu nichts verbunden; die Tabackämter sind sodann schuldig, den Schwärzer abzuholen, und die Unkosten, sammt den für die Nahrung

täglich abzureichenden 4 kr. zu ersetzen, dieweil die Austilgung der Schwärzereyen zu ihrem Nutzen geschieht.

Diejenigen, so den Tabackschwärzern wissentlich Aufenthalt geben, und die besagte Strafe nicht bezahlen können, oder sich sonst nicht ehrlich aufführen, sollen abgestiftet, das ist, es soll ihnen Haus und Hof weggenommen, und verkauft werden. Wer die Strafe an Geld nicht erlegen kann, der muß es an der Haut abbüssen, und zwar sollen dergleichen Leute auf Festungen, zu den Weg- und Strassenreparationen, oder anderer harten Arbeit, auch nach den Umständen, in das Zuchthaus übergeben werden. Bey derley Strafen wird auf die Menge des geschwärzten Taback gesehen; wer weniger, oder nicht mehr als 10 Pfund geschwärzt hat, wird das erstemal auf 6 Monate in das Zuchthaus gegeben; das zweytemal aber muß er ein ganzes Jahr in dem Zuchthause verbleiben, daselbst erhält er überdieß den gewöhnlichen Willkomm und Abschied: das drittemal wird er auf zwey Jahre in Eisen zur Schanzarbeit verurtheilt. Unter dem Willkomm und Abschied werden gewisse Karbatschstreiche verstan-

standen, die der Verurtheilte bey seiner Ankunft im Zuchthause, und bey seiner Entlassung bekömmt; es sind gemeiniglich 8, oder 10 Streiche, wie auch 15 und mehrere, wenn sie angeschafft werden; bey jungen Mannsleuten bis 16 oder 17 Jahre, und bey dem weiblichen Geschlechte wird die Ruthe gebraucht, und bey Strafe in Eisen und Banden werden den Mannsleuten 2 Eisen, den Weibsleuten aber nur eines angelegt. Ferner bestimmt der Richter kein Ort, wohin der Schwärzer gebracht werden soll, sondern er wird in das Stockhaus geliefert, und zugleich ergeht an den Hofkriegsrath die Nachricht hievon, damit dieser ein Ort bestimme, nnd alsdann nimmt sich die Civilstelle nichts mehr darum an.

Wenn aber der Betrag des geschwärzten Tabacks das Gewicht von 10 Pfund übersteigt, da wird die Strafe verdoppelt, nämlich das erstemal ist die besagte Strafe ein Jahr lang, das zweytemal 2 Jahre, und bey der dritten Uibertrettung wird der Schwärzer auf 4 Jahre zum Festungsbau verurtheilt. Würden die Schwärzer in all den itztgedachten Fällen zu dem Soldatendienst tauglich seyn, da sollen sie unter die Re-

gimenter abgegeben werden, und deswegen sind sie jedesmal zu besichtigen; dennoch pflegt man jene, welche Weib und Kinder haben, so leicht der Militz nicht zu übergeben, wer aber als Soldat überliefert wird, hat keine weitere Strafe mehr zu erwarten; sind die Schwärzer zum Soldatenstand nicht tauglich, und besseren sich gleichwohl nach ausgestandenen Strafen niemal, da können sie auch in das Temeswarer-Bannat verschickt werden.

Zur Besorgung des Tabackgefälls ist in Wien ein eigenes Oberadministrationsamt aufgestellt, in den Ländern sind Filialadministrationen, so von dem Wienerischen Oberamt abhangen; sie müssen sämmtlich als k. k. Kammeralämter angesehen werden, und derselben Officianten hangen in ihren Amtssachen lediglich von der Hofkammer ab. Die Tabackbeamten sind befugt, neben den Mautbeamten, oder auch allein, das ist, wenn der Reisende mit der Maut schon seine ganze Richtigkeit gepflogen hat, zu visitiren; sie wären vermög des Patents § 7 auch auf den Strassen zu visitiren befugt, dieß geschieht jedoch sehr selten, dieweil sie partheyisch seyn könnten,

und

und mithin eine dritte Person dazu erfodert wird, wie oben schon gemeldet ward; aber wenn sie Jemand auf der Strassen für verdächtig halten, so können sie denselben zu der nächsten Oberkeit führen, und daselbst visitiren; dennoch müssen sie sich mit dem Tabackspatent legitimiren, und das Amtscreditif aufweisen, das ist, sie haben einen Schein zu zeigen, welcher bezeuget, daß sie Tabacksbeamten seyen: § 8. Sie sind schuldig, beydes zu weisen, dennoch wird diese Genauigkeit nicht erfodert, wenn sie der Oberkeit ohnedieß schon gut bekannt sind. Der Fall ergab sich, daß vor einigen Jahren ein Revisor, welcher der Ortsoberkeit beßtens bekannt war, visitiren wollte, und eben damal die Vorweisung nicht bey sich hatte; die Oberkeit schlug ihms ab, allein sie ward bey der Untersuchung gestraft.

In was die Aßistenz bestehe, muß aus den Umständen ersehen werden; es kann viel, und wenig erfoderlich seyn, aber alle Oberkeiten sind schuldig, auf das Ansuchen der Tabackbeamten alsogleich ihren Beystand zu ertheilen, würden sie dieses unterlassen, so hätten sie allen erweislichen Schaden gut zu machen, und überdieß

50 Gulden Strafe zu erlegen: falls jedoch die Oberkeit eine Ausrede hätte, welche für giltig befunden würde, da verstehts sich von selbst, daß besagte Strafe nicht Statt hätte.

Ferner sind alle landesfürstlich= und herrschaftliche Beamten schuldig, die Schwärzer anzuhalten, und dem nächsten Tabackamt hievon die Anzeige zu machen; wenn kein Tabackbeamter zugegen wäre; würde der Schwärzer die Strafe gleich erlegen, oder sonst genugsam angesessen wäre, da können ihn die Beamten gleich entlassen, widrigens müßte er nebst dem Kontraband, auch mit allen bey sich habenden Effekten angehalten werden.

Es könnte sich der Fall ergeben, daß die Zeit dem Beamten nicht gestattete, eine Ansuchung um die Aßistenz zu machen: z. B. wenn der Ort zu weit entlegen wäre, und dergleichen, in einem solchen Falle können sie ohne Aßistenz visitiren, jedoch sollen sie zu keinen Thätigkeiten in dergleichen Umständen Anlaß geben, und falls man sich dagegen setzte, haben sie solches der politischen Stelle anzuzeigen: § 8.

Von

Von dem

Verhör in Tabackschwärzungen.

Die Tabackbeamten sind befugt, in allen Häusern, die Freyhöfe, und Herrschaftshäuser selbst nicht ausgenommen, zu visitiren, dennoch müssen sie die Aßistenz bey der Justizbankodeputation ansuchen, falls sie in den Frey- oder Herrschaftshäusern eine Visitation vorzunehmen Willens wären; würde die Person unter dem obersten Hofgericht stehen, so wäre die Aßistenz von dem Obersthofmarschall zu verlangen, wo gemeiniglich ein Kanzlist mitgeschickt wird, und wenn dieß nicht hinlänglich seyn sollte, da wird die Militärwache ertheilt. Bey Betrettung eines Kontrabandes in Tabacksachen gebührt die erste Ergreifung den Tabackbeamten, wie solche in den übrigen Kontrabandsachen den jeden Ortes befindlichen Officianten gleicherdings zuerst zusteht; man versteht aber unter der ersten Ergreiffung die Entdeckung des geschwärzten Tabacks, ohne daß vorher von Jemand eine Anzeige dessen gemacht wurde, und diese Verord-

nung

nung ist zur Verhütung der Streitigkeiten zwischen den Beamten ergangen; die Notion aber gebührt allein dem Administrationsamt, und deswegen sollen die Oberkeiten auf die beschehene Anzeige alsogleich, ohne die Einsicht der Ursache zu verlangen, ihren Beystand ertheilen. Wenn der Schwärzer aufgebracht wird, da hat ihn die Ortsoberkeit in Beyseyn der Tabacksofficianten genau zu examiniren, die Aussage schriftlich aufzusetzen, und falls nach Erkenntniß eines richtigen Kontrabandes der Uibertretter sich zu der patentmäßigen Strafe nicht bequemen wollte, oder die Sache nicht alsogleich bey der Ortsoberkeit in der Güte abgethan werden könnte, da hat sie, die Oberkeit, die Aussage unter ihrer Fertigung, damit sie Glauben verdiene, den Tabackofficianten ohne einige Taxe zuzustellen; diese überschicken dieselbe dem Administrationsamt, welches nach den Umständen und Grund der Sachen die Stellung des Uibertretters von der Justizbankodeputation anzusuchen hat.

Bey dem Administrationsamt ist der Schwärzer der Ordnung nach abermal auf das neue zu verhören, und endlich von demselben für frey, der für schuldig zu erklären. Nun sind die Konstituta, oder die eingeschickten Aussagen manch-

mal nur von den Geschwornen, oder von solchen Richtern verfaßt, welche hiezu nicht tauglich genug sind, mithin begehrt das Administrationsamt, wie erst gemeldet ward, die Stellung des Schwärzers; und es kann geschehen, daß nach den Umständen die fernere Stellung von dem Amt, oder von der Justizbankodeputation gefodert wird, da hat die Oberkeit abermal kein Recht, die Ursache zu untersuchen, sondern sie muß den Schwärzer unter Strafe von 100 Dukaten in Gold nach Verlangen überliefern. Es können eben die Umstände dergleichen Stellungen erheischen, und dem Administrationsamt ist auch selbst daran gelegen, dieweil es für seine Officianten so wie alle übrigen Aemter zu haften hat: man bekömmt zu solchen Bedinstungen nicht allzeit Leute, wie man sie verlangt: es haben sich schon Fälle ergeben, wo die Uiberreiter dem Richter, welcher nicht wohl lesen konnte, eine Schrift zum Unterschreiben selbst, und nach ihrem Belieben vorlegten, folglich mußte die Sach untersucht werden. Würde es nothwendig seyn, daß man eine Konfrontation, oder eine Stellung ins Gesicht vorzunehmen hätte, so hat auch diese bey dem Administrationsamt Statt, die Honoratiores aber (wer diese seyen, ist schon öfters gemeldet

worden) müssen bey der Justitzbankodeputation belangt werden. Das Admintstrationsamt hat einen eigenen Examinator, der die Verordnungen verstehen, und zuvor in Eid und Pflicht genommen werden muß, damit er die Aussagen getreulich aufnehme: wer sich jedoch gegen die geschöpfte Notion beschwert zu seyn glaubte, der ist befugt, in Zeit von 6 Wochen, von dem Tage der zugestellten Notion anzufangen, den Rekurs zu der Justitzbankodeputation zu ergreiffen. Die Zustellung kann durch die Tabackbeamten nicht geschehen, dieweil sie wegen ihrem Antheil partheyisch sind, daher muß sie durch die Oberkeit gegen Recepiß, oder sonst einem Zeugniß gemacht werden. Wenn nun die Parthey nicht vermögend ist, die Geldstrafe zu erlegen, und die Notion auf eine Leibesstrafe ausfällt, da muß die Administration das Konstitutum, und die Beweggründe allzeit zur Bestättigung der Justitzbankodeputation überreichen; vor dieser Bestättigung ist das Amt nicht befugt, die Leibesstrafe in Vollziehung zu bringen. Der Landesfürst wollte dieß der alleinigen Erkenntniß des Administrationamts nicht überlassen, bey Geldstrafen kann dem Unschuldigen eine vollständige Genugthuung verschafft werden, aber die Leibesstrafen kann man nicht wieder zurück nehmen.

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Donner, Johann Udalrich

Die österreichischen Rechte das ist: eine Einleitung zum Kenntniß aller in Oesterreich bis auf gegenwärtige Stunde üblichen Gesetze, und Gerechtsamen aus den Patenten und Resolutionen, nach Ordnung der öffentl. Vorlesungen gezogen, und in Gestalt einen juridischen Wochenblats zum Druck befördert
Bd.: 2,[1]

Wien [ca. 1777]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.834(2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300684-2
VD18 12145378-001